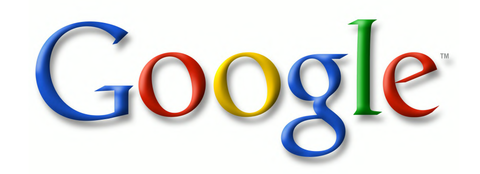
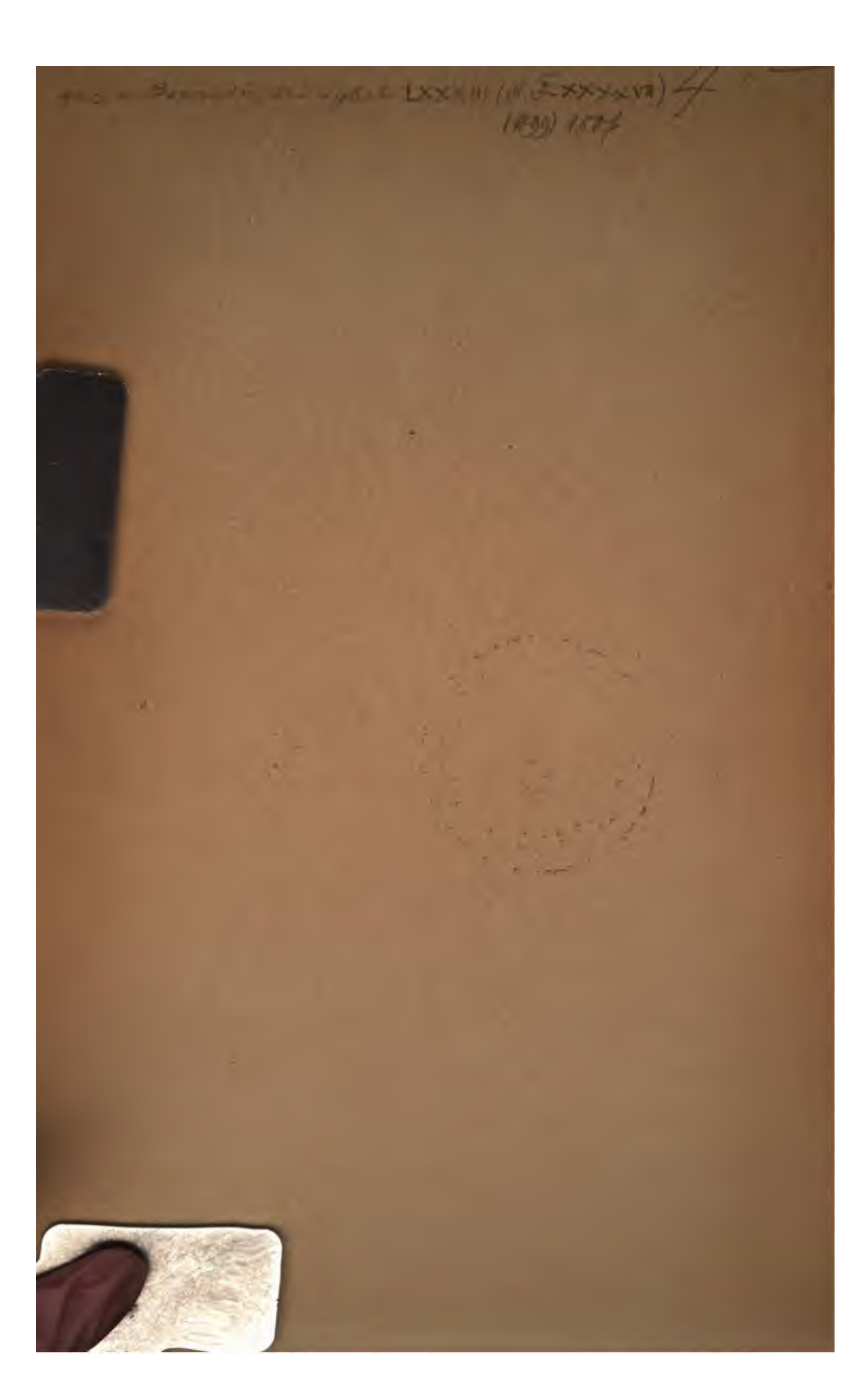
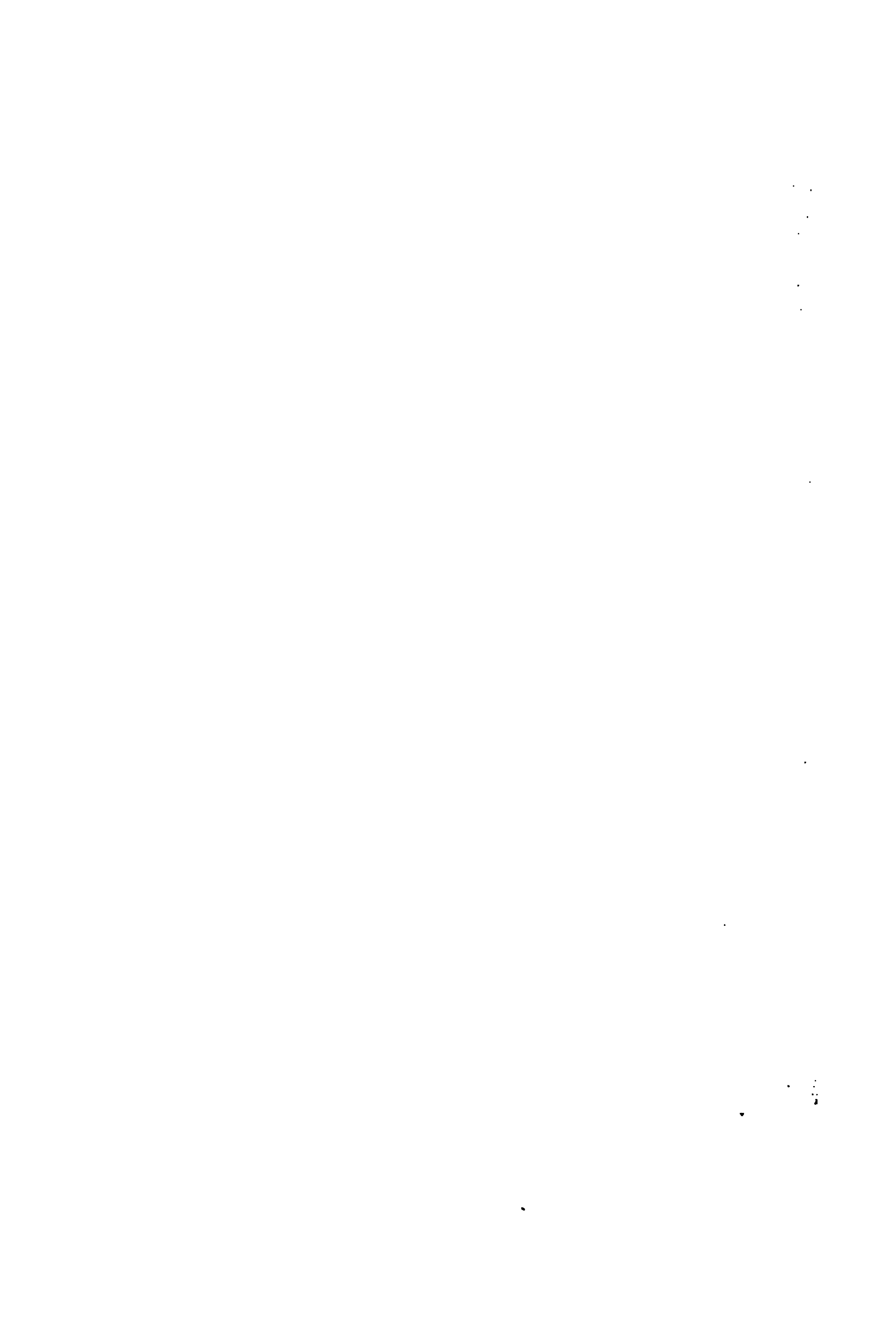



CD
47
.R81
Historische Bibliothek
Band 4.
Richard Rosenmund
Die Fortschritte der Diplomatik
seit Mabillon









Historische Bibliothek.

Herausgegeben von der

Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Vierter Band:

Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Österreich.

Von

Richard Rosenmund.



München und Leipzig.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1897.

Die Fortschritte
der Diplomatik seit Mabillon

vornehmlich in Deutschland-Österreich

von

Richard Rosenmund.



München und Leipzig.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1897.

Theodor R. von Sickel

in dankbarstem Gedenken zugeeignet.





Historische Bibliothek.

Herausgegeben von der

Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Vierter Band:

Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Österreich.

Von

Richard Rosenmund.



München und Leipzig.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

1897.

Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon

vornehmlich in Deutschland-Österreich

von

Richard Rosenmund.



München und Leipzig.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1897.

Theodor R. von Sickel

in dankbarstem Gedenken zugeeignet.

Vorwort.

Der Titel dieser Schrift deckt, so vermeine ich, ihren Inhalt. Und doch könnte er bei manchem Leser Erwartungen erwecken, welche die Schrift, ihrem Ziele nach, nicht erfüllen will. Daher scheint es angebracht, mit kurzen Worten das noch zu betonen, daß dieser Beitrag zur Geschichte der Diplomatik nicht berichten soll, was diese Wissenschaft auf ihren einzelnen Forschungsgebieten heute bereits als festen Wissensschatz besitzt, sondern darzustellen versucht, wie die Lehre von den Urkunden sich als eine besondere Wissenschaft zu der Höhe entwickelt hat, welche sie seit nunmehr bald zwei Jahrzehnten einnimmt. Bei Berücksichtigung dieser Beschränkung der gewählten Aufgabe wird der Leser von den nachstehenden Ausführungen sicher nicht mehr erwarten, als sie bieten können, er wird dann aber auch um so eindringlicher zu beurteilen vermögen, ob sie bringen, was sie bieten wollen.

Poppelsdorf-Bonn, den 3. Juli 1897.

Richard Rosenmund.



Inhaltsverzeichnis.

1.

Im Jahre 1664 begab sich Johann Mabillon, Benediktinermönch von der Kongregation des heiligen Maurus, von dem Kloster St. Denis nach der Ordensabtei St. Germain-des-Pres in Paris. Seine Oberen hatten ihn gerufen, daß er dem alternden und immer schon kränklichen Bibliothekar des Klosters, dem gelehrten Lukas d'Achery in seinem Amt und in seinem wissenschaftlichen Schaffen zur Seite trete. D'Achery aber lebte und webte in großen wissenschaftlichen Unternehmungen. Seit es vor nunmehr bald zwanzig Jahren den Maurinern zur innersten Überzeugung geworden war, daß nicht die strengste Observanz der strengsten Regel allein den Ordensgenossen die dauernde innere Erhebung und Befriedigung schaffen könne, die sie befähigten in religiöser Übung und sittlichem Wandel der Außenwelt, wie sie in ihren Tagen war, Vorbild und Führer zu sein, sondern daß für solch hohen Zweck mit dem Leben nach der reformierten Regel eine reiche, echte wissenschaftliche Beschäftigung in den Klöstern verbunden sein müsse, da war D'Achery unermüdlich für diese Organisation des wissenschaftlichen Lebens in den Maurinerklöstern thätig gewesen. Er verstand eben ganz und unterstützte voll die Pläne des in hingebender Frömmigkeit, wie an Wissen und Weisheit gleich großen Generaloberen der Kongregation Gregor Tariffe, als der in den einzelnen Ordensprovinzen Unterrichtskurse in der Philosophie und Theologie einrichtete, Lehrbücher für den Unterricht verfassen ließ und überall die Studien in den Klöstern des Ordens ins Leben rief. D'Achery hatte damals

die Bibliothek von St. Germain-des-Pres, die er seit 1637 verwaltete, schon geordnet, und er hatte ihren Besitzstand bereits so vermehrt, daß sie an Handschriftenschätzen alle andern Bibliotheken des Ordens übertraf. Dann hatte er das Programm dafür entworfen, welche wissenschaftlichen Arbeiten von den Ordensgenossen gemeinsam in Angriff zu nehmen seien. Und als das Ordenskapitel seinen ganzen Plan gebilligt hatte, der nichts Geringeres bezweckte, als zugleich eine Geschichte des Benediktinerordens und eine solche der engeren Kongregation der Mauriner in großem Stil mit den Quellenbelegen und Dokumenten selbst herauszugeben, die Leben der Ordensheiligen zu veröffentlichen und die theologischen wie die profanen Werke der bedeutendsten älteren Ordensgenossen in kritischem Text zu drucken, war er mit einem seine Kräfte überanstrengenden Eifer an dessen Verwirklichung herangegangen. Er wählte die Ordensbrüder aus, die sich diesen Arbeiten widmen sollten, und er gewann das Interesse und den Rat der gelehrtesten Persönlichkeiten Frankreichs außerhalb des Ordens, eines Du Cange, Baluze, der Gebrüder de Valois, eines Pagi, Le Cointe, Bignon, dann Pierre Nicole's von Port Royal u. A. für die Sache. Danach veranlaßte er ein systematisches Suchen nach Handschriftenschätzen in den Ordensklöstern inner- und außerhalb Frankreichs für jene Zwecke. Ein mächtig anwachsender Handschriftenkatalog über alle Funde wurde in St. Germain-des-Pres angelegt, und viele wertvolle Handschriften wurden sogleich hierhin gebracht. Und was von solchen Handschriftenschätzen nicht in den geplanten Werken Verwendung finden konnte, davon gab d'Achery, soviel er vermochte, durch sein seit 1658 erscheinendes Spicilegium der gelehrten Welt sofort im Druck Kunde. Dieses Gelehrten Gehülfe wurde also Johann Mabillon. Und selten wohl kam der passendere Mann an die passende Stelle. Denn Johann Mabillon besaß alle Gaben des Geistes und alle Eigenschaften des Charakters, um die Stelle, zu der ihn D'Achery erwählt hatte, ganz auszufüllen, und vor Allem befähigten ihn seine rein menschlichen Eigenschaften, die Fähigkeit, sich in die Ideen anderer einzuleben, seine natürliche Freundlichkeit

und die Zuverlässigkeit in der Erfüllung übernommener Pflichten für diese Arbeit mit D'Achery. —

Johann Mabillon, ein Bauernsohn aus der Champagne, damals (1664) zweiunddreißig Jahre alt, war von Jugend auf von schwächlichem Körper und von zartem Gemüt. Früh aber hatte er gelernt, den Geist über den Körper, den Willen über die unmittelbaren Erregungen eines empfindlichen Gemütes herrschen zu lassen. Die innerste Neigung hatte ihn den Maurinern zugeführt. In der strengsten Befolgung der strengen Ordensregeln hatte er die innere Gottergebenheit gefunden, die er suchte, aber auch seine Willenskraft gestählt, so daß er dem Körper Arbeitsleistungen abgewann, für die er kaum geschaffen schien, und sich in den Regungen seines Gemütslebens zu einer Ruhe der Empfindung und einem Gleichmaß der Gefühle erhob, die seinem Wesen wie seinen Worten in Rede und Schrift den Ausdruck herzgewinnender Freundlichkeit verliehen. Man fühlt es seinen Gesprächen, dem Ton seiner Briefe, der Fassung seiner gelehrten Schriften und der Haltung seiner Streitschriften nach, daß die Devise seiner Kongregation: Pax für ihn der Kern seiner gesamten Denkungsart geworden war. Und sein lateinischer Stil offenbart überall die Anmut eines im freien Spiel seiner geistigen Kräfte das ernste Problem und den heftigsten Angriff mit heiterer Ruhe lösenden oder abwehrenden Mannes. Und diese Persönlichkeit war kenntnisreich, eminent kritisch beanlagt, eine durch und durch wahrhafte Natur und zugleich wieder selbstlos in der Hingabe an seine Kongregation und für deren und des Ordens Gedeihen. Er war in frommer und demütiger Gesinnung ganz ein Mönch nach seiner Ordensregel, und bei festem Selbstbewußtsein wiederum von jener Bescheidenheit, die ja heute noch das Erbteil der wahrhaft großen Gelehrten ist, welche ihre Leistungen im Zusammenhange ihrer Wissenschaft betrachten, ermessen, was sie ihren Vorgängern verdanken, überschauen, was ihnen an der erstrebten Vollkommenheit fehlt, und in ihren eignen Erfolgen immer nur das Resultat der Gesamtleistung der besten Vertreter ihrer Disziplin erblicken.

Und die besonderen gelehrten Neigungen und die tiefsten wissenschaftlichen Interessen dieser eigenartigen Persönlichkeit nun waren historisch-antiquarische, eben solche wie D'Achery sie wünschen mußte. Und sie waren es als die ganz unmittelbaren Äußerungen der eigentlichen Begabung Mabillons. Immer schon von jenen Tagen an, wo Mabillon sich für den geistlichen Beruf vorbereitete, hatten die natürlichen Regungen seiner besonderen Begabung ihn von den rein theologischen Studien für fromme Erbauung, dogmatische Lehre und übersinnliche Spekulation auf eine historische Betrachtung und Auffassung dessen hingelenkt, was in den Kreis seiner Erkenntnis kam. Auf dem Kollegium und auf dem Seminar in Reims hatten das Alter der Stadt und die Erinnerungen, welche diese Stadt mit den ersten Anfängen des fränkischen Christentums und des fränkischen Königtums in Verbindung brachten, seinen Sinn gefangen genommen. Und wenn das ihn mit Verehrung vor dem ehrwürdigen Alter des Reimser Kirchensitzes und mit Bewunderung für das so alte und in seinen Tagen so erhabene französische Königtum erfüllte, so weckte es auch zugleich die Neigung, sich über diese so ehrwürdige Vergangenheit zu belehren. Auf einsamen Spaziergängen im Eichenwalde bei seinem Heimatsdorfe Pierremont, wohin ihn jährlich die Ferienzeit führte, da waren es Gedanken religiöser Vertiefung oder spekulativer Erhebung, was ihn bewegte, aber wenn er dann die Klöster der Umgegend besuchte, sah er sich mit Eifer in den Handschriften- und Bücherschätzen um. Dieser Sinn und diese Neigungen entwickelten sich bei ihm weiter, als er Novize in der Abtei des heiligen Remigius geworden; der alte Bau belebte mit mächtigem Eindruck seine historischen Interessen. Zu Nogent bei Soissons, wo er in der Stille des abgelegenen Landklosters Heilung von einem unaufhörlichen heftigen Kopfschmerz suchen sollte, wurde er aus Interesse an der Vergangenheit dieses uralten, nun verfallenen Mönchssitzes Altertümler, der mit Spaten und Hacke nach Zeugnissen der Vergangenheit forschte. Und in dem so alten und durch seine Geschichte wie durch seine Reliquien so berühmten Corbie, wo

er danach einige Jahre hindurch die Ämter eines Pförtners und Almosenspenders und weiter des Wirtschafts- und Hausverwalters versah, erhob sich sein liebevoll in der Vergangenheit weilender Geist schon zu zwei Hymnen auf die Stifterin des Klosters, die hl. Königin Bathildis und auf den hl. Adalar, den Stifter von Neu-Corbie in Sachsen.

In St. Denis aber, wo er dann als Katechet, Prediger und Schatzhüter thätig war, hatten diese historischen Neigungen noch weitere Impulse bekommen. Hier im Nationalheiligtum der Kirche Frankreichs und an der Begräbnisstätte seiner Könige erfüllte sich sein Geist ganz mit Rückblicken auf die Kirche und das Königtum, die beide Frankreich groß gemacht, und eine schon längere Beschäftigung mit dem Leben und den Thaten des heil. Bernhard, der die Macht des französischen Königtums mit den erhabensten Ideen der kirchlichen irdischen Wirksamkeit in engste Verbindung gebracht hatte, verdichtete sich ihm zu dem Plan einer Neuherausgabe seiner Schriften. Mabillon war also nach seiner persönlichen Individualität, wie nach seinen wissenschaftlichen Gaben und Interessen ganz der passende Genosse für D'Acherys Thätigkeit. Und andererseits freilich, so werden wir auch sagen dürfen, war diese Thätigkeit als D'Acherys Gehülfe hier in St. Germain-des-Pres, an diesem Mittelpunkte der gelehrten Studien der Mauriner und für diese bestimmten Pläne das Feld, wo Mabillon so recht eigentlich hingehörte, um der zu werden, der er werden konnte und wurde. Hier fand Mabillon Alles, was er für seine eigenen gelehrten Wünsche sich an Förderung nur ersehnen konnte. Hier hoben sich nun vor ihm in Klarheit, aber auch in ihrer anspornenden Mächtigkeit die Aufgaben heraus, die der hingebenden Arbeit seines ganzen Menschen würdig waren. Hier war das Material vorhanden oder von hier aus war es zu finden und zu beschaffen, auf dem sich Werke wie die Acta Sanctorum ordinis Sancti Benedicti, Annales ordinis Sancti Benedicti, Opera Sancti Bernardi etc. wirklich aufbauen ließen. Hier stand ihm in D'Achery der Schöpfer der Klosterbibliothek, der Kenner ihrer Schätze und der bereits viel bewährte Herausgeber als Berater,

hier traten ihm hochbegabte Genossen als seine Gehilfen zur Seite. Hier empfing er die engste, andauernde, belehrende und belebende Berührung mit den größten Gelehrten des damaligen Paris und Frankreichs. Hier an dieser Hauptstätte der Maurinerkongregation, die, wie sie eine Sammelstelle der Gelehrten von Paris war, so auch von der Gunst der Großen beehrt und von der Sonne der königlichen Gnade beschienen wurde, fand sein eigenes Schaffen die Beziehung zu den gelehrten Bestrebungen seitens Zeitalters überhaupt. Und zugleich erwuchs ihm hier das Bewußtsein der inneren Einheit zwischen der Vergangenheit, die er erforschte, und der Gegenwart in Kirche und Staat, wie er sie erlebte, und daß auch seine Arbeiten dem Ruhm des Königtums wie dem Ansehen der Kirche dienten.

Die Tendenzen aber, welche Mabillon und seine Ordensgenossen bei ihren wissenschaftlichen Bestrebungen leiteten, die Ansichten, die hier über Aufgabe, Ziel, Art und Grenzen ihrer Forschungen galten und vorerst Mabillons ganze Persönlichkeit selbst verhinderten wiederum, daß nicht der Glanz des Königtums dem Forscher die Augen blendete oder der Pomp der Kirche ihm die Sinne trübte.

So aber entfaltete sich denn Mabillons Genius hier bei dieser Arbeit in St. Germain-des-Pres in seiner ganzen Größe und dies erstaunlich schnell. Das Jahr 1667 sah bereits die neue Ausgabe der Werke des hl. Bernhard von Clairvaux, das Jahr 1668 den ersten Band der Acta Sanctorum Ordinis S. Benedicti, auf die Geschichte des sechsten Jahrhunderts bezüglich, dem bis 1675 noch ein zweiter und dritter Band, die Leben der Ordensheiligen des siebenten und achten Jahrhunderts enthaltend, folgten. Im Jahre 1675 erschien auch schon der erste Teil von Mabillons: Vetera Analecta. — Und mit diesen Werken trat Mabillon als der Ersten einer unter die Gelehrten seiner Zeit, und seine Genossen in St. Germain-des-Pres erkannten ihm sofort die Meisterschaft unter ihnen zu. Und sie hatten Recht, ihn zu feiern. Denn Mabillon zeigte sich allen in der Handhabung der historischen Kritik überlegen.

Und wir arbeiten ja heute noch mit seiner Ausgabe der Opera S. Bernardi, und wir können noch heute seine Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti und besonders die ersten Bände mit ihren vielen Aufklärungen zur Kirchen-, Profan- und Kulturgeschichte des sechsten bis achten Jahrhunderts nicht entbehren. Mabillons kritischer Geist wandelte eben überall auf den richtigen Wegen, ob er nun die Schriften des hl. Bernhard sichtete oder von den 80 Heiligen, die im Orden, als ihm schon im sechsten Jahrhundert angehörig, verehrt wurden, 55 als Nichtbenediktiner nachwies, oder ob er die ältesten Urkunden zur Geschichte von St. Denis, welche der wackere Doublet veröffentlicht hatte, als echte verwertete.

Seine Ordensgenossen freilich feierten ihn auch noch aus einem andern Grunde. Sie rühmten ihn mehr noch als wegen der Art seiner Forschung wegen der Ergebnisse derselben. Sie fühlten sich in dieser, nun so wissenschaftlich gesicherten Geschichte ihres Ordens selbst geehrt; sie wurden stolz auf das hohe Alter und auf die von Anbeginn große Wirksamkeit ihres Ordens; und sie erhoben sich daran zu dem Bewußtsein von seiner Bedeutung für die Geschichte des Abendlandes und Frankreichs im Besondern. Und wenn sie mit den Gelehrten in Paris und Frankreich Mabillon als den großen kritischen Forscher rühmten und in diesem seinem Ruhm sich mitgeehrt fühlten, so erfüllten sie sich noch mit der besonderen Verehrung für ihn als den Geschichtschreiber der Größe und des Ruhmes ihres Ordens.

Freilich fehlte es auch nicht an Gegnern von Mabillons wissenschaftlichen Leistungen und sowohl innerhalb des Ordens wie außerhalb desselben. Fromme Eiferer, die nichts von der Kritik verworfen wissen wollten, was ihnen an der Ordenstradition einmal lieb geworden war, tadelten sein kritisches Verfahren als übertrieben. Und jenen hyperkritischen Forschern, die alles verwarfen, was ihnen aus irgend einem ganz beliebigen Grunde irgendwie verdächtig erschien, genügte wiederum seine wissenschaftliche Kritik noch lange nicht. Beiden Gruppen von Gegnern gegenüber wahrte Mabillon aber sehr gelassen seine Stellung. Gegen die Anklagen seiner übereifrigen Ordensgenossen, wie etwa Philipp Bastides

verteidigte Mabillon sein kritisches Verfahren wohl einmal mit einem, dann berühmt gewordenen Briefe, 26. Dez. 1668, in welchem er sich bereit erklärte, den Vorwurf der Verwegenheit von einem Ungebildeten im Interesse der Wahrheit auf sich zu nehmen. Die kritischen Eiferer aber, die in einem fehlenden Punkte, in einem querliegenden Siegel Verdachtsgründe gegen eine Urkunde fanden, die das barbarische Latein in den alten Merowingerurkunden in des ehrlichen Doublet Geschichte von St. Denis (1625) als ein Zeichen schlechter Kopien, die er benutzt, oder gar als von Doublet, um seinen Urkunden ein so hohes Alter zu verleihen, selbst erfunden erklärten, allen diesen, die solche und ähnliche Ungeheuerlichkeiten aussprachen wie etwa auch die Unmöglichkeit behaupteten, daß sich solche angeblich über 1000 Jahre alte Papiere hätten erhalten können, die widerlegte Mabillon stillschweigend durch seine Benutzung der angefeindeten Stücke. Denn er gedachte ruhig seinen kritischen Weg weiter zu gehen und war fern von jeder Neigung zur Polemik. Und doch sollte er für seine Kritik der Urkunden des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts, wie sie die drei ersten Bände der Acta Sanctorum ordinis St. Benedicti brachten, zu einer Streitschrift als Verteidigung seiner Grundsätze und seiner Methode genötigt werden. Er hat denn freilich auch diese ganz in seiner Art und so, wie nur eben er sie verfassen konnte, abgefaßt, versöhnlichen Sinns, rein sachlich, auf einem außerordentlichen gelehrten Wissen aufgebaut, nicht polemisch negierend, nein, positiv schöpferisch in der Behandlung jedes Streitpunktes, so daß sie zugleich einen eminenten Fortschritt der Kritik und der historischen Wissenschaft überhaupt in sich schloß.

Im Jahre 1675 erschien nämlich als der Gipfel der kritischen Zweifel dieses kritischen gelehrten Zeitalters inbetreff der alten Urkunden der Merowinger- und Karolingerzeit ein Werk, das sich als ein Versuch der Urkundenkritik auf systematischer Grundlage gab, und dessen Resultate direkt Mabillons bisherige historischen Leistungen in ihrem innersten Kern, eben in seinen kritischen Grundsätzen angriffen.

Daniel Papebroch, der gelehrte Jesuit, der seit 1665 die Acta Sanctorum herausgab, der schärfste und unbefangenste Kritiker unter den Leitern des 1643 von Johann Bolland begründeten großen Sammelwerkes aller Heiligenleben und von Mabillon hochverehrt, war es, der 1675 in seiner Schrift: Propylaeum antiquarium circa veri et falsi discrimen in vestutis membranis das Urteil aussprach: Alle Urkunden des sechsten Jahrhunderts sind gefälscht; je älter eine Urkunde ist, desto verdächtiger ist sie, im ganzen Gebiet des alten Frankenreichs habe ich nicht eine einzige unverdächtige Urkunde vor Dagobert I. gefunden! Papebroch war aus rein wissenschaftlichen Zwecken an diese Untersuchung herangetreten. Im Fortlaufe seiner kritischen Arbeiten für die Acta Sanctorum, deren Herausgabe eben seit 1665 wesentlich in seinen Händen lag, hatte er sich immer wieder in die Notwendigkeit versetzt gesehen, über die Glaubwürdigkeit alter Urkunden schlüssig zu werden. Als ein Meister formaler und sachlicher Kritik gegenüber der Überlieferung der Bücherhandschriften empfand er um so mehr, wie unsicher seine Kritik der urkundlichen Überlieferung war. Nicht daß die Frage über Echtheit und Unechtheit von Urkunden von ihm zuerst aufgeworfen wäre, oder daß es keine Literatur über den Gegenstand gegeben. Im Gegenteil, seit einem Jahrhundert verwertete man Urkunden historisch, und seit fünfzig Jahren stritt man, namentlich im deutschen Reich, in einer überreich anschwellenden Litteratur um die Glaubwürdigkeit einzelner alter Urkunden für forensische Zwecke. Und der Streit wurde mit jenem lauten Eifer und jener Hartnäckigkeit geführt, den Voreingenommenheit und persönliche und Parteigegensätze zu diktieren pflegen, und die Urteile wurden mit einer Unbefangenheit und Unfehlbarkeit vorgetragen, wie es immer ist, wenn der Mangel wissenschaftlicher Vorkenntnisse dem freien Spiel der Spekulation und Dialektik volle Freiheit läßt. Aber Papebroch erkannte nur zu deutlich, wie wenig wissenschaftlich die ganze Literatur über diesen Gegenstand angelegt war, wie die Gründe, aus denen die einzelnen Urkunden verteidigt oder verworfen wurden, ohne Regel, ohne Gesetz, aus ganz willkürlichen

Betrachtungen und Einfällen gewonnen wurden, wie weit ab man also noch von einem sicheren Wege zur Wahrheit war. Darum suchte er für seine Urkundenkritik sich selbst die gesicherte Grundlage zu schaffen. Er versuchte, den Urkunden die ihnen eigentümlichen Merkmale abzugewinnen, bildete sich aus diesen Merkmalen Regeln und übte dann mit diesen Kritik. Diese Methode war allerdings auch für die Urkundenkritik nicht mehr ganz neu. In dem Streit der Reichsstadt Lindau mit dem Stift der Augustinerinnen daselbst über die Rechte des Stiftes hatte sich schließlich die Frage um die Echtheit einer karolingischen Kaiserurkunde gedreht, und ob dieses Diplom von Ludwig dem Frommen oder von Ludwig dem Deutschen gegeben sei. In der Lösung dieser Frage hatte unter andern auch der große Helmstädter Jurist und Polyhistor Hermann Conring das Wort genommen (1672)[1]. Und er hatte diesen Weg der Forschung eingeschlagen, daß er die fragliche Urkunde mit anderen als echt geltenden Urkunden der beiden Herrscher verglich, sich über Schrift- und Kanzlernamen orientierte, Anhaltspunkte für Behandlung des Itinerars sammelte und darauf seine Schlüsse aufbaute. Diesen Weg also beschritt auch Papebroch, aber er zog ein größeres Material heran, achtete auf viel mehr Merkmale und steckte sich seine Aufgabe weiter. Allerdings setzte auch er von einer Einzelfrage aus, derjenigen nämlich, ob eine angebliche Urkunde Dagoberts I. (646) für das Kloster Ören bei Trier echt sei. Aber die Art, wie er zum Ziele eines objektiv gesichertem Urteils darüber zu kommen suchte, war nun diese. Er stellte den Text einer von ihm für unbestreitbar echt angesehenen Urkunde Dagoberts I. für S. Maximin nebst angefügten Faksimile voran und begann zuerst einen Vergleich dieser und der fraglichen Urkunde in Stil und Formeln, er dehnte seine Betrachtungen also gleich auf ein weiteres Gebiet aus. Dabei suchte er für jede der verschiedenen Formeln des Diploms für Ören die Epoche, d. i. das erste Aufkommen fest-

[1] Herm. Conringii censura diplomatis quod, a Ludovico Imperatore fert acceptum coenobium Lindaviense etc.

zustellen, und stellte die einzelne der von ihm als falsch erkannten Formeln dieser Urkunde den entsprechenden richtigen Formeln, wie er sie in dem ihm für echt geltenden Diplome fand, gegenüber. — Dann behandelte er die Gestalt der Buchstaben, das Siegel und das Monogramm, und hierbei benutzte er deutsche und französische Königsurkunden bis zu den Saliern und zu Philipp I. und auch Papstbullen, und er verfolgte Einzelfragen bis ins 14. Jahrhundert hinein. — Und wenn er nun dort und hier für Formeln oder Buchstaben oder Siegel oder Monogramme der Urkunde in Ören den Nachweis brachte, daß sie nicht zeitgemäß seien, so stellte er dem dann auch gleich gegenüber, welcher späteren Zeit dies Merkmal in dieser Form oder dieser Schrift angehöre. — Und von da ging er dann zu einer kurzgehaltenen, aber in Hinsicht der Merkmale doch wieder erweiterten, scharfen Kritik einer Anzahl Urkundengruppen über, die angeblich aus Merovinger- und Karolingerzeit stammten. Und diese Prüfung brachte ihm das ihn selbst überraschende Ergebnis, daß er überall, wo er hinsah, Fälschungen fand, so in Lobbes, in Cambray, in S. Maximin, in St. Germain-des-Pres, und besonders viele in St. Denis. Über die durch Doublet (1625) aus dem Archiv dieser Abtei veröffentlichten Urkundensammlung, etwas mehr als 600 Stück, glaubte Papebroch beispielsweise das Urteil fällen zu müssen: Die alten da abgedruckten Papstbullen sind falsch, die 17 als Urkunden Dagoberts I., die 7 als Urkunden seiner Nachfolger herausgegebenen Diplome, die angeblichen 8 Urkunden Pippins, die 17 Urkunden, die Karl der Große angeblich verliehen, und so weiter, alle sind zweifelhafter Echtheit.

Und das Gesamtresultat seiner Urkundenkritik im Propylaeum überhaupt, welches wir oben schon kurz vorwegnahmen, lautete dahin: Im ganzen Umkreis des alten Frankenreichs ist nicht eine unzweifelhaft echte Königsurkunde unter denen, die angeblich vor Dagoberts I. Zeit entstanden sind, und aus seiner Zeit und nach seiner Zeit bis herab zu den Karolingerzeiten sind uns auch nur sehr wenig echte Urkunden in Original oder in treuer Kopie überliefert. Und was von den Königsurkunden

gilt, gilt auch von den Bullen der Päpste. Die Mönche haben in frommem Betrug in schweren Zeiten, wie etwa das 11. Jahrhundert für sie war, gefälscht, um sich gegen die gewaltthätigen Laien zu schützen, sie haben als Halbwisser die Gültigkeit und Verständlichkeit alter Privilegien verbessern wollen u. s. w. Und alles, was in den Klöstern als alte Urkunden gezeigt wird, ist verdächtig, und je älter, um so verdächtiger. — Die Sache war von Papebroch, wie wir schon vermerkten, aus wissenschaftlichen Zwecken in Angriff genommen und nach seinem besten Können wissenschaftlich durchgeführt und vorgetragen worden. Aber die Benediktiner und vor allem die Mauriner sahen in seiner Schrift einen Angriff auf ihre Ehre, ihr Ansehen, ihre Geschichte und auf ihre wissenschaftlichen Bestrebungen und deren Grundlagen. In St. Denis bewahrte man merowingische Königsurkunden von Chlotars II. Zeiten (625) ab, die Tradition in St. Germain wußte von Schenkungen Chlodwigs an den heil. Germanus, und ihre Chartulare und Copialbücher bargen überall solche Dokumente, die Papebroch nun in Bausch und Bogen verwarf. Die Mauriner verlangten denn auch von dem Verfasser der kritischen Anmerkungen und der Erläuterungen zu den in den Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti gedruckten Heiligenleben eine sofortige Widerlegung von Papebrochs Angriff. Und wenn wir den Inhalt von Mabillons Arbeit an den bereits erschienenen drei Bänden der Heiligenleben seines Ordens überblicken, so dürfen wir sagen, daß eine solche Streitschrift gegen Papebroch sofort zu schreiben Mabillon mit seinem Material und seiner Urkundenkenntnis allerdings im Stande war. Denn solche ungeheuerlichen Lehrsätze Papebrochs wie etwa, daß Papyrus im Merowingerzeitalter nicht in Gebrauch gewesen, daß die verlängerte Schrift zu Anfang und Schluß der Urkunden erst in der Karolingerzeit aufgekommen, daß die Jahreszählung von der Geburt des Heilands an in Papstbullen erst seit 1445 Gebrauch geworden, daß für einfache Schenkungen in älterer Zeit die schriftliche Vergabung nicht üblich war, daß Papstbullen des sechsten und siebenten Jahrhunderts, welche die Exemption eines Klosters von der Jurisdiktion des Bischofs

ausſprechen, falſch ſeien, dieſe Lehrſätze als ganz unhaltbar nachzuweiſen, das wäre Mabillon ſofort gelungen. Aber er faßte mit der heitern Ruhe, die wir an ihm kennen, die Sache anders als ſeine Ordensgenoſſen, er nahm ſie, wie Papebroch ſie behandelte, eben auch als eine wiſſenſchaftliche Kontroverſe auf, die er auch als ſolche zum Austrag bringen wollte. So ſchreibt er denn noch vier Jahre ſpäter, am 25. Mai 1679 an ſeinen jungen Landsmann Dietrich Ruinart, der bald ſein eifrigſter Gehülfe und ſein anhänglichſter Freund werden ſollte: Je travaille à une dissertation touchant les chartes pour distinguer les veritables d'avec les fausses. Le Père Papebrogue qui en a donné connexture m'a donné sujet de réfuter les règles qu'il avance, que je trouve fausses[1]).

Und er ließ noch zwei weitere Jahre, alſo im ganzen ſechs Jahre vergehen, ehe er Papebroch antwortete, und nun allerdings nicht mit Widerlegung von Einzelheiten in ſtreitender Form, ſondern mit einem Werke, in welchem die ganze von Papebroch aufgeworfene Frage aus den tiefſten wiſſenſchaftlichen Gründen rein ſachlich entſchieden wurde. Bei ſeiner Nachweiſung über die von Papebroch vorgebrachten Lehren von den Urkunden hatte Mabillon zuerſt ſeine bisherigen Anſichten über den Wert der von ihm benutzten Urkunden noch einmal nachgeprüft. Da ſchien ihm Erweiterung des Materials für die Forſchung notwendig. Dieſes hatte er dann ſyſtematiſch vervollſtändigt, gefördert von ſeinen Freunden und Gönnern innerhalb und außerhalb des Ordens. Mit Hülfe des ſtreitbaren, heißblütigen Picarden Michael Germain hatte Mabillon nochmals den ganzen Handſchriftenſchatz von St. Denis unterſucht. Der gelehrte Claude Eſtiennot, ebenfalls ein Mauriner, durchforſchte Südfrankreich. Gemeinſame Reiſen machten ſie nach der Champagne, Lothringen und den benachbarten Provinzen. Die Benediktiner von der Kongregation von St. Vannes öffneten ihnen alle ihre

---

[1]) Broglie, Mabillon et la société de l'abbaye de S. Germain des Prés 1, 108 aus Mabillon, Correspondance. Bibl. nat. fonds français 19049 fol. 416.

Sammlungen. Und dann boten die Gönner und Freunde außerhalb des Ordens, ein Vion d'Herouval, Baluze, der Bibliothekar Colberts, Anton Magliabecchi, der Bibliothekar in Florenz, und viele Andere dem von ihnen bereits hochgefeierten Herausgeber der Opera St. Bernardi und der Acta Sanctorum ordinis St. Benedicti die Handschriften, Chartulare u. ä. dar, worüber sie verfügen konnten. So kam ein erstaunliches Material zusammen. Dieses sichtete und daraus folgerte Mabillon. Und als ein Mann der höchsten Vorsicht im wissenschaftlichen Urteil unterbreitete er dann, was er als Schlußfolgerung gewann, seinen gelehrten Genossen und auch anderen Gelehrten wie einem Baluze, einem Du Cange zur Nachprüfung. So kamen gesicherte Resultate, so kamen auch neue Gesichtspunkte, aber auch neue Probleme und damit wieder neue Aufgaben für die Forschung hervor. Und jede Aufgabe faßte Mabillon dann wieder ganz an, um sie zu lösen. So schuf er beispielsweise, um die Schrift der Urkunden im Ganzen und im Einzelnen dahin beurteilen zu können, ob sie zeitgemäß sei, sich einen wissenschaftlichen Überblick über die Entwicklung der lateinischen Schrift im Mittelalter, d. h. er schuf sich so als Vorarbeit für seine Zwecke die Wissenschaft der Paläographie. So wuchs ihm aber diese Arbeit zu einem ganz anderen Werk heran, als er es erst gedacht. Die Fülle der positiven Ergebnisse über Urkundenmerkmale, etwa tausend Urkunden abgewonnen, war bald so groß, daß die Einzelpunkte darin, die sich gegen Papebrochs Lehrsätze wandten, fast verschwanden. Und die Ergebnisse selbst erwiesen sich weiter wieder so zuverlässig für die Urkundenkritik, daß Mabillon den unmittelbaren und plötzlichen Eindruck gewann, eine neue Wissenschaft entstehe unter seinen Händen. Und diese darzustellen und zugleich dem Leser die Mittel an die Hand zu geben, den Umkreis und die Zuverlässigkeit der neuen Diziplin zu beurteilen, das wurde dann das leitende Ziel der weiteren Arbeiten, die er 1681 zum Abschluß brachte. So ist Mabillons Buch: De re diplomatica (1681) entstanden, jenes Werk, welches die neue Wissenschaft der Urkundenlehre schuf. Ein Werk, bewundernswert wegen der erstaunlichen

Gelehrsamkeit und hohen Weisheit, die sein Autor da offenbart, und wegen der leichten, klaren und freien Beherrschung des gewaltigen und so spröden Materials, fesselnd nicht bloß durch die unendliche Belehrung, die wir empfangen, sondern ebenso durch die Klarheit des Stils, und nicht zuletzt trotz des trockenen und abliegenden Stoffes unsern Eifer auch darum an sich ziehend, weil es überall von dem Bewußtsein seines Autors getragen wird, daß er mit seinem Werke der Geschichte großen Nutzen erweise, und daß er mit dem veröffentlichten und nun gesicherten Schatz einer stellenweise mehr denn tausend Jahre alten Überlieferung den Ruhm der Kirche wie den des französischen Königtums mehre. Und mit Recht hat Ranke in einem berühmten Kapitel seiner französischen Geschichte, „Ansicht der Literatur“ zur Zeit von Ludwigs XIV. Emporsteigen und Höhe, auch Mabillons Werk: De re diplomatica gedacht. — Freilich nicht diesen Zusammenhang des Buches mit den auch in St. Germain-des-Pres waltenden, die Literatur und Kunst wie die Gesellschaft beherrschenden Ideen, die in der Verehrung des Königtums und seines persönlichen Vertreters gipfelten und seiner Verherrlichung dienten, haben wir hier aufzusuchen. Wir haben hier nur die Antwort darauf zu geben, was der Inhalt der neuen Wissenschaft war, die in Mabillons großem Werk so plötzlich zu Tage trat.

Bei dem Versuch dieser Antwort sei aber vorgemerkt, daß Mabillons: De re diplomatica keineswegs ein systematisches, auf einem ersten Prinzip aufgebautes Lehrbuch ist. Mabillon hat im Allgemeinen wohl eine Disposition, er geht von außen nach innen, aber er spricht seine Lehrsätze nur gelegentlich im Anschluß an die konkreten Fälle aus, denen er sie abgewann. Und dies, so bitten wir, möge unser Leser festhalten: er wird dann, so hoffen wir, ebenso wie er einer falschen Vorstellung über Mabillons Werk entgeht, auch gegen die Mängel der nachfolgenden Ausführung Nachsicht üben. — Im sechsten Jahrhundert, so führte Mabillon nach Schriftstellerangaben aus, hat es schon päpstliche und königliche Privilegien für Klöster gegeben, ja königliche kann man schon für das fünfte Jahrhundert nach-

weisen. Und bis in gleich alte Zeit zurück können wir den Gebrauch zu urkunden für Privatpersonen, weltliche und geistliche, konstatieren. Also das hohe Alter der Urkunden an sich ist kein Verdachtsmoment gegen dieselben. Allerdings ist viel gefälscht zu allen Zeiten und von den verschiedensten Ständen. Auch sind vielerlei Urkunden aus andern Gründen verderbt, aber man darf darum nicht alle alten Privilegien anzweifeln. Jedoch wie sind die echten von den falschen Urkunden zu unterscheiden? Nun, die Urkunden bieten uns selbst die Kennzeichen, auf die wir für diesen Zweck zu achten haben, wie das ja auch schon Papebroch selbst erkannt hat. Papebroch hat aber nicht erkannt, daß wir zuverlässige Kriterien nur gewinnen werden, wenn wir eine möglichst große Zahl nach Art, Zeit, Gruppe, Landschaft zusammengehöriger Urkunden vergleichen. So lehrte Mabillon. Und er machte nun diesen Vergleich. Und da lernte er den Stoff, auf dem geschrieben wurde, die Gestalt (Format) der Urkunden, dann die Mittel, womit man schrieb, die Schrift selbst, Interpunktion, tironische Noten zu beachten. Dann hatte er dem Stil sich zuzuwenden, ihn ebenfalls aus den Urkunden selbst kennen zu lernen. Dann zeigten ihm die Urkunden zu Anfang und zum Schluß je nach Art und Zeit ganz bestimmt gefaßte Formeln, in welche der Inhalt gekleidet wurde. Da fand er am Anfang Formeln wie: Invocatio, titulus, promulgatio, oder inscriptio (in Papsturkunden), und salutatio. Und gegen Schluß fand er Strafandrohungen, Fluchformeln und am eigentlichen Schluß Formeln, welche die Ankündigung der Unterschrift und der Besieglung enthalten, die Formeln der Königsunterschrift, der Kanzlerunterschrift und Ähnliches. — Auch diese einzelnen Formeln verglich Mabillon. Und weiter zeigte ihm der Text der Urkunden auch ganz bestimmte Eigentümlichkeiten, und er lernte auf den Gebrauch des Pluralis majestatis, die Formen der Gesamttitel, auf die Anwendung der Familiennamen, Beinamen, auf Zahlenangaben u. a. achten. Und schließlich forderten Monogramme, Siegel, Zeugenunterschrift und vornehmlich die Datierungsangaben die sorgfältigste Beobachtung. — Das waren die Merkmale, auf welche Mabillon nun aufmerksam

machte und von deren Prüfung aus er den weiteren Weg zum Gewinn von Kriterien für die Echtheit oder Unechtheit der Urkunden unternahm. Es gilt nun festzustellen, so lehrt er, welches in einer bestimmten Zeit für eine bestimmte Urkundenart die geltende Form der Merkmale gewesen ist.

Und hierbei, — so zeigt es dann die Art, wie er diesen Versuch unternahm — ist seiner Meinung nach zweierlei zu leisten. Man muß erst zu einer sichern Auffassung über Charakter und Form der Merkmale, wie Stoff, Schrift, Siegel, Urkundenformeln zu gelangen suchen, ehe man für den gegebenen Fall das Einzelmerkmal beurteilt. Und andrerseits ist nicht aus der Schrift allein und überhaupt nicht aus einem einzelnen Merkmal allein, sondern nur aus der Gesamtheit aller Merkmale einer Urkunde über diese zu urteilen. Und Mabillon verfuhr danach. So schuf er sich, was wir ja schon oben anmerkten, zum Schrifturteil im Einzelfall erst die große Vorarbeit einer Darstellung der lateinischen Paläographie des Mittelalters, so für die Beurteilung einzelner Siegel eine Übersicht über das ganze Gebiet der Besieglung, so für die Kriterien der Datierung erst eine abschließende Untersuchung über das Wesen und die Arten des Datierens überhaupt. Und indem er nun von solchen Grundlagen aus an die Prüfung der Einzelmerkmale der einzelnen Urkunden heranging, hierbei aber immer alle Merkmale derselben Urkunde zusammen beurteilte, kam er zu ganz gesicherten Resultaten und zu einer wirklich wissenschaftlichen Grundlage der Urkundenkritik. Er machte damit dann auch gleich die sich glänzend bewährende Probe seiner neuen Wissenschaft, indem er nun die von Papebroch als authentisch benutzten Urkunden als anormal oder falsch nachwies und überhaupt Papebrochs Ansichten und Regeln so schlagend in ihrer Haltlosigkeit erwies, daß dieser selbst sich als vollständig widerlegt bekannte. Postquam tamen utcumque evolvi opus vestrum de re diplomatica, non possum celare fructum, quem inde retuli. Fructus autem hic est, quod mihi in mea de eodem argumento octo foliorum lucubratiuncula nihil amplius jam placeat, nisi hoc unum, quod tam praeclaro operi et omnibus numeris

absoluto, occasionem dedit. — Initio quidem lectionis, fateor, patiebar humanum aliquid, sed mox ita me rapuit ex utilissimo solidissimeque tractato argumento proveniens oblectatio, et gratus emicantis ubique veritatis fulgor cum admiratione tot rerum hactenus mihi ignotarum, ut continere me non potuerim, quin reperti boni participem statim facerem socium meum patrem Baertium. Tu porro, quoties res tulerit, audacter testare, quam totus in tuam sententiam iverim, meque ut facis, perge diligere, qui quod doctus non sum, doceri saltem cupio. Antwerpiae 10. Juli 1683.[1]) — So schrieb Papebroch an Mabillon. Und dieses Urteil des auch in diesem Brief wieder selbstlos und nur der Wissenschaft gedenkenden Papeproch über Mabillons Werk ist bis heute das geltende geblieben. Ist von den da vorgetragenen Resultaten vieles trotz fortschreitender Sachkenntnis jetzt noch vollgültig, und sind die Bemerkungen über die merowingischen Diplome noch immer von nicht zu entbehrendem Inhalt, so steht das Werk als Vorbild einer ihre Methode sich erst selbst schaffenden und diese dann in gediegenster Weise anwendenden Untersuchung in der Diplomatik auch heute noch unübertroffen da. — So war also die Urkundenwissenschaft geschaffen. Ihr Schöpfer aber erntete höchsten Ruhm. Ludwig XIV. ließ sich den berühmten Mönch durch Le Tellier und Bossuet zuführen, und jener stellte ihn dem Könige als den gelehrtesten Mann seines Königreiches vor. Die Zahl der hohen Personen, Würdenträger in Staat und Kirche, der Gelehrten im In- und Auslande, die mündlich oder brieflich mit dem Verfasser des Buches: De re diplomatica Verkehr suchten, schwoll mächtig an. Eine Forschungsreise Mabillons nach Italien wurde ein Triumphzug, und er wurde eine Autorität für das gesamte mittelalterliche Studiengebiet, das seine Zeitgenossen pflegten. Doch er ging seinen stillen Weg in der gelehrten Arbeit und trotz seines leidenden Zustandes mit emsigen Schritten weiter.

---

[1]) Ouvrages posthumes de D. Jean Mabillon et de D. Thierry Ruinart, 1, 459. Paris, 1714.

Aber nun achtete er bei seinen historischen, liturgischen, dogmatischen, spekulativen und anderen Studien auch immer, wo er seiner Urkundenwissenschaft neues Material zuführen konnte. Und in den Ruhepausen zwischen seinen anderen Arbeiten sammelte, sichtete und prüfte er dies. Er fand dann seine bisherigen diplomatischen Ansichten und Lehren immer nur bestätigt, allerdings auch bestärkt und öfters klarer gestellt. Und so sollte, was er von Material und Beobachtungen gesammelt, in die zweite Ausgabe, die er bald plante, hineingearbeitet werden. Aber das Erscheinen derselben verzögerte sich, da die allgemeinen Welthändel eine Drucklegung in Frankreich nicht so leicht ermöglichten, und da Mabillon von dem Anerbieten eines holländischen Verlegers in dem Selbstgefühl des Franzosen, der auch die zweite Ausgabe in Frankreich zu veröffentlichen wünschte, keinen Gebrauch machte. Mabillons Freunde wünschten aber dringend Kenntnisgabe des neuen Materials. Nun erschien damals (1703) auch ein neuer heftiger Angriff gegen Mabillon, diesmal seitens des Jesuiten Germon [1]. Germon behauptete wieder in der hergebrachten Art die Unmöglichkeit einer Aufbewahrung so alter Urkunden wie die angeblich aus der Merowingerzeit stammenden bis auf seine Zeit und warf zugleich unter Anderem die Frage auf, wie man den Nachweis bringen könne, daß eine Urkunde wirklich echt sei, und sprach, da er das für unmöglich erklärte, auch der Diplomatik jedes Anrecht ab, sich eine Wissenschaft zu nennen. Vielleicht wirkte dann bei Mabillon neben jenem Andrängen der Freunde auch die Absicht mit, diesem Angriff Germons die Spitze abzubrechen; genug er entschloß sich, das neue Material und die neuen Ergebnisse seiner diplomatischen Studien als Ergänzung zu seinem Hauptwerk für sich zu publizieren als: Supplementum librorum de re diplomatica. 1704. Dieses Supplement brachte außer einer Reihe sachlicher neuer Belege für die Richtigkeit seiner Lehren auch eine theoretisch sehr lehr-

[1] Germon, Barth. S. J.: De veteribus regum Francorum diplomatibus etc. dissertatio. Paris 1703.

reiche Auseinandersetzung darüber, wo der Diplomatiker seine Kriterien gewinnt, und wo und wie er darunter die Kriterien für die Echtheit findet. Scharfsinn allein, so lesen wir da, genügt für den Zweck, authentische und falsche Urkunden zu unterscheiden nicht; da ist Erfahrung nötig, wie sie nur in langjähriger, unausgesetzter Beschäftigung mit den Originalen und Kopien selbst gewonnen wird. Wenn man die Urkunden jeden Alters und jeder Zeit mit einander vergleicht, lernt man die Merkmale, auf die es ankommt, man lernt die Altersbestimmung der Schrift und schließlich die Echtheit der Schrift selbst erkennen. Man kommt zur Überzeugung, daß Schrift. Stil und andere Merkmale zeitgemäß sind, und man hat dann aus dieser langen und andauernden Beobachtung aller Umstände und Einzelheiten, welche zur Erlangung der Wahrheit beitragen können, die moralische Überzeugung, daß man es hier mit einer echten Urkunde zu thun habe. Damit aber und in Anderm bot Mabillon in seinem Supplement also eine wirkliche Ergänzung seines Hauptwerkes nach der theoretischen Seite hin. Und es fügt sich nun, was Mabillon in seinem Werk: De re diplomatica, in den urkundlichen Forschungen in den Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti und in den Annales ordinis S. Benedicti und in seinem: Supplementum für die Urkundenlehre bietet, als Neuschöpfung der Urkundenwissenschaft zu einer Gesamtleistung zusammen, die wir etwa so umschreiben dürfen: Aus dem weiteren Gesichtskreis, den ein sehr breites Material ihm bot, hatte Mabillon die Einsicht in die Merkmale gefunden, die den Urkunden allein angehören, und sich die Erkenntnis des Wesens derselben erschlossen. Damit war er zu der, dann allerdings je nach dem Material verschieden ausgefallenen, aber in einzelnen Gebieten fast abschließenden Prüfung der Merkmale in bestimmten Urkundenarten, getrennt nach bestimmten Zeitabschnitten, geschritten. Auf dieser Prüfung drang er zu Regeln für den speziellen Fall vor und machte sogleich die Nutzanwendung an zu beurteilenden Urkunden selbst. Denn die echten und falschen Urkunden von einander mit völliger Sicherheit und streng aus wissenschaftlichen Gründen

scheiden zu können, das sollte die neue von ihm geschaffene Disziplin lehren, und daß sie das leisten konnte, das stand nun fest. So schuf Mabillon ein Doppeltes, einmal zog er die allgemeinen Umrisse der Diplomatik als Wissenschaft im Stoff, Ziel, Methode, dann löste er für bestimmte Einzelgruppen und Arten von Urkunden gleich alle die Fragen, die er im Interesse der Kritik nach seinen allgemeinen Grundsätzen aufstellen mußte. Und so wurde seine, eine neue Wissenschaft schaffende Leistung für alle Zeiten zugleich Grundlage nach der Seite der allgemeinen wie der besonderen Diplomatik. Aber allerdings nur die Grundlage hat er geschaffen. Denn wir wollen nicht allein mehr von den Urkunden der verschiedenen Zeiten und Länder wissen, als er berichten konnte, und wir wissen auch bereits sehr viel mehr; auch in Hinsicht der Merkmale, auf welche die Urkundenwissenschaft zu achten und in der Methode, die sie dabei anwendet, die Merkmale zu verwerten, sind wir fortgeschritten. Die Zeitgenossen Mabillons haben das Werk freilich noch höher geschätzt, sie haben vermeint betonen zu müssen, daß dieses große Werk auch gleich in Anlage und System wie in der Methode die für alle Zeiten abschließende letzte, beste Form gebracht hat. In diesem Sinne haben denn auch die späteren Mauriner Mabillons Werk bearbeitet, und diese Auffassung hat sich in die École des chartes hinüber fortgepflanzt.

2.

Mabillons Epoche machendes Werk brachte weitgreifende, kräftige und nachhaltige Impulse für die Wissenschaft. In England, Schottland, Spanien, Italien, vornehmlich aber in Deutschland und Frankreich, den alten Kampfstätten der heftigsten diplomatischen Fehden, wandten sich gelehrte Antiquare und Historiker verschiedener Disziplinen der neuen Wissenschaft zu.

Der Wert der Urkunden als historische Quelle stieg, die Zahl der Urkundensammlung wuchs, die Art der Edition wurde im allgemeinen besser. Man nahm sich Mabillon zum Vorbild, man ging auf die Originale oder doch auf die älteste Text-

überlieferung zurück, und man druckte in Mabillons Art, korrekt nach dem Wortlaut und mit Wiedergabe einiger für die Kritik wichtiger Merkmale. Aber auch die eigentlichen diplomatischen Arbeiten gediehen überall, es wurden Urkunden ganzer Länder wie einzelner Dynastien behandelt. Über einzelne Urkundenmerkmale wie Siegel, Monogramme u. a. entstand eine reiche Litteratur. Man machte auch, was man noch lange nach Mabillons Vorbild als wesentliche Teile der allgemeinen Diplomatik ansah, über Sprache, Schrift und Zeitrechnung Studien. Man nahm ferner — und auch hier wieder an Mabillon und zum Teil an noch ältere Arbeiten anknüpfend — das Kanzleramt und Kanzlerverzeichnisse zum Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten. — Die eigentliche Fortarbeit an der Urkundenwissenschaft als solche und als ein Ganzes gedacht vollzog sich aber, wie ja auch nicht anders zu erwarten, bei den Maurinern. Erst fochten sie noch eine Fehde aus. Mabillons langjähriger und vertrauter Mitarbeiter Dietrich Ruinart hatte in der Vorrede zur zweiten Ausgabe von Mabillons »De re diplomatica« (1709), die also erst zwei Jahre nach Mabillons Tod († 27. Dezember 1707) erschien, die Verteidigung der Angriffe übernommen, welche der Oxforder Gelehrte Hickes in seinem: Linguarum veterum septentrionalium thesaurus criticus et archaeologicus (1705) gegen Mabillons Werk unter Hinblick auf die daselbst im sechsten Kapitel des dritten Buches aufgestellten Regeln für die Methode der Diplomatik ausgesprochen hatte. Hickes hatte aber auch Mabillon böswillig dahin verdächtigt, daß er seine Regeln nur aufgestellt habe, damit die Mönche erst recht geschickt fälschen könnten. Mabillon hatte seines hohen Alters und seiner Kränklichkeit wegen darauf nicht mehr antworten können und mögen. Und so wurde es für Ruinart eine Ehrenpflicht für Mabillon einzutreten. Und er unterzog sich der Abwehr mit Geschick und Erfolg. Die Verdächtigung bei Seite schiebend ging er zu den sachlichen Fragen und that dar, daß Hickes meist aus Mißverständnis oder aus Flüchtigkeit zu seinem Tadel gelangt war, und widerlegte ihn in diesen Punkten. Und andererseits suchte Ruinart in den

Punkten, wo Hickes Recht hatte, daß nämlich manches in Mabillons Regeln doch zu dehnbar und unbestimmt gehalten sei, Abhilfe zu schaffen, indem er die Regeln präziser faßte und erläuterte und dabei einige noch heute sehr beachtenswerte Bemerkungen über wesentliche und unwesentliche Merkmale aussprach.

Dann aber gingen die Mauriner aller weiteren Polemik über die Güte der von Mabillon geschaffenen Wissenschaft aus dem Wege und faßten den Plan, die in ihrer Meinung unerschütterliche Richtigkeit der Resultate Mabillons, die Unantastbarkeit seiner Urkundenlehre und die Vorzüglichkeit seiner Methode mit reicherem Material, in Ausdehnung auf ein weiteres Gebiet und in weit größerem Detail der Ausführung durch eine Neubearbeitung seines Werkes darzuthun. Unausgesetzt sammelten einige Material, andere betrachteten die Litteratur, andere prüften und sichteten, und 40 Jahre nach Mabillons Tod konnten sie Hand an das Werk selbst legen, das sie als: Nouveau traité de diplomatique (1750—1765, 6 Bände) erscheinen ließen. Diese gelehrte neue Bearbeitung von Mabillons Werk schloß in sich die ganze Masse diplomatischer Kenntnisse, welche man in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts besaß. In Ziel und Methode lehnte sich das Werk genau an das Buch: De re diplomatica an, aber es hat Mabillons Werk an Wert nicht erreicht, geschweige denn, daß es eine fortschreitende Entwicklung der Urkundenwissenschaft repräsentierte. Es hat der Nouveau traité freilich mehr Notizen über allgemein diplomatische Fragen und mehr Material für spezielle Diplomatik als das Werk ihres großen Lehrmeisters. Und die Verdienste um die Schriftkunde sind trotz der nicht geschickten Klassifizierung der lateinischen Schrift anzuerkennen. Wir Deutsche sehen allerdings mit Verwunderung, daß ein Werk, welches malayische und mexikanische Schriftarten charakterisiert, für die deutsche Schrift nicht eine Zeile der Erwähnung hat. Auf dem speziellen Gebiet der päpstlichen Diplomatik sodann sind die Verfasser dieses Werkes gleichsam schöpferisch; sie sind dem Wenigen gegenüber, was Mabillon über päpstliche Urkunden

beibringen konnte, reicher belesen und haben vielseitigere Betrachtungen angestellt. Und einen Glanzpunkt des Werkes bilden auch die im allgemeinen Teil vorgeführten Erörterungen über Beglaubigungs- und Unterschriftswesen. Und Alles in Allem ist das große Werk eine unerschöpfliche Quelle für die Diplomatik noch heutzutage. Aber es hat sehr viele Mängel, und ein erster ist dieser, daß der Forscher, wo er für eine bestimmte Frage des Urkundenwesens eine bestimmte Antwort verlangt, für seine Frage niemals volle Antwort erhält.

Ein Beispiel mag das erläutern.

Wir wollen uns über die Urkunden deutscher Könige und Kaiser im zehnten Jahrhundert orientieren. Im sechsten Buche § 582—614 wird dieses Jahrhundert behandelt. § 590 handelt von Anrufungen und Überschriften in den Diplomen der Kaiser und Könige Deutschlands, also von Chrismon, der Verbalinvocation und dem Titel, und berücksichtigt dabei auch gleichzeitig etwas die Kanzlei des Königs. Als Otto's I. Erzkaplan oder Großkanzler werden da Friedrich und Poppo, und als andere Notare Bruno und Nokter genannt. Das ist nun in dieser Weise nicht ganz falsch, aber doch auch weder richtig noch vollständig, noch ist damit etwas für die Urkundenkritik gewonnen. Denn was sollen wir aus diesen unzureichenden und halb falschen Angaben für kritische Anhaltspunkte gewinnen?

Dann sagen die Verfasser weiter an anderen Stellen, wo sie von der Unterzeichnung der Diplome sprechen, § 596: Die Großkanzler und ihre Untergebenen verrichten die Unterzeichnungen der Könige und Kaiser in Deutschland wie in Frankreich. Dann bringen die Verfasser für Otto's I. Urkunden auch drei Schemata für die Königs- resp. Kaiserunterschrift und ein Schema der Kanzlerunterschrift. Und ganz so, nicht gerade falsch, aber unzureichend, sind dann die Ausführungen über die Datierung in diesen deutschen Kaiserurkunden, über die Besiegelung u. s. w. — Und dabei steht, was wir gebrauchen, keineswegs zusammen. Über die Siegel selbst z. B. müssen wir uns im zweiten Buch, fünftes Hauptstück aus verschiedenen Paragraphen (§ 466. 513. 527. 664) die etwaigen belehrenden Stellen zusammensuchen.

Nun tragen wir bei dem Studium dieser Urkunden natürlich das weitere Verlangen, uns in Betreff der Schrift zu orientieren, ob die in den uns etwa vorliegenden Originalen zeitgemäß in Form und Ausstattung ist. Dazu müssen wir das zweite Buch, viertes Hauptstück, dreizehnter Abschnitt aufschlagen. Da aber befinden wir uns schnell in einem Wirrwar von Abteilungen, Klassen, Gattungen, der uns eine richtige Anschauung geradezu unmöglich machte. — Und wie dieser Versuch, in der Spezialdiplomatik eines für uns wichtigen Gebietes ausreichend uns zu unterrichten mißlungen ist, so geht es auch, wenn wir nach der allgemeinen Methode und nach den Grundsätzen der diplomatischen Kritik hin Belehrung suchen.

Das achte Buch des Nouveau traité bezeichnet sich als Vortrag der Diplomatik oder der allgemeinen und besonderen Regeln zur Unterscheidung der wahren und falschen Urkunden. Der Leser schlägt es erwartungsvoll auf, aber er wird es schnell erkennen, auch da ist eigentlich jedes Bemühen um Belehrung vergeblich. Der erste Abschnitt dieses Buches betitelt sich: Von den Erklärungen, Hauptgrundsätzen, Grundlehren und Heischesätzen, welche zum Grunde der Regeln der Diplomatik dienen. Zu dem Unterabschnitt der Erklärung lesen wir: Erklärungen der verschiedenen Arten der Gewißheit, des Verdachtes, der Vermutung, der Beweise, der Falschheit, Kennzeichen der Wahrheit und der Falschheit.

Und diese Erklärung zerfällt:

a) in die der physikalischen Gewißheit,
b) der moralischen Gewißheit,
c) der Mutmaßung — mit Anmerkungen über Wahrscheinlichkeit, Meinung, schlechte Vermutung,
d) Erklärung des Verdachts überhaupt,
e) des schlechten Verdachtes,
f) des rechtmäßigen Verdachtes,
g) des gewaltsamen Verdachtes.

Dann stellten die Verfasser fünfundzwanzig allgemeine Regeln der Wahrheit, achtzehn der Falschheit, einundzwanzig des Verdachts, vierzehn allgemein falsche und unzulängliche

Regeln, zehn Regeln für Archive und deren Erhaltung, achtzehn Regeln für die Originale und deren Ansehen, zehn Regeln zur Unterscheidung von Originalen und Abschriften, vierundzwanzig Regeln zur Beurteilung der Originale aus den Abschriften u. s. w. auf, im Ganzen rund siebenhundert allgemeine und besondere Regeln. Fürwahr ein ungeheuerliches Gerippe der diplomatischen Methode und Wissenschaft, das doch nur für die Verfasser Fleisch und Blut hatte. Für den diplomatischen Studien zugewandten Zeitgenossen, der ihre Kenntnisse nicht besaß und nicht in gleicher Weise durch unausgesetzte und lange Beschäftigung mit den Urkunden sich ihr Denken ganz zu eigen gemacht hatte, waren diese Regeln ein inhaltloses und verwirrendes Schema. Und für jeden selbständigen Kopf waren zugleich viele der Regeln so platt und nichtssagend, daß er stellenweise sehr mit Recht an der Wissenschaftlichkeit des Vorgetragenen zweifeln durfte. Wenn beispielsweise unter den achtzehn Regeln der Falschheit die vierzehnte lautet: „Man darf Diplome nicht blos deswegen verwerfen, weil sie Begebenheiten melden, die die einzigen in ihrer Art und außerordentlich sind", so ist dies Aussprechen einer solchen Regel an dieser Stelle allenfalls für den erklärlich, der die Urkundenkritik des siebzehnten und beginnenden achtzehnten Jahrhunderts und wie aus dem Gegensatz gegen diese der »Nouveau traité« entstand, kennt, jedem Andern erscheint sie als platt, als überflüssig. Und wenn nun gar die sechste Regel daselbst lautet: „Die falschen Stücke sind gemeiniglich leicht zu erkennen", so steht man sicher vor der Frage, was soll das? Und mancher dürfte weiter folgern, wenn es solcher Plattheiten bedarf, um eine Methode diplomatischer Kritik zu konstruieren, dann ist die neue Disziplin wohl schwerlich eine Wissenschaft. — Wenn man sich dann aber frägt, warum diese so gelehrte und in ihren Arbeiten so innig sich zusammenschließende Genossenschaft bei ihrer Neubearbeitung von Mabillons großem Werk so gescheitert ist, so wird man sagen dürfen, es kam daher, weil sie den zufälligen Charakter der Anlage von Mabillons Werk verkannten, wie ihn der Stand der Urkunden-Kenntnis und -Kritik damals und Papebrochs

Angriff bestimmten. Sie übersahen, daß Mabillon seine allgemeinen, weiter ausgreifenden Betrachtungen nicht um ihrer selbst, sondern immer eines ganz bestimmten Einzelzweckes wegen unternommen hat, nämlich um die wirkliche Bedeutung der Merkmale zu fixieren, die er für eine bestimmte engere Gruppe von Urkunden als vorhanden konstatiert hatte. Und sie verkannten ferner den Charakter ihrer Wissenschaft als einer auf Empirie und historischer Kritik beruhenden Disziplin. Sie meinten eben durch eine ins Endlose gehende Urkundenbehandlung auf alle dem Forscher aufstoßenden Fragen sogleich Antwort geben zu können, ohne ihm die Mühe eignen historisch-kritischen Denkens aufzuerlegen, und übersahen, daß sie nicht einmal soviel Empirie besaßen, um wirklichen Forschern die rechten Anhaltspunkte für eine wissenschaftliche historisch-kritische Behandlung bestimmter diplomatischer Fragen zu geben. —

So hat der »Nouveau traité de diplomatique« denn auch in der späteren diplomatischen Litteratur nur dazu beigetragen, Verwirrung anzurichten, wenn Diplomatiker den Versuch machten, nach seinem Vorbild ein Lehrgebäude ihrer Wissenschaft zu errichten. Das ist in Deutschland geschehen, wie wir es gleich erzählen werden. In Frankreich aber ist die einzige Arbeit, die an den Nouveau traité knüpfte, de Waillys: Eléments de paléographie (1838), ein Auszug aus jenem Werke, mit einigen selbständigen Zuthaten, der seine Aufgabe keineswegs in einer Fortbildung der diplomatischen Wissenschaft und überhaupt nicht nach der wissenschaftlichen Seite hin sucht, sondern nur den Zweck einer praktischen Zusammenstellung des für die französischen Archivare Wissenswerten in Paläographie, Chronologie und Diplomatik erstrebt und sein Verdienst in der geschickten Durchführung dieses Planes hat. —

Und es wäre völlig falsch geurteilt, wollte man die Weiterentwickelung der Diplomatik in Frankreich an das Werk der Mauriner anknüpfen. Die hohe Entwickelung der Urkundenwissenschaft dort hat ihre Grundlage keineswegs in dem, was die Mauriner im Nouveau traité als Diplomatik vortrugen, sondern darin, was sie als Diplomatiker leisteten. Die

Tradition in der Arbeit selbst, die von ihnen ausging, das ist die Grundlage der weiteren Entwickelung der Diplomatik in Frankreich geworden. Die Mauriner hatten, noch bevor sie an die Ausarbeitung des Nouveau traité gingen, schon den »Recueil des historiens des Gaules et de la France« in Angriff genommen (1734). Auch die Urkunden fanden daselbst, nach einzelnen Regenten und innerhalb ihrer Zeit chronologisch geordnet, ihren Platz. Und als die Mauriner sich an die Ausarbeitung des Nouveau traité machten, waren sie bereits berufen, die Regierung in ihren großen Plänen für Herausgabe historischer Werke und besonders von Urkundenwerken zu unterstützen. Die dazu Berufenen von ihnen wurden eben die ersten Mitarbeiter für das von Bertin unter Moreau's Leitung ins Leben gerufene Cabinet des chartes (1762).

Hier wurden Staatsbeamte und andere Laien ihre Genossen in der Arbeit, die sich darauf erstreckte, die Archive und Bibliotheken des Landes nach einem bestimmten Plan zu durchsuchen und die Urkunden zu verzeichnen und abzuschreiben.

Diese Kopien, Chartularlisten, Urkundenverzeichnisse, Archivverzeichnisse u. a. wurden dann in diesem Cabinet des chartes gesammelt, so daß die Gelehrten, Juristen und Staatsmänner für ihre Zwecke schnell zusammenbringen konnten, was in den zahllosen Archiven zerstreut war. Unterstützt von den ebenfalls herangezogenen Ordensgenossen von der Kongregation von St. Vannes und im Einvernehmen mit einigen anderen Gelehrten weltlichen und geistlichen Standes lieferten die Mauriner die Hauptarbeit für diese Archivforschung und Urkundensammlung. Von 1764—1789 sandten sie an Moreau 30—40000 Kopien, die in chronologischer Ordnung heute 284 Bände füllen, eine erstaunliche Leistung, aber zugleich ein Zeugnis des wissenschaftlichen Eifers, der ausgezeichneten Organisation der historischen Studien und der hohen wissenschaftlichen Bildung dieser Benediktiner. Und mit Dankbarkeit liest man nun bei Léopold Delisle die nach hunderten zählenden Namen dieser allen Landschaften Frankreichs angehörigen, so gelehrten Mönche. — 1790 wurde allerdings das Cabinet des

chartes aufgelöst, aber ihre Arbeit ruhte nicht und auch ihre Tradition nicht. Und die letztere lebte auch fort, als der Sturm der Revolution die Arbeit ganz gestört und die fromme Kongregation aufgelöst hatte. Es blieb lebendig in der Erinnerung, was diese Benediktiner geleistet und wie sie gearbeitet hatten. Und als 1807 Napoleon den Plan faßte, aufs Neue die Arbeiten für die Nationalgeschichte aufzunehmen, und dazu eine Schule begründen wollte, in welcher junge Leute, die Neigung zu historischen Studien hätten, unter der Leitung erfahrener Männer Urkunden und Handschriften des Mittelalters entziffern lernen sollten, da gebrauchte er in seinem Erlaß die denkwürdigen und bezeichnenden, wenn auch nicht ganz korrekten Worte: »à créer des bénédictins civils réunis dans une espèce de Port-Royal laic«. — Aus Napoleons Plan wurde nun freilich nichts, und 1821 erst, unter dem Minister M. Simeon, trat die »École royal des chartes« ins Leben, die freilich 1823 schon aus allerlei Gründen, namentlich denen einer unpraktischen Organisation, wieder aufgelöst wurde. 1829 lebte sie aber kräftig auf und bot nun auch der Diplomatik in ihren Lehrfächern eine Stätte, an welcher sie, als eine historische Wissenschaft betrieben, schnell wieder zu hohen wissenschaftlichen Leistungen sich erhob, deren Höhepunkt die diplomatischen Arbeiten von Léopold Delisle bezeichnen.

Es ist aber Diplomatik in der Art und Tradition der Mauriner, was Delisle und seine Genossen uns bieten. Darum hielten denn auch die französischen Diplomatiker die von den Maurinern übernommene und gleichsam als stereotyp betrachtete Art, wie Mabillon Urkunden edierte, mit einer Hartnäckigkeit fest, die, man möchte sagen, sich gegen die bessere Einsicht sträubte. Erst neuerdings sind in den von der École des chartes ausgehenden Publikationen einige Neuerungen in dem Urkundendruck angebracht, welche deutsche Gelehrte mit vollem Recht schon seit langem angewandt haben. Und überhaupt zeigt eben der ganze Charakter der Leistungen, die dem Kreis der École des chartes entstammen, d. i. aller französischer Diplomatiker diese Entwickelung aus der Tradition.

Die Vorzüge dieser Arbeiten sind eben weniger ein Fortschritt in dem Aufsuchen neuer Merkmale an den Urkunden für die Kritik und neuer Methoden, diese Beobachtungen zu verwerten, oder ein Streben nach einem systematischen Ausbau der Urkundenwissenschaft selbst, als vielmehr Fortschritte in der Anwendung des von Mabillon gegebenen Beispiels und seiner Lehrsätze bei der Beschäftigung mit konkreten Urkundenfragen. Möglichst vollständiges Material, sorgfältigste Sichtung und sauberste Bearbeitung desselben, dann besonnenste Betrachtung und vorsichtige Schlußfolgerungen, darin liegt der Kern ihrer Leistungen, aus dem sich dann wieder die École des chartes ihre Tradition für die Diplomatik selbst geschaffen hat. Und in der Gesamtheit dieser Entwickelung zu dieser neueren Tradition der École des chartes, darin lag der Fortschritt der Diplomatik in Frankreich bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts.

3.

In Deutschland ist es mit dem Entwickelungsgang der Diplomatik seit Mabillon anders als in Frankreich gewesen. Und anders ist es da auch mit den Fortschritten der Diplomatik als Wissenschaft und ihrer heutigen Gestaltung geworden.

Zu jener Zeit, da Mabillons Werk: De re diplomatica erschien, sammelte Leibniz Urkunden für seinen Codex juris gentium (1693). Er hat mit dem gelehrten Mauriner korrespondiert, er kennt seine Werke, nennt ihn in seiner Korrespondenz sonst, wie in der Vorrede zu seinem Codex des Völkerrechts und verehrte ihn als einen der gelehrtesten Männer der Welt auf dem Gebiete der Urkundenforschung. Aber es lag seinen Zwecken, die geltenden Staatsverträge für die Staatsmänner und Gelehrten zu sammeln, ganz fern, sich mit Urkundenkritik und Fragen der Diplomatik zu befassen, und man kann auch nicht einmal behaupten, daß Leibniz Mabillons Werk studiert habe.

So finden wir denn in Deutschland das erste Studium von Mabillons Werk bei Johann Nikolaus Hertius, Rechts-

lehrer zu Gießen, in seiner „Dissertatio de fide diplomatum Germaniae imperatorum et regum“ (1699). Er bringt nach Mabillon eine Betrachtung der Urkunden nach ihren Merkmalen, die er in äußere und innere theilt; unter jenen versteht er die Sprache, die Schrift, Zahlen, Handmale, Siegel; bei diesen trennt er die Mitte des Textes, wie er es nennt, vom Schluß und berücksichtigt hier die Königsunterschrift, die Kanzlerunterschrift, Ort, Zeitangabe und Besieglung. Über die Formeln des Kontextes läßt er sich nur wenig aus, und er hilft sich über die Schwierigkeiten, welche ihm da entstehen, mit der Betonung fort, wie breit das Feld einer Untersuchung über den Rechtsinhalt der Urkunden sei, und daß er darüber hinweggehen müsse, weil die Kenntnis der früheren Verfassungszustände noch zu unvollständig ist. Er ist überhaupt in der ganzen Arbeit unselbständig und oberflächlich, aber er ist anregend und er war der erste, der in Deutschland zum Ausbau der Diplomatik als Wissenschaft aufforderte.

Und von Hertius ging eben der nachhaltige Antrieb aus, die Diplomatik zum Gegenstand akademischer Vorlesungen zu machen. Und aus den Bedürfnissen dieser Vorlesungen entwickelte sich dann eine Litteratur von Kompendien, wie die Arbeit Eckhardts zu Jena: Introductio in rem diplomaticam praecipue Germanicam (1742) und jene Joachims zu Halle, „Einleitung zur deutschen Diplomatik“ (1748).

Eckhard und Joachim hielten sich streng im Rahmen ihres Zweckes. Der Studierende soll angeleitet werden, wahre kaiserliche schriftliche Urkunden, wie Joachim sagt, von den falschen zu unterscheiden. Sie bringen allgemeine und spezielle Belehrungen und zeigen deren Anwendung auf die Prüfung der Urkunden. Die Diplomatik selbst aber wird weder im Inhalt noch Umfang bereichert. Man kann bei Joachim wohl rühmend bemerken, daß er zuerst in deutscher Sprache die Urkundenlehre behandelt hat, daß er für das „diploma“ Mabillons „Urkunde“ gesetzt; auch hat er in dem Hauptstück über die Zeugen ein Kapitel mehr als Eckhard, aber von einem Fortschritt der Diplomatik darf auch bei Joachim nicht die Rede sein.

auf Karl VI. Heumann hatte gar keine Originale eingesehen, er bedauerte das, aber er tröstete sich; man könne ja für Fragen nach der Originalität auf einen Mabillon, einen Baluze, Muratori, Marténe u. a. sich verlassen. Und dann, so umschreibt er eine andere, ihn tröstende Erwägung: Membrana proba, recta scriptura, monogramma verum, sigillum haud suspectum, et tota tabula ficta. Der Satz beweist allerdings, daß er seinen Mabillon doch nicht ganz genau studiert hatte, und ist grundfalsch. Wirkliche Echtheit der äußeren Kennzeichen schließt jede Verdächtigung des Inhaltes aus. Aber Heumann tröstete sich doch damit und brachte darum auch seine Besprechung der äußeren Merkmale der Karolingerurkunden im Wesentlichen auf Mabillon und stützte sich für die späteren Diplome auf das Chronicon Gottwicense u. a. Ganz selbständig aber ist er in der Behandlung der inneren Merkmale, und was er hier für die Karolingerurkunden leistet, bedeutet einen entschiedenen Fortschritt der Diplomatik. Er sammelte ein viel größeres Material, als seine Vorgänger besessen hatten, benutzte es in sorgfältigster Art und kam mit seinem Scharfsinn dann zu neuen Beobachtungen und zu mehr gesicherten Resultaten. Und noch ein Weiteres führte ihn über Mabillon hinaus. Er beachtete stets sehr sorgfältig den Sachinhalt, wurde so auf eine Behandlung der in den Diplomen berührten Rechtszustände geführt, und seine sorgfältigen Beobachtungen verhalfen ihm zu der Erkenntnis, daß er in der Lehre von diesen Rechtszuständen ein weiteres Mittel zum Verständnis und auch zur Kritik der Urkunden besitze. Deshalb schloß er in seine Kommentare über die Urkunden von Karl dem Großen bis Ludwig ausführlich Erörterungen über die karolingische Staatsverfassung ein. Und diese Arbeit erweckte in ihm aufs lebendigste die Einsicht, welche wirkliche Bereicherung die Rechtshistorie aus dem Studium der alten Urkunden schöpfe und wie auch die verschiedensten Wissenschaften von da aus die größte Bereicherung erfahren könnten. Und darum begeistert er sich wieder für einen weiteren großartigen Ausbau der Diplomatik als Wissenschaft.

So zeigten Heumanns diplomatische Arbeiten alle einen entschiedenen Fortschritt, obwohl er ohne Originale gearbeitet hat. Und hätte man auf ihnen weiter aufgebaut und in seiner Art unter Heranziehen von Originalen gearbeitet, so hätte die von Mabillon ausgehende neue Wissenschaft in Deutschland sich sogleich höher entwickeln können. Leider verließ man seine Wege und dies deshalb, weil inzwischen der Nouveau traité de diplomatique erschienen war. Und gerade ein Schüler Heumanns, der Göttinger Professor Christoph Gatterer, der in Altdorf drei Jahre in Heumanns Hause gelebt und ihn bei der Arbeit der Urkundenforschung beobachtet hatte, sollte nun die Wege einschlagen, die von einem Fortschritt zum Rückschritt und Verfall führten.

Gatterer war durch Heumanns Einwirkungen von dem Gedanken der Notwendigkeit der Urkundenforschung für die Geschichtschreibung sehr lebhaft und nachhaltend erfüllt worden. Er trug sich denn auch sogar mit dem Plane einer „Germania sacra“ herum. Dann hatten sich seine wissenschaftlichen Pläne und Neigungen zu einer historischen Arbeit auf urkundlicher Grundlage verdichtet. 1755 erschien seine Geschichte der Herren von Holzschuher, die im Anhang viele Urkunden brachte, und in welcher er den Beweis erfolgreicher Beschäftigung mit Urkunden lieferte. Einige andere kleine Schriften schon mehr diplomatischen Inhalts folgten. 1759 wurde er Professor der Geschichte in Göttingen. Hier begründete er eine historische akademische Gesellschaft und hielt mit den Genossen Übungen in der Diplomatik, und zugleich begründete er für seine Unterrichtszwecke ein „Museum diplomaticum“, eine Sammlung von Urkunden im Original, Zeichnungen von Drucken von allerlei Schriftproben, von Nachzeichnungen von Chrismen und Monogrammen und von Siegeln, die er erstaunlich schnell vermehrte. Dann aber stellte sich das Bedürfnis für ein Lehrbuch heraus. Die vorhandenen genügten ihm nicht, zumal nun jeder neue Band des seit 1750 erscheinenden Nouveau traité de diplomatique die diplomatischen Einzelkenntnisse so erstaunlich vermehrte.

Nun waren in einzelnen Punkten seine Urkundenkenntnisse aber doch reicher als die der gelehrten Nacheiferer Mabillons.

Und so faßte er unter dem Eindruck der im Nouveau traité zu Tage tretenden Systematik den Plan, die bisherigen diplomatischen Werke und Lehrsysteme durch ein neues zu ersetzen. So entstanden seine „Elementa artis diplomaticae universalis“ (1765), denen nach langen Jahren erst der: Abriß der Diplomatik (1798), ein Auszug aus dem ersten Werke und nur in einem kleinen Abschnitt „Formelkunde“ eine Ergänzung dazu, und: Praktische Diplomatik (1799) folgten, letzteres ein Buch mit diplomatischen Übungsaufgaben und den Hinweisen für ihre Lösung. Gatterers Elementa beginnen mit einer verständigen Vorrede voll neuer Gedanken und selbständiger Urteile. Er verbreitet sich über den Charakter der Diplomatik als Wissenschaft, über die Bedeutung der Urkunden und entwickelt seine Gedanken, welche Merkmale man für die Urkundenkritik zu beachten, und wie man sie für eine richtige Beachtung zusammenzufassen, wie man sie also einzuteilen hat. Er kommt dabei zu der Lehre, man muß solche Merkmale unterscheiden, die nur den Originalen eigenthümlich, und solche, die den Originalen und Abschriften gemeinsam sind. Die Originale, so lehrt er, weisen als besondere Merkmale auf: Schreibstoff, Schreibmittel, Schrift, das sind die „graphischen“ Merkmale, und Siegel, Monogramme und Chrismen, Notariats-Kanzleizeichen und ähnliches, das sind die „semiotischen“ Merkmale. Das den Originalen und Abschriften Gemeinsame sind solche Merkmale, die man Formeln nennen kann. So hat denn also die Diplomatik über Graphik, Semiotik und Formelkunde zu handeln. Und auf dieser Dreiteilung baut dann Gatterer sein System auf, kurz, trotz Verwendung des Inhalts des ganzen „Nouveau traité“, konsequent und sicher. Und obgleich seine Elementa mit der „Semiotik“ abschlossen, das Gebiet der Formelkunde also noch gar nicht behandelten, erwarb das Buch sich bei den Zeitgenossen ein großes Ansehen. Und da Gatterer, wie seine „Praktische Diplomatik“ beweist, ganz unzweifelhaft ein sehr tüchtiger akademischer Lehrer dieser Disziplin war, so fand sein Ruhm als Diplomatiker immer neue Verkünder, und es läßt sich erklären, daß sein System für dreißig Jahre in Deutschland das herrschende wurde.

Aber schwere Fehler in der Anlage des Buches sind nicht zu verkennen. Und obenan, um von den Irrtümern in seinen diplomatischen Kenntnissen abzusehen, steht die im zweiten Buche vollführte Schöpfung eines neuen Gebiets der Urkundenlehre, eben derjenigen der Semiotik. Die in sich durchaus verschiedenen Merkmale des Chrismons, des Monogramms, des Rekognitionszeichens und des Siegels werden hier zusammengeworfen, und die so wichtigen Kapitel von der Übergabe und der Vollziehung der Urkunden werden dabei an falsche Stelle gebracht und falsch behandelt. Dieser grobe Fehler konnte sich der Wissenschaft auf die Dauer nicht verbergen, und einmal entdeckt mußte er den Wert des Buches in den Augen der Forscher, die tiefer in die Diplomatik eingedrungen waren, doch sehr mindern. Und verhängnisvoller und nicht bloß für Gatterers Ruhm, sondern für das Ansehen der Diplomatik in Deutschland überhaupt wurde die ganze Eigenart seiner sich ins Detail verlierenden Systematik, die er in den Elementa und später ebenso in dem Abriß der Diplomatik durchführt. Nach elf sehr lesenswerten und in ihrer Kürze und Präzision vortrefflichen Kapiteln der Prolegomena kommt der Leser mit dem zwölften Kapitel an eine Tabelle der verschiedenen Arten Urkunden. Dieselben zerfallen allerdings nur in zwei große Gruppen, aber was da an Unterabteilungen, Spezialunterabteilungen geboten wird, kommt schon mit römischen und arabischen Ziffern, mit lateinischen und griechischen Buchstaben nicht mehr aus. Und der Leser bekommt einen ersten Vorgeschmack von Gatterers Neigung zum Schematisieren und Rubrizieren, die dann in der weiteren Arbeit noch ganz außerordentlich hervortritt. Im fünften Kapitel der Schriftkunde finden wir die Klassifizierung aller Schriftarten in 156 Paragraphen abgehandelt; es ist das Gatterers vielbekannter und stets mit Recht getadelter »Linnaeismus graphicus«. Und was er da in der Behandlung der vier Reiche der Schrift, der Inschriften, Handschriften, Urkundenschriften, Kurrentschriften an Aufzählung von Klassen, Ordnungen, Serien, Teilen, Geschlechtern, und namentlich in Betreff der Inschriften, leistet, ist nur verwirrend, und die beigefügten Tabellen dienen nur

dazu, diesen Wirrwarr aufs Beste zu veranschaulichen. Von einer wirklichen Belehrung aber über die Entwickelung der Schrift, ihren Zusammenhang, das Verhältnis von Urkundenschrift zu Handschriften der Zeit, von präziser Umgrenzung der Perioden der Entwickelung, charakteristischen Kennzeichen der einzelnen Entwickelungsphasen u. s. w. finden wir so gut wie nichts. Und überhaupt, wo wir uns in dem Gebiet der Schriftkunde und der Zeichenkunde in Gatterers Buch umsehen, überall stoßen wir auf eine Fülle der Spezialisierung ins Kleinste hinein, und überall werden wir im Stiche gelassen, wo wir über den Schriftcharakter einer bestimmten Zeit, die Besieglung gewisser Urkunden u. a. eine Antwort verlangen, kurz, wo wir nach den Belehrungen suchen, die wir für die wissenschaftliche Kritik einer Urkunde uns holen müssen. — Und als Gatterer dann den Abschnitt von der Formelkunde veröffentlichte, allerdings in seinem einundsiebenzigsten Lebensjahre, da setzte er den Fehlern der Anlage und dieser Art Systematik die Krone auf. Ganz unpassend wird in die Formelkunde, welche in die allgemeine und in die spezielle Formelkunde zerlegt wird, als erstes Hauptstück die „diplomatische Sprachenkunde“ hineingebracht, dessen Sachinhalt wieder nach dem »Nouveau traité« gearbeitet ist. Dann bringt das zweite Hauptstück unter dem Gesichtspunkte der Dreiteilung in Anfangstext und Schlußformeln eine allgemeine Übersicht aller Arten Formeln. Nun wird der Leser ja, wenn er unter den Anfangsformeln da aufgezählt findet: Anrufungsformel, Name und Titel, Ankündigungsformel, Eingangsformel, das Bestimmte daraus entnehmen, daß der Anfang von Urkunden gewöhnlich in dieser Art nach Formeln eingerichtet ist, er wird bei Lektüre von Urkunden darauf achten, und bei tiefem Studium auch Merkmale für Kriterien daraus gewinnen. Dann beginnt aber eine Übersicht der Textformeln. Und es wird da gelehrt, daß es theologische, juristische, philosophische, ökonomische, mathematische, physische, historische Formeln giebt. Diese historischen Formeln werden dann in die eigentlichen historischen Formeln, als da sind: Menschheitsgeschichtliche Formeln, politischgeschichtliche Formeln u. s. w. und daneben

in chronologische, geographische u. a. Formeln klassifiziert. Und ähnlich wie hier geht es dann in dem Kapitel von den Schlußformeln. Und in dem Abschnitt der Spezialformelkunde findet der wißbegierige Leser auch wieder nur einen großen Notizenkram, ohne daß dieser ausreichte, wirkliche praktische Detailfragen für den Urkundenforscher zu erledigen, und ohne daß über das Wesen der einzelnen Formeln, ihr charakteristisches Auftreten in bestimmten Urkundenarten und Gruppen u. ä. auch nur der Ansatz einer Aufklärung gemacht wäre. — So stand bei tieferem Eindringen in die Sache der Leser diesem System ratlos gegenüber. Belehrung irgendwelcher Art fand er nicht, einen Zweck konnte er in der Sache auch nicht finden, noch weniger einen Nutzen. Und gerade, weil ein berühmter Vertreter der Diplomatik diese Bücher geschrieben, mußte dem denkenden Gelehrten der Zweifel an der Wissenschaftlichkeit einer Disziplin kommen, die in einem auf Willkür aufgebauten System sich repräsentierte. Und daß der Leser nun von diplomatischen Studien eher abgeschreckt als angezogen wurde, ist ganz erklärlich. So wirkte die Fortsetzung und Verarbeitung der im Nouveau traité eingeschlagenen Behandlung der diplomatischen Wissenschaft in Deutschland also schädigend auf ihre an den Universitäten schon rühmlich fortschreitende Behandlung. Und es ist der bewußte Gegensatz gegen die Verirrung Gatterers, was seinen bedeutendsten Schüler Karl Traugott Gottlieb Schönemann († 1802) in Göttingen veranlaßte, auch seinerseits die Wissenschaft der Diplomatik im System darzustellen. Er hat seine wissenschaftlichen Ansichten uns in zwei Schriften hinterlassen: Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik (1801—1802) und: Praktische Diplomatik (1800—1803). — Aber es ist nicht seine, gegen Gatterers allerdings außerordentlich vereinfachte Systematik, was seinem Werke noch heute Anerkennung verschafft. Denn sein System, zwar nicht völlig ausgeführt, weil er sein Werk nicht hat vollenden können, aber im Umriß voll erkennbar, ist doch auch nicht frei vom Schematisieren und von Willkür und bringt manches an unrechtem Orte. Wenn er die Diplomatik

in einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil zerlegt, bei der theoretischen Diplomatik äußere und innere unterscheidet, bei der inneren wieder diplomatische Rechtslehre und Kenntnis der Kanzleipraxis trennt, bei der praktischen Diplomatik sodann von einer allgemeinen und besonderen handelt, unter jener die Lehre, wie man Urkunden anwendet, versteht, dabei aber auch die Lehre von der Archivwissenschaft, die nach seiner Definition die Anweisung, wie man Urkunden bewahren und in Ordnung halten soll, einbegreift, unter der besonderen Diplomatik dann schließlich die Prüfung der Echtheit einzelner Diplome versteht — so kann man doch eben seinem System weder Einfachheit noch rechte Ordnung zuerkennen. Aber ganz ausgezeichnet sind die Betrachtungen, auf denen er sich die Umgrenzung seines Themas einer Diplomatik von älteren Urkunden sucht, und ebenso die, auf denen er dazu gelangt, zu erkennen, worauf der Urkundenforscher zu achten, und in welcher Reihenfolge er bei seiner Kritik vorgehen soll.

In letzteren Erwägungen ist er aber auf Mabillon zurückgegangen, und wenn er dann in seinen weiteren Betrachtungen wieder von Mabillon abgeht, es scharf erfaßt, daß dessen Kapitel über die Paläographie, daß das Buch seines Werkes über die Pfalzen der Frankenkönige u. a. nur zufällige Bestandteile seines Werkes, nicht wesentliche Teile der Urkundenwissenschaft sind, und wenn er somit alle diese Disziplinen, wie Paläographie, Chronologie und Ortskunde als Hilfswissenschaften, als besondere Disziplinen neben der Urkundenwissenschaft behandelt wissen wollte, so haben wir das, was seine Schriften als einen Fortschritt in der Urkundenwissenschaft kennzeichnet. Und hierin, in dieser Begrenzung der Diplomatik auf ihr eigentliches Gebiet und dann in seiner Darstellung der Litteratur der Diplomatik liegt der bleibende Wert seiner Werke.

Man hat in seiner Zeit sein Wirken als Schriftsteller und Lehrer auf dem Gebiet der Diplomatik aber aus anderen Gründen gerühmt. In seiner Lehrthätigkeit wie in seinen Schriften zeigt Schönemann sich viel weniger für die Aufgaben der Diplomatik, als der Lehre von der Echtheit und Falschheit

der Urkunden, interessiert als vielmehr von dem, wie er es nennt, praktischen Zweck geleitet, die Urkunden mit Sicherheit und Leichtigkeit gebrauchen zu können. Die historische und juristische Anwendung der Urkunden zu lehren, das sollte ihm vor allem die Diplomatik leisten. Und nach dieser Seite hin hat man seine Verdienste als Diplomatiker gesucht. Damit hängt es denn aber wieder zusammen, daß Schönemanns Werk, das beste diplomatische Werk im Laufe eines Jahrhunderts, dann doch auch gleich das letzte in Deutschland für lange Zeit blieb, und zwar blieb, obwohl es unvollendet war, für einen seiner zahlreichen Hörer also der Anlaß zu einer Fortführung seines Systems doch recht nahe lag, was auch nicht zu schwierig war, da Schönemann sein ganzes System ja im Umriß fertig gezeichnet hatte. Aber weil eben Schönemann die forensischen Zwecke der Diplomatik so sehr in den Vordergrund gerückt hatte und hierin der um ihn erstandene wissenschaftliche Kreis die letzten Aufgaben dieser Wissenschaft sah, so mußte bei der über Deutschland dann hereinbrechenden staatsrechtlichen Revolution es nun gleichsam als verloren gelten, was der treffliche Gelehrte erstrebte und geleistet hatte. Neue Verträge ersetzen die früheren, neue Rechtszustände verdrängten die alten. Die älteren Urkunden sanken in ihrem Wert als Quellen und Zeugnisse des geltenden Rechts. Und über die neueren Urkunden urteilten nur Juristen und aus juristischen nicht aus diplomatischen Gründen. Was sollte da noch eine Wissenschaft der Urkundenverwertung?

Und wie Schönemanns Arbeiten, so verloren nun alle jene Systeme der Diplomatik und diplomatische Kompendien für den akademischen Gebrauch und für forensische Zwecke den praktischen Wert für die Rechtswissenschaft und Rechtsübung. Vor der jetzt, in diesen Zeiten der staatlichen Umwälzung, der Kriege und der politischen Neubildungen in Deutschland neu erstehenden kritischen Geschichtschreibung aber verlor mit diesen Systemen der Diplomatik auch die Diplomatik selbst alles Ansehen. Als die neue historische Schule ihren Eifer der alten deutschen Vergangenheit zuwandte, um den innersten Zusammenhang des

neuen nationalen deutschen Lebens mit den ältesten Zeiten deutscher Geschichte aufzufinden, galten natürlich auch ihr die Urkunden als wertvolle historische Zeugnisse. Aber schon ganz fest in dem Grundsatz, die kritische Feststellung des Thatsächlichen als Zweck festzuhalten, war ihre Urkundenbehandlung nur Urkundenkritik. Und hiefür versagten selbst die diplomatischen Werke, wie die Einführung zum Chronicon Gottwicense und der Nouveau traité de diplomatique und natürlich erst recht all die Lehrbücher und Systeme. Die ungeheuere Fülle des Details selbst in jenen großen Werken reichte doch nicht aus, um für die konkreten kritischen Fragen positive letzte Antwort zu geben. Und daß bei solchem Zustande des wirklichen Wissens die Vertreter der Diplomatik sich überhaupt in Systemen ihrer Wissenschaft als Ganzes ergingen, schon das nahm in den Augen der kritischen Historie, die allem Konstruktiven in der Geschichte abgewandt, in der kritischen Feststellung des Thatsächlichen ihre oberste und bereits mit Sicherheit und resultatvoll verfolgte Aufgabe sah, der Diplomatik von vornherein den Charakter als Wissenschaft. Und Werke wie Gatterers Elementa mußten vor den Kritikern der neuen historischen Schule der Diplomatik vollends jedes Ansehen als diplomatische Wissenschaft rauben.

Darum aber ist denn in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts die Behandlung der diplomatischen Wissenschaft und alle Diplomatik selbst in Deutschland völlig in Mißkredit geraten. Und so hat auch ein an diese ältere diplomatische Litteratur anknüpfender Versuch, die Aufgaben der Diplomatik unter Verzicht auf den Ausbau einer allgemeinen Urkundenlehre und nach Erkenntnis der Fehler der früheren Theoretiker in schärferem und richtigerem Umriß doch in einem System der Quellenkunde unterzubringen, wie ihn der verdienstvolle Erhard (1836) unternahm, die Diplomatik nicht zu neuem Leben in Deutschland erweckt. —

Dann freilich ist die Urkundenwissenschaft doch auch in Deutschland zu neuem Leben erwacht, und sie hat hier sogar den Höhepunkt ihrer Entfaltung erreicht.

Aber das geschah, wie wir gesehen haben, nicht im Zusammenhang mit ihrer früheren Entwickelung bei uns. Ja das neue und so volle Leben der diplomatischen Wissenschaft in Deutschland ist eine völlige Neuerstehung und dies sogar aus der wissenschaftlichen Lebensarbeit eines Mannes heraus, der zuerst völlig abwies, was bisher die Diplomatik geleistet hatte.

4.

Die Anfänge der diplomatischen Studien in Deutschland knüpfen an die historischen Arbeiten von Johann Friedrich Böhmer an.

Am 11. März 1823 war Böhmer durch Pertz bei dem Freiherrn von Stein eingeführt worden. Die wissenschaftliche Bewegung, welcher der große Patriot den Impuls gegeben, war bereits zu praktischer Bethätigung ihrer Ziele gelangt; die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde war seit 1819 begründet, die Herausgabe der Geschichtschreiber der deutschen Vergangenheit war in Angriff genommen. Der definitive Plan des Unternehmens war wohl noch in der Schwebe, aber man beabsichtigte schon damals, wie es dann in dem 1824 veröffentlichten Plan ausgesprochen wurde, neben den Geschichtschreibern, Gesetzen, Briefen und Antiquitäten, auch als besondere Abteilung der Monumenta Germaniae historica die Kaiserurkunden herauszugeben. Der Freiherr von Stein war von der hohen Bedeutung der Urkunden als Geschichtsquellen durchaus überzeugt, er that damals zu Böhmer die charakteristische Äußerung: man lernt die Geschichte des inneren deutschen Lebens aus den Urkunden besser als aus den Chroniken. Mit dieser Ansicht durchdrang sich auch Böhmer. Und wenn er seit dieser Unterredung die Erforschung des deutschen Mittelalters als seinen Lebensberuf erwählte, so faßte er seit dieser Äußerung Steins als Forschungsgebiet das des Urkundenstudiums ins Auge. Es galt nun aber, die Urkunden erst aufzusuchen und zu sammeln, und so nahm Böhmers Urkundenforschung den Charakter von Bearbeitung von Regesten, d. i. Urkundenverzeichnissen an. Und

er nahm seine Arbeit im ausgesprochenen Gegensatz gegen die älteren Regestenbearbeiter wie Lünau und Georgisch als ein rechtes Diplomatarium in Angriff. Schon 1825 legte er Hand an Frankfurter Regesten; seit 1827 sammelte er für ein Registrum imperii, seit 1829 unternahm er die Regesten der deutschen Kaiser und Könige von 911—1313. Und mit rastlosem Eifer ging er an diese Arbeit. Von Februar bis März d. J. hatte er schon 48 Werke für seine Zwecke extrahiert und bis zum 1. Mai 1830 5180 Urkunden gesammelt. Dann begann er mit dem Druck und 1831 erschienen die Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I usque ad Heinricum VII, als ein treugemeinter Versuch, eine grundlegende Arbeit für die Erkenntnis der deutschen Vergangenheit in ihrem tieferen Wesen aus den Urkunden zu liefern. Denn daß die Urkunden diese Einsicht bieten, mit solch hoher Meinung von dem Wert dieser Quellen für die Geschichte hatte Böhmer sich bei seinen Arbeiten immer mehr erfüllt. Aufs sorgfältigste mit der Zeit und dem Ort der Ausstellung versehen, so urteilte er damals, gewähren die Urkunden für die Aufeinanderfolge der Begebenheiten und für die räumliche Bewegung einen unfehlbaren Leitfaden. Fast ausschließlich von solchen abgefaßt, welche die Wahrheit kannten und sie sagen wollten, ist ihre Glaubwürdigkeit nicht leicht einem Zweifel unterworfen. Als stets gleichzeitige Nachrichten zeigen sie die Sachen, wie man sie damals sah und kannte, nicht wie man sie später sich dachte. Sie berühren alle Verhältnisse, sie verlassen uns auch an jenen Orten und zu jenen Zeiten nicht, wo kein Geschichtschreiber das Dunkel der Vorzeit erhellt. Sie sind uns meist in authentischer Form erhalten, sie schmiegen sich der Abteilung des Stoffs in allgemeine und besondere Geschichte aufs glücklichste an.

Die Chronisten beschäftigen sich am Ende doch mehr mit dem äußeren Leben der Völker, das Innere erkennt sich besser in Verfassung und Kunst. Insbesondere aber sind nun alle Beziehungen auf öffentliches und Privatrecht von höchster Wichtigkeit, weil das Kleinod des germanischen Volkes, die Freiheit,

wie sie Tacitus schildert, später in den Rechtszustand sich umbildet, so daß, was früher Freiheit war, nun Recht wird, und was jetzt Recht ist, früher Freiheit war. Diese ursprüngliche Freiheit und dies Recht lehrt uns das Studium der Urkunden erkennen. Und diesen Urkunden will darum Böhmer widmen, was an Kraft und Mut ihm zu Gebote steht, und Liebe zum Urkundenstudium will er erwecken und damit Liebe zum Vaterlande. Wir vermögen, so sagt er weiter, an den Urkunden unser eigenstes Selbst wiederzufinden. Und wenn es wahr ist, daß das Selbstbewußtsein der Nation in ihrer Geschichte ruht, und wenn niemand seiner selbst vergessen, sondern vielmehr sich kennen soll, so werden Zeit und Kraft hier nicht vergeudet sein, diene uns das aus den Urquellen hervortretende treue Bild dessen, was unser Vaterland gewesen ist, nun zur Belehrung oder nur zum Andenken.

So hoch also urteilte Böhmer vom Wert der Urkunden für die deutsche Geschichtskunde. Man glaubt einen weitschauenden Leibnitz zu hören und empfindet zugleich die Wärme vaterländischen Gefühls, das den Verfasser belebte. Aber so hoch Böhmer die Bedeutung der Urkundenforschung stellt, so niedrig schlägt er an, was die Diplomatik dafür geleistet und leisten kann. Es fehlt hier noch der klare Blick, so sagt er einleitend zu seinen Regesten (1831), welcher den gesamten Umfang der Aufgabe übersieht. Es fehlt keineswegs an diplomatischer Behandlung des Stoffes, so sagt er weiter, aber die Diplomatiker wußten sich von dem zufälligen Ursprung ihrer Wissenschaft nicht zu befreien; sie verfallen darum unter dem einzigen Gesichtspunkt, ein Urteil über Echtheit und Unechtheit gewinnen zu wollen, unwillkürlich in das Detail mikrologischer Untersuchungen, vereinzelnen die Urkunden, verlieren damit das Verständnis von deren Bedeutung, die nur im Zusammenhang erkannt werden kann, und versäumen, inbetreff der Reichsgeschichte und der Rechtsaltertümer den inneren Gehalt mit gleichem Scharfsinn zu würdigen.

An diesem Urteil erscheint uns, die wir nun die deutsche diplomatische Litteratur des 18. Jahrhunderts kennen, manches

richtig, manches aber entschieden falsch. Und wenn Böhmer die ersten Aufgaben der Diplomatik ganz verkannte, wenn er die kritische Seite dieser Wissenschaft so leichthin überging, ihr dafür Aufgaben zumutete, die ihr in erster Reihe sicherlich nicht zukommen, und wenn er im ganzen doch mehr die bisherige diplomatische Methode als unnütz für seine Zwecke der Urkundenforschung bezeichnete, als daß er das Unzureichende der bisherigen Leistungen als Vorarbeit für die unmittelbare eigene Aufgabe gekennzeichnet hätte, so charakterisiert das Böhmers historisches Wissen selbst. „Ich ging an die Arbeit der Kaiserregesten", so ungefähr sagt er einmal, „ohne noch die Reihenfolge der Kaiser zu kennen." Und mit der ganzen Unbefangenheit eines von keinen Zweifeln an Entstehung und Überlieferung der aufgefundenen Urkunden belasteten Gemüts hatte er die Arbeit begonnen. Aber was auf den ersten Blick als ein schwerer Mangel diplomatischer Vorbildung für einen Regestenbearbeiter erscheint, zeigte sich weiterhin als ein Vorteil für die Diplomatik selbst. Nur bei dieser ablehnenden Stellung zur Diplomatik ist Böhmer wie für die historische Wissenschaft überhaupt so auch für die Urkundenwissenschaft der geworden, der er wurde. Nur bei dieser Unbefangenheit in der Urkundenkritik und ihrer historischen Verwertung ist diese schaffensfreudige ununterbrochene Thätigkeit Böhmers im Sammeln und Registrieren der Urkunden denkbar. Nie hätte er so tausende Urkunden ans Licht gezogen und nie so schnell sie der Wissenschaft zugänglich gemacht, wenn er unter die Diplomatiker gegangen wäre, wo er eben, wie es sich als natürlich ergeben hätte, bei der Prüfung eines kleinen Urkundenvorrates stehen geblieben wäre. Und nur durch dies Bekanntgeben von soviel tausend Urkunden hat Böhmer der neuen diplomatischen Forschung die Impulse gegeben, die sie ihm unzweifelhaft verdankt.

Böhmers Regesten führten die Historiker zu einer immer ausgiebiger sich gestaltenden Urkundenbenutzung und die kritischen Talente unter ihnen zur Urkundenkritik. Die Rankeschen Jahrbücher und ihre Fortsetzungen, welche die chronologische Anord-

nung der Thatsachen wesentlich auf das urkundliche Itinerar stützten, weisen bereits die Anfänge solcher Rücksichtnahme auf die Urkunden und ihre Kritik auf. Andere historische Arbeiten schlossen sich an. Waitz baute seine Verfassungsgeschichte überwiegend auf den Urkunden auf. Urkundensammlungen in großer Anzahl wurden hervorgerufen. Über die Art, wie man Urkunden herausgeben sollte, erstand eine Litteratur; Persönlichkeiten wie Pertz, Waitz resumierten darüber eingehend und gründlich. Und Böhmer selbst war im Laufe der Zeit, je mehr er seine romantische Auffassung vom Wert der Urkunden durch eine wissenschaftliche ersetzte, wie wir es in der neuen und immer vollkommeneren Gestaltung seiner einzelnen Regestenarbeiten und Neubearbeitungen erkennen können, und je mehr er die Angaben der Geschichtschreiber neben den Urkunden heranzog, in der Verwertung der Urkunden für das Itinerar kritischer geworden. Und er sprach hie und da seine kritischen Zweifel über diese und jene Urkunde aus und gab damit bisweilen Anlaß zu selbstständigen diplomatischen Forschungen, so z. B. zu der Litteratur über die österreichischen Freiheitsbriefe. Den wichtigsten Anstoß zum Neuentstehen der Diplomatik aber gab er dann damit, daß seine Regesten Vorbild für eine reiche Regestenlitteratur der verschiedenen Fürstenhäuser, Landschaften, Städte, Bisthümer, der Päpste u. s. w. wurden. Und je größer der veröffentlichte Urkundenschatz wurde, um so mehr gewann die Auffassung Böhmers vom Wert der Urkunden als Geschichtsquellen Boden und um so mehr wieder wurde die Behandlung der Urkunden Gegenstand der historischen Forschung und Kritik. Diese Kritik ist lange Zeit hindurch ausschließlich eine historische, allenfalls eine historisch-philologische. Textüberlieferung und historischer Inhalt der Urkunden geben die Kriterien ab, auf eigentliche Urkundenmerkmale achtete man noch kaum; man blieb da im wesentlichen dabei stehen, zu prüfen, ob sich die Angaben der Datierungszeile in das Itinerar einfügen lassen. Dann aber begann in einzelnen Neubearbeitungen und Ergänzungen von Böhmers Regesten auch diplomatische Kritik einzudringen, und die drei hervorragendsten Neubearbeiter von Böhmers Regesten-

angekündigt, ist erst nach Stumpfs Tode († 12. Januar 1882) von Ficker in höchst mühevoller Arbeit aus dessen Nachlaß hergestellt (1883) worden.

Neben diesen „Reichskanzlern" und als ein Teil dieses Werkes bezeichnet, gingen nebenher Stumpfs: Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinricum VI. usque adhuc inedita (1865—1881), worin er ungefähr vierhundert bis dahin unbekannte Urkunden zum ersten Mal veröffentlichte. Ferner erschienen als Verteidigung einer in den Acta imperii über eine Urkunde ausgesprochenen Kritik zwei Abhandlungen über: Die Wirzburger Immunität-Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts (1874—76). Und wenn wir nun noch seine: Acta Moguntina saeculi XII. (1863) heranziehen, so haben wir alles Wichtige von Stumpfs wissenschaftlichen Arbeiten für unsere Zwecke verzeichnet.

Sehen wir uns nun ihren Inhalt an. Das erste Heft seiner „Reichskanzler" hatte im Rückblick auf die Merovinger- und Karolingerurkunden einen Umriß über die Epochen der Urkunden dieser Zeit geboten und eine eingehende, aber wie wir schon sagten, nicht vollendete Behandlung der charakteristischen Merkmale in diesen Urkunden, als der äußeren Gestalt der Dokumente, der Invokation, des Titels, der Siegelankündigung, des Monogramms, der Besiegelung, der Strafformeln und der Datierung begonnen. Die Kanzleigeschichte und Kritik der Urkunden dieser Zeit sollten folgen. Aber das Werk ist Fragment geblieben, mitten in einem Satze über die Datierung bricht die Untersuchung ab. Eingefügt ist ein Verzeichnis von Facsimiles von Merovinger- und Karolingerurkunden. — Der zweite Band seiner Reichskanzler ist in erster Reihe als eine Kanzlerliste gedacht, für welche die urkundlichen Regesten die Grundlage bilden. Aber zugleich soll es eine Neubearbeitung von Böhmers Regesten sein und nicht bloß eine vervollständigte Liste des Urkundenvorrats, sondern zugleich ein revidiertes Itinerar der Herrscher. Neben den Kaiserurkunden will das Werk darum alle direkten urkundlichen Zeugnisse als Placita,

Bullen, Privaturkunden u. a. berücksichtigen, wenn darin die Gegenwart des Regenten bezeugt ist. Für den Itinerarzweck bestimmt Stumpf die Ortsangaben der Urkunden, reduziert er die chronologischen Angaben auf unsere Rechnung und ordnet er danach die Urkunden ein. Der Verwertung der einzelnen Urkunden ist aber eine kritische Prüfung vorausgegangen. Eine kurze Notiz über die Verteilung der Geschäfte der Reichskanzlei an die einzelnen Kanzleiabteilungen für Deutschland, Italien und Burgund in der sächsischen und fränkischen und dann in der staufischen Zeit leitet die Regesten ein. Diesen vorangestellt finden wir die Epochentage der königlichen und kaiserlichen Regierung der einzelnen Herrscher, dann folgt für die Zeit eines jeden Regenten eine Liste der Erzkanzler und Kanzler mit Angabe der Zeit ihrer Amtsthätigkeit, und dann kommen die Regesten selbst. — Auch den in den Acta Moguntina und in den Acta imperii veröffentlichten 550 Urkunden hat Stumpf gleichfalls nicht bloß die Aufmerksamkeit des Sammlers, sondern ebenso die des Kritikers zugewandt.

Und in den Abhandlungen über die „Wirzburger Immunitätsurkunden“ sucht er den Nachweis über die fünf Fälschungen für Würzburg in methodischer Weise so zu gewinnen, daß er etwa sechshundert Originalen die äußeren und inneren Merkmale zu einer Kritik abgewinnt, sich erst mit dem Inhalt Ottonischer Immunitäten überhaupt vertraut macht, einen Abriß des Kanzleiwesens dieser Zeit giebt und dabei rückwärts in die Karolingerzeit und vorwärts in das Urkundenwesen der Salier eindringt. — Es sind also Stumpfs litterarische Leistungen Forschungen zum Urkundenwesen der deutschen Kaiserzeit vom diplomatischen Standpunkt. Und sehen wir genauer hin, so finden wir, daß Stumpf mit Bewußtsein an die ältere Diplomatik und vornehmlich an Mabillon anknüpft, den er öfters und dessen Hauptregeln er wiederholt citiert. Er hat ihn genau studiert und ist sich bewußt, daß er ihn kennt. Er benutzt aber auch die neuere und verfolgt genau die gleichzeitige diplomatische Litteratur, und er gewinnt auch ihr Förderung im Wissen und in der Methode ab. Und so war er schon 1860 sich klar, daß historische

Kritik allein den Urkunden gegenüber nicht zu sicherem Ergebnis führen könne, daß man mit Mabillon die Urkunden als Geschichtsquellen besonderer Art auch mit besonderem Maße messen müsse, und daß diese Maße allein die den Urkunden eigentümlichen Merkmale bieten können. Und wir sehen auch, wie er in der Behandlung der Merovinger- und Karolingerurkunden bereits mit diesen Maßen mißt (1861). Damals ist er aber auch schon unter dem Einfluß von Sickels erster Arbeit zur Diplomatik der Karolinger, die wir später kennen lernen werden, in der Ansicht bestärkt, daß nur die Originale für Sammlung der Merkmale die Grundlage bilden können. Er hat dann in der Bearbeitung der Kaiserurkunden sicherlich beide Grundsätze angewandt, und genau können wir dabei erkennen, wie er (1865—1876) unter dem Einfluß der weiteren Arbeiten Sickels zur Diplomatik zu dem Grundsatz der Regelbildung pro ratione temporum nach Mabillons Lehre sich mit Bewußtsein bekennt. Immer klarer wird ihm auch, daß die Diplomatik ausschließlich kritische Zwecke zu erfüllen hat und daß diese nur in einer Spezialdiplomatik erfüllt werden können. Und er folgt Sickel auch in den Ansichten, daß daneben allerdings die allgemeine Diplomatik die Gesichtspunkte, die Grundsätze und die Methode vorzuschreiben habe. Und das, was Stumpf so zur Methode beibringt, ist unserer uneingeschränkten Zustimmung sicher. Und auch nach einer andern Seite hin verlangen seine Ansichten unseren Beifall. Was er nämlich über Textüberlieferung, Textherstellung und Textkritik wiederholentlich mit steigender Erkenntnis der darin eingeschlossenen Aufgaben äußert, beweist, daß er die Anforderungen der philologisch-historischen Methode kennt, und wenn er dieselbe streng auch auf die Urkundentexte angewandt wissen will, so wird er auch darin keinem Widerspruch begegnen.

Nicht gleichen Wert wie diese theoretische Stellungnahme kann aber beanspruchen, was Stumpf in seinen diplomatischen Arbeiten praktisch geleistet hat.

Stumpfs Urteile über Echtheit und Unechtheit dieser und jener Urkunden, über die chronologische Einreihung andrer,

diese Urteile, die er also in diplomatischer Methode gewonnen, schwanken wie die als Ergebnisse historischer Methode von anderen Forschern vorgeführten Resultate zu denselben Stücken. Die in den Acta imperii gebotenen Urkundentexte sodann lassen sehr viel zu wünschen übrig in Textforschung und Textherstellung. Die ganze diplomatische Gesamtleistung Stumpfs hat etwas Halbes, Nichtbefriedigendes in sich. Und wir erkennen ja auch deutlich, woher das so gekommen ist. Stumpf, der schon 1860 mit Energie an die älteren Diplomatiker anknüpfte und die Anregungen der Berliner historischen Schule lebhaft in sich aufgenommen hatte, stand damals und blieb sein ganzes Leben hindurch unter den von Böhmer empfangenen und durch die gesteckte Aufgabe bekräftigten Impulsen, die ihn dahin leiteten, vor allem eine Vergrößerung des Urkundenvorrates zu erstreben und das neue Urkundenmaterial so schnell als möglich der Wissenschaft bekannt zu geben. Daneben aber wollte er auch diplomatische Kritik üben. Jenes aber schloß doch dieses aus. Wo war z. B. dabei nur die Möglichkeit, die Textüberlieferung so zu verfolgen, wie er es selbst als Grundsatz aufgestellt hatte. Und dann war das Thema, das die Urkunden dreier Jahrhunderte und als Vorarbeit dazu, die Urkunden weiterer vier Jahrhunderte umfaßte, doch an und für sich schon viel zu groß, als daß er da überhaupt wirklich Diplomatik mit gesicherter Grundlage hätte treiben können. Deshalb wird man selbst bei so ausführlichen Untersuchungen wie die über die Würzburger Immunitäten sind, immer wieder zu der Einsicht geführt, daß sie für den einzelnen Zweck an vielen Stellen viel zu viel, und doch für eine gesicherte Urkundenlehre der Zeit, wie sie in einzelnen Abschnitten vorgetragen wird, trotz reichstem Details zu wenig bringen. Nun kam hinzu, daß Stumpf bei der Behandlung der Merovinger- und Karolingerurkunden, da er sich zu eng an Mabillon anschloß, die Behandlung des Kontextes vernachlässigte und darum, und weil er auch zu wenig Originale kannte, zu positiv gesicherten Ergebnissen nicht kommen konnte. Dann ist ferner bei Stumpf ein gewisser Mangel an Sicherheit in Deutung der

Schrift und Berechnung von Zeitangaben nicht zu verkennen, welche Fehler noch dadurch wuchsen, daß Stumpf in der Überzeugung eines unmittelbaren Abschlusses des ergriffenen Themas sich oft mit ganz flüchtigen Notizen statt mit gründlicher Kopie aus den Urkunden begnügte. Das Alles mußte schon den gesicherten Erfolg der so richtigen allgemeinen Methode beeinträchtigen. Aber wichtiger noch und noch mehr schädigend wurde folgender Umstand: Stumpf hatte sich eine falsche Ansicht über den Charakter des Kanzleramtes gebildet, die er schon im ersten Heft seiner Reichskanzler (1860) umschrieben hat, und an der er, wie es noch die Arbeit über die Würzburger Immunitation beweist (1876), unverändert festhielt. Die Reichskanzler, so ungefähr äußert er sich, sind die Persönlichkeiten, welche in der Blütezeit des Deutschen Reiches berufen waren, durch ihre Stellung in unmittelbarer Nähe der Könige und Kaiser auf die Schicksale des Vaterlandes einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Als Träger des königlichen Siegels sind sie mit dem Vollzuge aller Befehle beauftragt. Sie sind die Vermittler des königlichen Willens und als Vorsteher der Reichskanzlei sind sie die Persönlichkeiten, in deren Hände alle Fäden der weitverzweigten Regierung zusammenliefen. Die Reichskanzlei ist das eigentlichste Feld ihrer Thätigkeit, und die Reichsurkunden sind jedesmal die unmittelbarsten Zeugnisse und gleichsam die Autographen des Kanzlers. Er ist Ausfertiger der Kaiserurkunden, eine jede sieht er durch und mustert er durch. Jede Eigentümlichkeit, die verschiedenartigen Kennzeichen und mannigfachen Merkmale, welche wir an den Kaiserurkunden beobachten, gehen auf den Kanzler zurück. Die Kanzler sind Männer von hervorragenden Gaben des Geistes, sind im Besitze der besten Bildung ihrer Zeit, unter ihrer Leitung legen die Leistungen der Kanzleien überall von Ordnung und Regelmäßigkeit Zeugnis ab, und in Urkunden des 10. Jahrhunderts und speziell im Protokollwesen kann von Willkür oder Zufälligkeit im großen und ganzen nicht mehr die Rede sein. Und wenn wir in den Datierungsangaben einer Urkunde dieses Zeitraumes Willkür finden, so ist diese letztere entweder nur scheinbar und

läßt sich mit Annahme eines Schreibfehlers erklären oder die Urkunde ist falsch.

In diesen Ausführungen verfällt Stumpf, wie leicht erkenntlich, also in den schweren Fehler, daß er die politische Stellung einzelner Kanzler von dem Geschäftskreis des Kanzlers als königlichen Beamten nicht trennt, und daß er von einer ganz unhaltbaren Annahme inbetreff des letzteren ausgeht. Denn eine Notiz Gregors von Tours und eine andere in einer Urkunde Heinrichs IV., daß einmal der eine und der andere Kanzler sich eine Urkunde zur Prüfung hat vorlegen lassen, kann doch nicht im entferntesten den Beweis liefern, daß die Kanzler des 10. bis 12. Jahrhunderts alle und immer die Ausfertigungen der Kanzlei bis ins kleinste Detail überwacht hätten. Da nun aber Stumpf diese seine Hypothese von der Teilnahme der Kanzler an der Urkundenausfertigung zur Grundlage seiner Urkundenkritik machte, so hatte das für seine Kritik die verderblichsten Folgen. — Aus dem Vergleich der Kanzlerunterschrift und der Datierungsangabe ein Kriterium für Echtheit der ganzen Urkunde und der Richtigkeit der Zeitangaben sich zu bilden, das hatte schon Mabillon geübt, der sich für kritische Zwecke auch eine Kanzlerliste aufgestellt hatte, und das war seit der Zeit wiederholt von Diplomatikern und Historikern durchgeführt. Auf die Kanzler aber alle Eigenarten einzelner Formeln und namentlich den ganzen Ansatz der Zeitberechnung zurückzuführen und dabei den Einzelnen immer die höchste Pflichttreue und zugleich die vorzüglichste Kenntnis in Zeitberechnungen zuzutrauen, das war neu. Jene Verwertung der Angaben über den Kanzler hat eine gewisse Berechtigung, diese neue aber leider nicht. Und die Folge war zunächst jene Unsicherheit im Zeitansatz und in dem Urteil über einzelne Urkunden, die allgemein in Stumpfs Regesten beobachtet wurde. — Die Historiker, welche diese Zeiten des 12.—15. Jahrhunderts behandelten und die ja unausgesetzt und mit aufrichtigstem Dankgefühl mit seinen Regesten sich beschäftigten, übernahmen aber die Auffassung Stumpfs vom Kanzleramt im 10.—12. Jahrhundert und speziell von der Teilnahme des Kanzlers an den Ausfertigungen der Kanzlei. Man weiß ja, wie von Stumpf

aus in die gediegensten Darstellungen der deutschen Geschichte des zehnten Jahrhunderts die Schilderung des hervorragenden Einflusses überging, welchen beispielsweise der hochgelehrte Erzkanzler Bruno, Erzbischof von Köln, auf die bessere Ordnung der Kanzlei seines kaiserlichen Bruders ausgeübt habe. Und mit dieser Stellung der Historiker zu Stumpfs Lehre vom Kanzleramt ergab sich dann von selbst, daß ihnen nun auch die Folgerungen Stumpfs für die diplomatische Kritik aus seiner Annahme als richtig erschienen, sowohl soweit er theoretisch und allgemein von der Ordnung im Kanzleiwesen, namentlich in der Ottonenzeit sprach, als auch wo er im Besonderen für die Behandlung der Datierung seine Annahme zu Grunde legte. Und man fand es ganz begründet, wenn Stumpf die Unterschriftszeile des Kanzlers in den Urkunden als hervorragendsten Anhaltspunkt für die Beurteilung benutzte und von der Kanzlerliste aus die weitere chronologische Einreihung der Urkunden in das Itinerar unternahm. Aber keineswegs fügten dieselben trefflichen Forscher sich auch gleich stets den auf diesem Wege von Stumpf gewonnenen Einzelergebnissen über die Unechtheit dieser, über die Einreihung jener Urkunde, wenn das, was sie mit ihren Mitteln der Kritik erkannten, von Stumpfs Ergebnissen abwich. Und um so weniger fügten sie sich, als Stumpf selbst in jeder Neubearbeitung, in jeder neuen Äußerung über die Regesten des 10.—12. Jahrhunderts, in jeder Ergänzung zu seinen Acta imperii mit Modifikationen seiner früheren Ansichten über diese und jene Urkunde auftrat und sie der kritischen Nachprüfung der Forscher vorlegte. Daraus aber wiederum mußte eine weitere Folge für die Stellung der diplomatischen gegenüber der historischen Wissenschaft sich ergeben. Denn da die Historiker bei diesen Anfängen der neueren Diplomatik in Deutschland doch nicht so ganz zu unterscheiden wußten, was auf Rechnung der diplomatischen Methode überhaupt und was auf Rechnung von Stumpfs Handhabung derselben zu setzen sei, so übertrugen sie die Ansicht von dem hypothetischen Charakter der Ergebnisse der diplomatischen Forschungen Stumpfs auf die Diplomatik überhaupt, und weil sich

die mit diplomatischer Methode gewonnenen Resultate Stumpfs so wenig mehr zuverlässig erwiesen, als die von ihnen mit historischer Kritik den Urkunden abgewonnenen Ergebnisse, so schrieb man dieses der diplomatischen Methode überhaupt zu und folgerte, daß die Zuverlässigkeit derselben nicht größer als die der rein historischen Kritik an den Urkunden sei. So aber wurde dieser Grundfehler der Urkundenforschung Stumpfs Ursache, daß seine Schriften, mit denen er zuerst an die ältere diplomatische Litteratur anknüpfte und mit denen er zuerst die Diplomatik der deutschen Kaiserzeit in Angriff nahm, auch gleich wieder Zweifel an der Zuverlässigkeit der diplomatischen Disziplin erweckte. Und daß es so kam, das lag im innersten Grunde an Stumpfs wissenschaftlicher Persönlichkeit selbst. Es war Stumpf weder genügend historisch geschult, noch ein kritischer Geist oder gar ein schöpferisches Talent. Er konnte darum weder die Sorgfalt der kritischen Arbeiten eines Waitz, Dümmler, Giesebrecht, Köpke, noch die Selbständigkeit der Beobachtung eines Mabillon erreichen. Diese Vorbildung und diese Fähigkeiten und Gaben besaß aber ein zweiter Bewunderer von Böhmers Lebenswerk, der gleichzeitig mit Stumpf der Urkundenforschung sich zuwandte, und der hat dann wirklich schöpferisch die Diplomatik aufs Neue zur Wissenschaft erhoben.

6.

Theodor Sickel, ein Thüringer, Sohn eines bewährten Pädagogen und auf Schulen von guter Tradition für die Universität vorbereitet, kam nach in Halle und Berlin vollendeten akademischen Studien im Anfang der fünfziger Jahre nach Paris, um an der Nationalbibliothek für die französisch-burgundische und die französisch-italienische Geschichte am Ausgang des Mittelalters und im Beginn der neuen Zeit Forschungen anzustellen. Dabei kam er in Beziehungen zu den Kreisen der École des chartes, deren Bestrebungen und Leistungen ihn auf's höchste zu interessieren begannen. Die eigentlichen Kurse an diesem Institut waren ihm als Nichtfranzosen freilich verschlossen,

und der Besuch der Vorlesungen, der ihm freistand, war mit Beschränkungen verknüpft, welche den Erfolg in Frage stellten. Deshalb nahm er auch von dem Besuch der Vorlesungen Abstand und begnügte sich damit, auf privatem Wege in regem Verkehr mit einigen Lehrern und Schülern der Anstalt die Einrichtung derselben, Programm und Methode des daselbst gebotenen gelehrten Unterrichts kennen zu lernen. Die Anstalt war, dem Zwecke gewidmet, alle die Unterrichtsfächer den Mitgliedern zugänglich zu machen, welche für Erforschung der französischen älteren Geschichte notwendig wären. Alle Vorkenntnisse für diese Aufgabe, Paläographie, Chronologie, Diplomatik, planmäßiges und systematisches Verwerten der Archivschätze, kritische Behandlung handschriftlicher Texte, und was aus Welt-, Kirchen- und Rechtsgeschichte für diese Zwecke notwendig war, wurde an der École gelehrt. In allem aber, in der Art der Arbeit, in der Art der Behandlung der Handschriftenschätze wie in ganz bestimmten Grundsätzen der gehandhabten Methode lebte Mabillons Geist gewissermaßen fort; es war, wie wir das oben ausgeführt haben, seine Art zu forschen und zu arbeiten durch die Tradition der Mauriner auf diese „bürgerlichen Benediktiner“ übertragen. Auch diese Tradition wurde Sickel also bekannt, als er die Kenntnisse, welche in den Vorlesungen und Übungen der École gelehrt wurden, sich auf privatem Wege anzueignen suchte. Hierbei aber hielt Sickel seine allgemeinen historischen Interessen und seine besonderen historischen Aufgaben fest im Auge. Er nahm, was das vortreffliche Institut an gelehrter Tradition und Unterweisung in gelehrten Kenntnissen und wissenschaftlicher Methode ihm darbot, so in voller Unabhängigkeit in sich auf, wahrte sich die individuelle Freiheit wissenschaftlicher Neigungen und dadurch bestimmter Arbeiten und entging der Gefahr, die der Unterricht an solchen Anstalten nur zu leicht mit sich bringt, bei der langen, strengen, systematischen Schulung für ganz bestimmte Zwecke auf ganz bestimmten Gebieten einer allgemeineren Wissenschaft die höchste Kenntnis auf diesen Gebieten für die Wissenschaft selbst zu nehmen und damit den Zusammenhang mit dieser zu

verlieren. So legte Sickel in Paris den Grund dazu, später als ein Meister an dem Weiterbau der in der École des chartes gelehrten Disziplinen selbst mit zu schaffen. — Er beschäftigte sich, wie wir schon sagten, damals vornehmlich mit der französisch-burgundischen und der französisch-italienischen Geschichte am Ausgange des Mittelalters und in der beginnenden neueren Zeit. Seine archivalischen Studien hiefür führten ihn dann auch nach Wien. Hier kam er in Beziehungen zu dem der École des chartes nachgebildeten Institut für österreichische Geschichtsforschung. Bald durfte er den Mitgliedern des Instituts von seinem Wissen in der Paläographie in geregeltem Unterricht Kenntnis geben und daraus ergab sich seine Ernennung zum Lehrer der historischen Hilfswissenschaften an dem Institut (1856) und dann für die gleichen Fächer eine Professur für die Universität (1857). Und nun erst wandte sich Sickel speziellen Arbeiten über die historischen Hilfswissenschaften und darunter auch der Diplomatik zu. Aus der Wechselwirkung seines Lehramtes und seiner gelehrten Studien entstanden die Monumenta graphica (1858 ff.) und die Aufsätze: „Das Lexikon Tironianum der Göttweiger Stiftsbibliothek“ (1861) und: „Die Lunarbuchstaben in den Kalendarien des Mittelalters“ (1861), und ebenso haben wir die Entstehung der nun einander schnell folgenden Arbeiten auf dem Gebiet der Karolingerdiplomatik im Wesentlichen auf die Anforderungen seines Lehramtes zurückzuführen.

Als Lehrer der zukünftigen österreichischen Archivare und Bibliothekbeamten, eventuell von angehenden Universitätslehrern, ergab sich ihm für den diplomatischen Unterricht als Arbeitsfeld das Urkundenwesen der deutschen Kaiserzeit, und seine wissenschaftliche Einsicht führte ihn dazu, für diese Zwecke mit dem Studium der Urkunden der Karolingerzeit zu beginnen, da hier sich, wie er fand, definitiv gestaltet, was jahrhundertelang dann im Urkundenwesen sich erhalten hat. Und diese Arbeiten zur Karolingerdiplomatik sind folgende: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen bis zum Jahre 859; erster Beitrag zur Diplomatik (1861). — Die Urkunden Ludwigs des Deutschen

859—876; zweiter Beitrag (1862). Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis 840; dritter Beitrag (1864). — Die Privilegien der ersten Karolinger bis 840; vierter Beitrag (1864). St. Gallen unter den Karolingern (1864). — Die Immunitätsrechte nach den Urkunden der ersten Karolinger; fünfter Beitrag (1865). — Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata, 751 bis 840 (1867). — Man muß zu diesen Titeln aber noch erläuternd hinzusetzen, daß Sickel gleich während des ersten Studiums der Urkunden der Karolingerzeit, während des vorbereitenden Sammelns der Urkunden die Notwendigkeit einer Neubearbeitung der Karolingerregesten Böhmers erkannte und auch eine solche ins Auge faßte. Und so sind seine diplomatischen Studien also auch für eine neue Bearbeitung von Böhmers Regesten unternommen. — Als Sickel sich so dem Arbeitsfelde der Diplomatik ganz ausschließlich zuwandte, hatte er freilich schon in anderen wissenschaftlichen Leistungen es gezeigt, daß er als ein schöpferischer Geist die überkommene diplomatische Wissenschaft methodisch fortzubilden im stande sein würde. Schon in seinem Aufsatze: Das Vikariat der Visconti (1859) kam Sickel im Vergleich von Urkunden Heinrichs VII., Ludwig des Bayern und Karls IV. zu dem scharfsinnig gewonnenen Grundsatz, daß der Sachinhalt von Urkunden nicht ohne weiteres historisch zu verwerten ist, bevor nicht unter Berücksichtigung der Form und der betreffenden Urkundenart die formelle Entstehung der einzelnen Urkunden aufgeklärt ist. Und ebenso war er in dem Aufsatz: Das Lexikon Tironianum der Göttweiger Stiftsbibliothek (1861) zu einem weiteren methodischen Grundsatz für Diplomatik schon gelangt, dem nämlich, daß man einzelne Urkundenmerkmale nicht eher für die Beurteilung der Urkunden verwerten darf, als bis man die Entstehung und Bedeutung des betreffenden Merkmals so genau als möglich geschichtlich erkannt hat. Es trat hier also seine Fähigkeit bereits zu Tage, selbständig die Methode zu finden, und diese Fähigkeit bewährte Sickel dann auch bei Behandlung der Karolingerurkunden. So finden wir gleich im ersten Beitrag eine solche Auslassung über die

Methode. Sickel faßt erst präzise zusammen, was Mabillon und seine Nachfolger bereits über die eigenartige äußere Form des Urkundentextes in fränkischer Zeit erkannt haben, ohne daß sie es allerdings so klar ausgedrückt hätten. Schon in den ältesten Urkunden, so schreibt er, erkennt man eine stets wiederkehrende Disposition derselben, welche sich allmählich weiter entwickelt und in der Kanzlei Karls des Großen in einer für Jahrhunderte maßgebenden Weise festgestellt wird. Sie besteht zunächst darin, daß eine gewisse Anzahl Formeln dem eigentlichen Inhalt des Diploms in bestimmter Reihenfolge vor- und nachgesetzt werden. Einige dieser Formeln sind unbedingtes Erfordernis für jede aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunde. Darum aber, so fährt Sickel fort, und hiermit bildet er wieder die diplomatische Methode weiter, ist es nicht genug, zu wissen, daß eine bestimmte Formel zu irgend einer bestimmten Zeit in Gebrauch gewesen ist, daß sie in einer späteren Zeit durch eine andere abgelöst wird, sondern man muß wissen, warum sie abgelöst ist und warum sie diese Gestalt angenommen hat. Und darum muß die Diplomatik, wenn sie Formeln sammelt, um daran Merkmale für die Kritik zu gewinnen, auf alle die Umstände achten, welche die Fassung der Formel beeinflußt haben können, also auf Vorlage, Urkundengruppe, Kanzleiperiode und Regierungsperiode. Erst nach Erwägung aller dieser Umstände darf das einzelne Merkmal für kritische Zwecke verwertet werden. Und in strenger Nutzanwendung dieses von ihm so umschriebenen Grundsatzes der Methode sind dann wie die Beiträge so auch seine Lehre von den Urkunden der Karolinger entstanden. Die Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata, im ersten Teil Urkundenlehre, im zweiten Teil Regesten der Urkunden der ersten Karolinger, zeigen aber auch ein anderes Prinzip in vollster Konsequenz durchgeführt, das schon den Beiträgen zu Grunde liegt. Der Regestenarbeiter, so hatte Sickel von vornherein die Ansicht festgehalten, muß auch immer zugleich Kritiker sein, seine Kritik an den Urkunden aber, die den Historiker befriedigen will, kann nur diplomatische, d. i. von der Form der Publikation selbst ausgehende Kritik sein. Und

diese, so war es ihm nun, als er die Überlieferung der Karolingerurkunden sichtete und prüfte, zum unumstößlichen Grundsatz geworden, hat als Grundlage auf die Originale selbst zurückzugehen. Nur den Originalen kann die diplomatische Behandlung die Merkmale entnehmen, mit denen sie sicher weiteroperieren darf. Und indem Sickel nun diesen Grundsatz festhielt und mit dem höchsten Scharfsinn verwertete, kam er unter stetiger freier Fortbildung und Erweiterung der diplomatischen Methode zu jenen Resultaten, durch welche mit diesem Buche über die Urkunden der Karolinger die Diplomatik als Wissenschaft wieder hergestellt und als gleichberechtigt unter die anderen historischen Disziplinen eingereiht wurde.

Wir verweilen zunächst bei dem Inhalte dieses ausgezeichneten Werkes. Es sind drei große Abschnitte, in denen Sickel seinen Stoff in den Acta behandelt. Der erste lautet: Hof und Kanzlei. Darin entwirft er ein genaues Bild der Kanzleiorganisation im allgemeinen und bringt für den behandelten Zeitraum eine genaue Liste der Kanzler und merkt für einen jeden an, welche Teilnahme an den Geschäften der Kanzlei sich für ihn positiv erkennen läßt. Hierbei hält er aber streng auseinander, was man als politische Thätigkeit der Kanzler und als die Leitung des Kanzleibureaus zu bezeichnen hat. Und nur die letztere Thätigkeit ist seiner Ansicht nach Gegenstand der diplomatischen Untersuchung, aber sie verlangt eine sehr genaue Behandlung, denn ohne Kenntnis derselben vermögen wir nicht, so lehrt er weiter, die Entwickelung des Urkundenwesens zu verfolgen und die jeweiligen Kriterien der Diplome festzustellen. Positiv ergab sich in der Frage für die Beteiligung der Kanzler an der Urkundenausfertigung nun sehr Vieles, was den uns bekannten Auffassungen Stumpfs darüber durchaus widersprach. So fand Sickel eben aus den Schriftzügen der Originale heraus, daß manche Urkunden von einzelnen Kanzlern ganz geschrieben sind, daß andere Kanzler nicht selbst schrieben, aber häufig selbst unterfertigten, andere wieder nichts mehr schrieben, auch nicht die Unterschrift, und daß man als Gesetz erkennen kann, daß die eigentliche Schreib-

arbeit immer weniger von den Kanzlern ausgeführt wurde. Dem entsprechend legte dann Sickel in dem zweiten Abschnitte: „Von den inneren Merkmalen“ Hauptgewicht darauf, zu erkennen, welchen Einfluß das ganze Kanzleipersonal der Notare und Schreiber auf die Umbildung des Urkundenwesens gehabt habe. Dabei gliedert er seine Betrachtung in zwei Unterabteilungen, in die des Urkundentextes und in die der diesem Text vorangehenden und nachfolgenden Formeln, für welche gemeinsam er den Namen Protokoll einführt. Die Beachtung des eigentlichen Urkundentextes unter Beiseiteschiebung des für die Diplomatik nebensächlichen historischen Inhalts, also der: Inscriptio, arenga, promulgatio, narratio, dispositio und corroboratio machen den Inhalt der ersten Abteilung dieses Abschnittes aus. Und da führt nun Sickel aus, wie es für jede Kategorie des Rechtsinhaltes eine oder mehrere Fassungen gab und wie in jedem Wiederholungsfalle die gleichen Formeln angewandt wurden. Das kam so von Rom nach Gallien, wo die Formeln rhetorisch aufgeputzt wurden, und dann kamen diese Formeln zu den Franken, die aus leicht begreiflichen Gründen sich sklavisch an die Muster der Diktate hielten. So sind die Urkundentexte so ziemlich alle das, als was sie von den Zeitgenossen bezeichnet wurden, angewandte Urkundenformeln. Darum aber ging dann Sickel genau den Möglichkeiten der Entstehung der Urkundentexte im allgemeinen und der Art der Nachbildung und den Möglichkeiten des Einflusses auf die Fortbildung der Formeln nach. Und er behandelt im einzelnen die Art der Nachbildung bis 814 und die Art der Nachbildung nach 814 und behandelt darin nach Ausführung über die Sprache der Diplome die einzelnen Teile des Urkundentextes in ihren Wandlungen während des besprochenen Zeitraums und zieht daraus die Folgerungen. Überall, so weist er nach, gehen in den Diplomen die ganzen Diktate sowohl wie auch einzelne Sätze auf ein bestimmtes Formelwesen und einen feststehenden Sprachgebrauch der Reichskanzlei zurück. Dieses Formelwesen hat sich einheitlich entwickelt und hat seine Phasen, und die muß man kennen. Und ebenso muß man für die verschiedenen

Zeiten genau wissen, wie die Urkunden den jeweiligen Diktaten nachgebildet sind. Erst dann wird man die Frage lösen können, wie weit beispielsweise bei bestimmten Immunitätsurkunden die vorhandenen Differenzen als rein stilistische, wie weit als sachliche zu bezeichnen sind, und dann erst wird sich die Frage beantworten lassen, ob das Aufhören einer Formel immer erlaubt, auf Verschwinden des Rechtsgebrauchs zu schließen, und ob Fortführen einer Formel immer Beweis des Weiterbestehens des Rechtsgebrauches ist. Es wird unter Berücksichtigung dieser Art der Entstehung des Urkundentextes der Historiker erst die richtige Stellung in Betreff der Verwertung der Arenga finden. Es wird derselbe, wenn er die Entstehungsart der Fassung und die Inkonsequenz der Diktatoren nicht außer acht läßt, auch Anhalt finden, ob er auf die Zeitgrenzen im Gebrauch gewisser Titel Gewicht legen darf oder nicht. Und die Narratio und Dispositio lassen sich überhaupt nicht inhaltlich von dem Historiker verwerten, wenn nicht eine genaue Vergleichung des Urkundentextes mit Formeln und Diplomen gleichen Inhalts vorangeht. Und mit dieser Behandlung des Urkundentextes gewinnt wiederum auch die praktische Diplomatik selbst nach andern Seiten festen Fuß.

Die Möglichkeit, Fälschungen oder Interpolationen zu erkennen, ergibt sich nun mit einer gewissen Sicherheit. Die ziemlich häufige Anticipation einer zu jungen Formeln wie die seltener vorkommende Anwendung einer zu alten Formel in gefälschten Stücken können sich nun nicht mehr verbergen. Lückenhafte oder bis zur Unverständlichkeit verunstaltete Urkundentexte lassen sich wieder herstellen, verstümmelt überlieferte Urkunden lassen sich vervollständigen, und oft wird man solche Stücke, welche in ihrer gegenwärtigen Gestalt verdächtig sind, in verbesserter Gestalt als echte verwerten können. — Ganz gleich schöpferisch für seine Aufgabe wie für seine Wissenschaft ist Sickel dann in der zweiten Abteilung dieses Abschnittes in der Lehre vom Protokoll, also von der: Invokation, dem Namen und Titel, der königlichen Unterschrift, der Kanzlerunterschrift, der Datierung und der Apprekation. Auch hierbei

handelt Sickel wieder erst von diesen Protokollteilen im Allgemeinen und behandelt dann die Formen, welche sie im Einzelnen in den verschiedenen Regierungsperioden der betreffenden Herrscher annehmen. So zeigt er, daß das Protokoll, entsprechend der mannigfachen Entfaltung und schnellen Entwickelung im Urkundenwesen, häufig und in verschiedener Weise modifiziert wird. Der Wechsel tritt ein bei Beginn der Regierung eines Fürsten und bei Beginn neuer Regierungsperioden. Er tritt auch ein, wenn die Leitung der Kanzlei in andre Hände übergeht, und kleinere Modifikationen erlauben sich auch die einzelnen mit der Ausfertigung betrauten Notare oder Schreiber. Auch hier faßt Sickel die Aufgabe, den Abwandlungen des Protokolls in chronologischer Reihenfolge nachzugehen, und unternimmt den Versuch, den Einfluß der einzelnen in der Kanzlei thätigen Personen an der Abwandlung und deren Fassung kennen zu lernen. Und das gilt besonders für die Datierung. Wenn die Diplomatik für jede Gruppe von Urkunden das Gesetz der Datierung ergründen muß, so heißt das in dem vorliegenden Falle für Diplome jedes Königs, eventuell für die jeder Regierungsperiode das von der Kanzlei aufgestellte Gesetz zu erforschen. Man muß dabei aber, so heißt es da weiter, alle die Umstände berücksichtigen, welche ein einfaches Ableiten der Regel aus den Diplomen selbst erschweren. Die Berechnung der Regentenjahre hat ihren Epochentag, der in der Regel dem Tag des wirklichen Regierungsantrittes oder dem Tage an welchem ein den Beginn der neuen Herrschaft bezeichnender Akt vorgekommen, entspricht. Nun geschieht es unter Umständen, daß die Auffassung der Ereignisse und mit ihr dann auch die Satzung des Epochentages oder selbst des Epochenjahres eine Änderung erfahren hat, so daß für die spätere Zeit der Regierung der Berechnung ein anderer Ansatz zu Grunde liegt, als für eine frühere Periode. Und die Diplomatik hat da zu lehren, bis zu welchem Zeitpunkt die alten, und von welchem Zeitpunkt an die neuen Gesetze der Datierung gegolten haben. Aber sie muß zugleich auch die Frage zu beantworten suchen, was den Übergang von den einen zu

den anderen veranlaßt haben mag. Es kann ein bedeutsames politisches Ereignis oder ein Wechsel in der Leitung der Kanzlei oder auch beides zugleich zu der Abänderung geführt haben. Von dieser Datierungsveränderung, so sagt die weitere Betrachtung, ist aber wohl zu unterscheiden jede Modifikation der Datierung, welche durch falsche oder nachlässige Anwendung der Gesetze derselben entstanden sind. So kommt es vor, daß in Folge einer anderen Auffassung eines der Epoche zu Grunde liegenden Ereignisses oder in Folge eines arithmetischen Fehlers eine vom ursprünglichen Gesetze abweichende Berechnung angestellt und eine Zeitlang konsequent festgehalten worden ist. Auch sind wohl in vereinzelten Fällen die Zahlen falsch berechnet oder doch die Ziffern verschrieben worden. Nun läßt es sich aber bei der Mehrzahl der Diplome gar nicht erkennen, wer die Abweichungen an der einen oder anderen Art veranlaßt oder verschuldet habe. Man wird freilich, wo z. B. mit dem Eintritt eines neuen Kanzlers ein neuer Epochentag für das Regentenjahr angesetzt wird, von den Datierungsregeln dieses oder jenes Kanzlers reden dürfen. Man wird bei den Datierungsmodifikationen der anderen Art inbetreff der Kanzler allenfalls behaupten können, der eine habe mehr als der andere lebhaften persönlichen Anteil an den Geschäften der Kanzlei bezeugt und habe darum wohl auch Einfluß auf die Datierung ausgeübt. Aber mit dem Konstatieren dieser Thatsache ist wenig gewonnen. Und geht man für Zeiten wie etwa die Zeit Ludwigs des Frommen seit 819, wo die Kanzler so gut wie gar keinen Anteil an den Geschäften der Kanzlei nahmen, sondern dieselben ganz dem untergeordneten Personal überließen, auf die Rekognoszenten der Diplome zurück, so führt auch das nicht zu einem sicheren Korrektiv bei Zeitangaben, die sich nicht in die als allgemein gültig erkannten Kanzleiregeln fügen. Denn die Prüfung der Urkunden durch die unterfertigenden Notare war eine sehr oberflächliche. — Und wie mit diesen so lehrreichen und falsche Anschauungen und deren Folgen beseitigenden Ausführungen, so zeigte Sickel dann auch in der sich anschließenden Untersuchung über Actum und

Data aufhellende Gesichtspunkte. Es galt hier die Frage, ob die Voraussetzung richtig ist, daß der Zeit nach das in einem Diplom verzeichnete Datum mit dem Aufenthalte an dem durch Actum eingeleiteten Orte zusammenfalle. Die sehr treffenden und diese Annahme einschränkenden Bemerkungen des fleißigen brandenburgischen Archivars auf der Plassenburg, Philipp Ernst Spieß: Archivische Nebenarbeiten (1783 S. 108 ff.) und: Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik (1791 S. 74 ff.) waren vergessen.

Böhmer war der Meinung gewesen, man dürfe Zweifel an der Gleichzeitigkeit dieser beiden Momente gar nicht aufkommen lassen, und auch Stumpf betrachtete Datum und Actum als durchweg zusammenfallend, es müßte sich denn wie in einzelnen seltenen Fällen eine doppelte Ortsangabe finden, die eine zu Actum, die andere zu Datum gehörig. Huillard-Bréholles und Julius Ficker hatten dann aber schon für Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts Untersuchungen über die zeitliche Verschiedenheit von Actum und Datum angestellt und den Nachweis erbracht, daß in manchen Diplomen mit Actum ein Ort angegeben wird, an welchem sich der Aussteller an dem im Datum enthaltenen Tage nicht befunden hat. Und unter Berücksichtigung dieser Untersuchungen geht Sickel hier der Frage von Actum und Data dann tiefer nach. Wir haben, so führt er dabei aus, all die Momente zu erwägen, welche bei der Entstehung der einzelnen Diplome zu unterscheiden sind. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß eine Bitte, ein Gesuch ausgesprochen wird, eine Vorverhandlung eintritt, die zur Urkundenausfertigung erfolgt, und nun die Urkunde in der Kanzlei verschiedene Stadien durchläuft und dann die Aushändigung stattfindet. Auf welchen dieser Momente beziehen sich nun Actum und Data? Hierüber bringt seine Untersuchung nun die Belehrung: Actum ist auf den Befehl zu beziehen, das Diplom anzufertigen, Data aber bezieht sich als letzter Theil der Ausfertigung auf die Vollendung des Diploms und die Expedition an die Partei. Dieses Ergebnis

führte ihn dann zu dem Schluß, daß auch für die Karolingerurkunden die Koinzidenz von Actum und Data nicht immer anzunehmen ist, und daß in weiterer Konsequenz dem Itinerar, welches aus den Orts- und Zeitangaben der Diplome hervorgeht, nur annähernde Richtigkeit zukommt. Nichtsdestoweniger aber ist dieses Itinerar immer noch genügend für den Forscher und zuverlässiger als die analogen Angaben anderer Quellen. — Und wie über Actum und Data, so ist die nun folgende Untersuchung über die Indiktion von aufklärendstem Ergebnis für die Urkundenkritik und -Verwertung. Denn für Beides wurde es doch befreiend, wenn Sickel den Nachweis lieferte, daß keineswegs die Kanzler die Anordnung getroffen haben, nach welcher die Indiktion gerechnet werden soll, daß die Notare auch hier den Einfluß ausgeübt haben, und daß die Indiktion auch nicht immer richtig berechnet, und daß man auch nicht behaupten darf, mit der Indiktion sei immer das richtige Ärenjahr gegeben. — Darauf kommt dann Sickel zum dritten Hauptabschnitt seiner Urkundenlehre, zu den äußeren Merkmalen der Diplome. Er handelt da vom Schreibmaterial, von der Entwickelung der Schrift bis ins 8. Jahrhundert, vom Chrismon und der verlängerten Schrift der ersten Zeile, von der Kontextschrift, von der Königsunterschrift, von der Unterschrift des Kanzlers oder Notars, von der Datierungszeile, der Besiegelung, tironischen Noten, Schreibfehlern, Korrekturen und Dorsualbemerkungen. Und in diesem Abschnitt lesen wir die treffendsten Bemerkungen über den Schriftvergleich. — Einer sich anfügenden Untersuchung über die Placita (Gerichtsurkunden) folgen eine Reihe Betrachtungen über Kritik der Diplome, dann Bemerkungen über Briefe und Kapitularien und schließlich Erläuterungen für die Regesten. Und überall begegnen wir da wieder einem Fortschritt in der Umschreibung der Aufgabe, in der Erweiterung der Mittel für ihre Lösung und in der Vermehrung und Sicherheit der Resultate. Dann folgen die Regesten selbst, als ein möglichst vollständiges und festes Gerüst für alle geschichtlichen Vorgänge von 751 bis 840 geplant und ausgeführt und mit Rücksicht auf den benutzenden Histo-

riker ebenso sorgfältig in der chronologischen Anordnung gearbeitet wie mit erschöpfender Inhaltsangabe versehen. Das ist der Inhalt von Sickels Diplomatik der älteren Karolinger. Dem Ganzen dieser Spezialdiplomatik und dieser Regesten geht aber eine Einleitung voraus. Und diese als Einführung für den Forscher in die nachfolgenden speziellen diplomatischen Untersuchungen und Urkundenkritiken geplant, ist eine im knappen Umriß, aber klar und ausreichend vorgetragene Umschreibung des Charakters und der Aufgabe der allgemeinen Diplomatik. Und zeigten die einzelnen Kapitel der Spezialdiplomatik und die Regestenbearbeitung schon überall die Züge eines außerordentlichen Fortschrittes der Diplomatik, so erhob sich in dieser Einleitung, die doch wieder erst auf den Ergebnissen seiner Spezialuntersuchung aufgebaut wurde, Sickel zu einem neuen „System" der Diplomatik. Wir lassen den Kern dieser Lehre folgen. Die Diplomatik, so führte Sickel aus, bestimmt den Wert der Urkunden als Zeugnisse. Urkunden sind schriftliche, in entsprechende Form gekleidete Äußerungen über Gegenstände rechtlicher Natur. Sie sind also eine besondere Art historischer Zeugnisse. Der Historiker spricht bei Behandlung einer Urkunde von Form und Inhalt, der Diplomatiker von den besonderen ihr innewohnenden Eigenschaften, den Merkmalen. Diese Merkmale sind äußere, als beispielsweise der Stoff, auf welchem, die Schrift, in welcher geschrieben wurde. Solche Merkmale sind aber nur den Originalen eigentümlich, diese teilen dieselben mit keiner Kopie, mit keinem Drucke. Und Merkmale dieser Art haben einen sehr hohen Wert für die Urkundenkritik. Denn eine auf reicher Vergleichung zusammengehöriger Urkunden in Urschrift gewonnene Erkenntnis über diese äußeren Merkmale führt zum Gewinn von Kriterien, welche den höchstmöglichen Grad von Gewißheit in historischen Dingen gestattet. Denn wenn die Betrachtung aller Schriftcharaktere die Gewißheit giebt, daß ein Stück einer bestimmten Zeit angehört und vollständig den Kanzleigebräuchen dieser Periode entspricht, so bietet die eigenhändige und durch individuellen Charakter ausgezeichnete Rekognition in diesen Diplomen das Merkmal, an welchen wir

ein sicheres, auf sinnlicher Wahrnehmung beruhendes Kriterium der Originalität gewinnen.

Alle die Merkmale, so geht seine Lehre dann weiter, welche Originale und Kopien gemeinsam haben und deren einzelne sich auch in Urkundenfragmenten, Überarbeitungen, in Drucken erkennen lassen, als Titel, Datierungen, stilistische Fassungen, Rechtsinhalt, Unterschriften, machen die inneren Merkmale aus. Auch hier ist die Möglichkeit gegeben, zu erkennen, welche Formeln die einzelnen Merkmale zu einer bestimmten Zeit gehabt, und damit der Anhalt geboten, von dieser Einsicht in das Formelle aus Kritik zu üben, mit welcher die Diplomatik auch im Sachinhalt dem Historiker und Rechtshistoriker vorarbeitet. Der Rechtshistoriker will beispielsweise den Immunitätsbegriff in Merowingerurkunden feststellen. Er stützt sich dabei natürlich auf die Urkunden selbst. Nun findet er da in deren Inhalt Gleichheiten und Verschiedenheiten, kürzere und längere Rechtsbestimmungen und Widersprüche. Was soll er nun als den zu einer bestimmten Zeit gültigen Immunitätsbegriff daraus abstrahieren? Der Diplomatiker wird ihm da zu Hilfe kommen können. Der Diplomatiker urteilt einmal über Echtheit und Unechtheit und alle dazwischen liegenden Abstufungen des Wahrscheinlichen mit seinen Kriterien, er gewinnt mit seinen Kriterien über die Textentstehung den richtigen ursprünglichen Text auch in der verderbten Gestalt. Seine Kenntnis der Art der Arbeit in einzelnen Kanzleiperioden ermöglicht die Einsicht darin, ob die erweiterte Fassung der verliehenen Immunität bloß eine stilistische oder auch eine sachliche Neuerung ist; und unter Berücksichtigung des Verhältnisses, welches zwischen den einzelnen Formeln und dem Sachinhalt in einer bestimmten Zeit bestanden hat, hilft der Diplomatiker auch den Sachinhalt erklären. So kann die Diplomatik positiven Anhalt für die Kritik schaffen, wo die historische Kritik ohne Anhalt wäre. Und überhaupt, wenn die Diplomatik ihre Aufgabe so faßt, den Wert der Urkunden als historische Zeugnisse festzustellen, so kann sie nicht mit dem Gewinn eines Urteils über Originalität und Nichtoriginalität, über Echtheit und Unechtheit schlechthin

ihre Arbeit als beendet ansehen, sie darf sich mit der alten ihr gegebenen Definition als »ars diplomata vera et falsa discernendi« nicht begnügen, sie kann und muß den Maßstab finden und darbieten, die getrübte Wahrheit, die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, den größeren oder geringeren Wert der einzelnen Urkunde zu beurteilen und zu bestimmen. Sie kann das aber nur als Spezialdiplomatik und hier auch nur, wenn sie diejenigen Regeln Mabillons verfolgt, die für alle Zeiten befolgt werden müssen, wie jenen Satz, daß nicht aus der Schrift allein, auch nicht aus einem Merkmal allein, sondern aus allen Merkmalen zugleich Kritik an den Urkunden zu üben ist, und wenn sie ausschließlich an Originalen Kenntnis der wesentlichen Merkmale der Urkunden einer bestimmten Zeit zu gewinnen sucht. Soviel aus Sickels „System der Diplomatik!“ —

Und nehmen wir nun das Ganze dieser Acta Karolinorum, die allgemeine Einleitung, die spezielle diplomatische Untersuchung und die Regesten, so erfassen wir es, daß hier vor uns sich die Wissenschaft der Diplomatik wieder neu und weit höher als je zuvor erhebt und sogleich auch die Probe auf ihre Zuverlässigkeit glänzend besteht. Nun war wenigstens für die Zeit der Karolinger der Beweis erbracht, daß die Urkunden besondere Objekte historischer Forschung sind, daß sie darum eine besondere Behandlung beanspruchen und daß mit dieser, mit der diplomatischen Methode den Urkunden für Kritik und Verwertung Resultate abgewonnen werden können, welche die rein historische Bearbeitung aus ihnen nicht zeitigen kann, und zwar weder im Ergebnis selbst, noch in der Sicherheit desselben. Nun war ferner der Beweis geliefert, daß die Diplomatik nicht eine antiquarische, daß sie vielmehr eine historische Wissenschaft ist. Durch all das minutiöse Vielerlei der diplomatischen Forschung in den »Acta« wie schon vorhin in den „Beiträgen“ geht immer als verbindender Faden die historische Auffassung, die letzten Ergebnisse sind immer mit historischer Kritik gewonnen, und die unausgesetzt fortgebildete Methode der diplomatischen Behandlung empfängt hier von der historischen Anschauung ihre Triebe.

An die Tradition der Mauriner, also, wie sie in der École des chartes fortlebte, knüpfte Sickel an, als er die ersten diplomatischen Studien machte. Er ging dann zurück zu dem Schöpfer der Wissenschaft, zu Mabillon selbst, und er beschäftigte sich unausgesetzt mit der Res diplomatica des großen Meisters, bis er ganz Herr des vorgetragenen Stoffes und Kenner der gebotenen Lehren wurde. Aber schon bei der ersten Urkundenbetrachtung nach diplomatischen Grundsätzen zeigte Sickel sich schöpferisch in der Fortbildung der Methode. Und so blieb er es weiter Schritt für Schritt bei jeder diplomatischen Untersuchung mit steigender Sicherheit und schnell gewonnener Meisterschaft. Und das geschah, weil er zu Mabillon und der Tradition der École des chartes die Erfahrungen und die Forderungen der deutschen kritischen Geschichtswissenschaft heranzog. Nicht im Selbstzweck als Diplomatiker also, nein als Historiker hat Sickel die Urkundenlehre der Karolinger geschaffen, und nimmer sollte man vergessen, daß der geistvollste Biograph der Jeanne d'Arc der Neuschöpfer der Diplomatik geworden ist.

7.

Der Einfluß der neu erstandenen diplomatischen Wissenschaft auf die historische Litteratur war ein starker und nachhaltiger. Überall in Deutschland entwickelten sich in Forschung und Lehre diplomatische Studien und namentlich auf dem Gebiet der Urkunden der deutschen Kaiserzeit. Aber auch päpstliche Urkunden und Privaturkunden wurden seitdem Gegenstand eifriger und erfolgreicher diplomatischer Forschung. Und überall ist das Thema ein spezielles und die Behandlung nach dem Vorbild der Acta Karolinorum eingerichtet. Die folgenreichste Wirkung auf die deutsche mittelalterliche Geschichtsforschung hat Sickels Werk aber darin ausgeübt, daß nun endlich die Herausgabe der deutschen Kaiserurkunden und in der für die deutsche historische Wissenschaft würdigsten Art in Fluß kam. Seit nun bald fünfzig Jahren war es beschlossen, die Kaiserurkunden in den Monumenta Germaniae Historica heraus-

zugeben. Fast ebenso lange Zeit hatte Pertz für diesen Zweck das Material gesammelt. Aber vergebens drängten Böhmer und andere Gelehrte und zuletzt noch eindringlich Stumpf, daß die Sache in wirklichen Angriff genommen werde. Pertz blieb ablehnend und im letzten Grunde, wie man weiß, aus Versteifung auf die Vorzüge von Groß-Folio gegen Klein-Folio. Dann war endlich in Folio erschienen: Diplomata imperii I, die Urkunden der Merowinger enthaltend. Die sich daran knüpfende litterarische Debatte, in welcher Sickel und Stumpf die Führung nahmen, raubte aber dem schon lange unhaltbaren Zustand der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde den letzten Halt. Die Gesellschaft löste sich auf, zu ihrer Neuerrichtung wurden Sickel und Stumpf herangezogen, und Sickel übernahm die Leitung der Abteilung der Diplomata der Mon. Germ. Hist. (1875). Die wissenschaftlichen Pläne Sickels nach Vollendung der Acta Karolinorum lagen ursprünglich anders, er plante eine Fortführung seiner Karolingerregesten. Jetzt durch den allgemeinen Gang der historischen Arbeit an dem deutschen Nationalwerk der Monumenta auf ein anderes Arbeitsfeld hingezogen, setzte er gleich wieder mit voller Kraft seine diplomatische Gelehrsamkeit für ein gutes Gelingen ein. Die erste Frage war nun, ob man mit den Urkunden der älteren Karolinger oder mit denen der deutschen Kaiser und Könige die Arbeit beginnen solle. Sickel führte im Hinblick auf die in Frankreich in Angriff genommene und an Bordier und Delisle übertragene Ausgabe der Karolingerurkunden den Entscheid der Centraldirektion herbei, die Herausgabe der deutschen Kaiserurkunden in Angriff zu nehmen. Danach kam in Frage, ob man mit den Urkunden Konrads I. beginnen und dann weiter vorgehen solle oder ob nicht mit der Herausgabe von Urkunden verschiedener Perioden zugleich angefangen werden sollte. Die an der Herausgabe der Kaiserurkunden interessierten Gelehrten in der Centraldirektion und in Deutschland überhaupt wünschten, wie es sehr erklärlich, eine möglichst schnelle und allen zugängliche Sammlung der alten deutschen Kaiserkunden. Man wußte, daß in den Sammlungen der Monumenta sich seit fünfzig

Jahren zahlreiche Abschriften von alten Urkunden befanden, und man empfand es darum um so schmerzlicher, daß man für jede auf Benutzung von Kaiserurkunden angewiesene historische Untersuchung sich das Material immer erst aus zahlreichen, ihrem wissenschaftlichen Wert nach oft ganz verschiedenen Druckwerken zusammen holen mußte. In den einzelnen Landschaften Deutschlands waren außerdem inzwischen unter Leitung gelehrter Körperschaften oder aus der Initiative Einzelner bereits in verhältnismäßig schneller Zeit entschieden brauchbare Urkundenwerke entstanden, von deren Inhalt Geschichte, Rechtsgeschichte u. s. w. auch bereits mit ersichtlichem Erfolg Gebrauch gemacht hatten. Warum sollte nun nicht, was da Gutes geleistet worden, auch ebenso und vielleicht noch schneller und noch besser von den Monum. Germ. Hist. geleistet werden? Und die stille Voraussetzung dieser Ansichten und Wünsche war die, daß bei der Herausgabe der älteren deutschen Kaiserurkunden es sich doch wesentlich um eine viel einfachere Sache als bei derjenigen der Merowinger- und Karolingerurkunden handle. Wenn es sich hier um Schaffung des Textes in philologisch-historischer Methode wie bei der Abteilung der Scriptores handle, so würde dort bei den Kaiserurkunden ein einfaches Abschreiben der überall vorhandenen Originale oder ältesten Kopien und deren Drucklegung und eventuell ein verbesserter Abdruck der ältesten Drucke genügen.

Diese stille Voraussetzung war aber grundfalsch, sobald man die Ansicht acceptierte, daß auch bei den Kaiserurkunden nur diplomatische Kritik zum gesicherten Ergebnisse führen würde. Dann konnte schon keine der Abschriften der Pertz'schen Sammlungen genügen. Denn bei aller Sorgfalt und Sauberkeit der Textwiedergabe fehlte da doch die Wiedergabe mancher für den Diplomatiker wichtigen Merkmale, die wieder zum Teil für die weitere kritische Nachprüfung durch den Historiker in dem Druck kenntlich gemacht werden mußten. Es war ferner in dieser Sammlung, wie sie von verschiedenen Gelehrten zu verschiedener Zeit gemacht war, trotz zahlreicher Faksimilis lange nicht genug Material zum ausreichenden Schriftvergleich

vorhanden. Dann aber war auch keineswegs bewiesen, daß eine von Stumpf ausgesprochene und von Vielen damals geteilte Ansicht, man kenne so ziemlich alle noch vorhandenen Kaiserurkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts, das Richtige traf. Und wenn es noch nach Urkunden zu suchen galt, so mußte das systematisch unternommen werden, und in den Schätzen von Originalen, Kopien, alten Drucken mußte eine systematische Filiation unternommen werden. Und überhaupt, worauf man weiter bei Behandlung der alten Kaiserurkunden für die Edition noch zu achten habe, das mußte doch erst aus der eingehenden Prüfung der Urkunden selbst erkannt werden. Und soweit überschaute Sickel doch schon die ganze Überlieferung und den Charakter der Kaiserurkunden, daß für ihre Herausgabe sich dasselbe wissenschaftliche Prinzip als Forderung ergab, wie es die diplomatische Kritik unter der Zustimmung der Historiker soeben für die Merowingerurkunden gegenüber der verfehlten Arbeit des ersten Bandes der Diplomata ausgesprochen hatte. Die Diplomatik, so ist ein Gedanke Sickels in seiner Anzeige der „Diplomata Imperii tom I", ist in noch viel höherem Grade als sonstige Quellenkritik abhängig davon, wie ihr die Überlieferung geboten wird. Die Textherstellung nach Originalen, Kopien u. s. w. auf dem Wege der Filiation von Handschriften und Drucken ist nur eine Aufgabe unter vielen für den Herausgeber eines Urkundenwerks, und wenn auch die am ersichtlichsten erkennbare und am meisten kontrolierbare, keineswegs immer die mühseligste und schwierigste. Noch wichtiger nämlich, weil es die Vorarbeit für die eben gekennzeichnete Aufgabe wird, ist die Thätigkeit des Herausgebers, überall der Überlieferung nachzugehen, um ein möglichst vollständiges Material zu suchen und herbeizuschaffen. Zuerst muß die Durchforschung der Archive und Bibliotheken nach einem bestimmten und die Vollständigkeit verbürgenden Plan erfolgen, bevor man an Sammlung, Ordnung, Sichtung, Textherstellung und Kritik der so gefundenen Überlieferung herangehen kann. Nun war die Zahl der Urkunden der deutschen Kaiser und Könige allerdings groß und jede Urkunde gleichsam ein Editionsobjekt für

sich; die Urkundenschätze waren zerstückelt und auf ein weites Gebiet ihrem Aufbewahrungsorte nach verteilt, die Vorarbeiten für die nach jenem Prinzip zu veranstaltende Edition waren also voraussichtlich sehr zeitraubend, und die Edition mußte sich sicher verzögern. Aber als Sickel alle jene Erwägungen vom Standpunkte der Diplomatik vor der Zentraldirektion geltend machte, entschloß sich diese, doch lieber die historische Wissenschaft in dem Wunsche einer schleunigen Urkundenpublikation zu enttäuschen, als daß sie ihr eine der Mon. Germ. Hist. nicht würdige Urkundenedition geboten hätte. Man entschied sich darum aber auch weiter, nur eine Partie der Kaiserurkunden in Angriff zu nehmen und zwar mit den Urkunden des zehnten Jahrhunderts zu beginnen. Sickel übernahm dann sogleich selbst die Leitung der Herausgabe der Urkunden der Ottonischen Zeit. Und ein Jahr darauf erschien schon als „Programm und Instruktion der Diplomata-Abteilung der Mon. Germ. Hist.“ (1876) eine umfangreiche Anleitung für die Mitarbeiter an der Herausgabe der Kaiserurkunden. Darin läßt sich Sickel im allgemeinen über die Aufgaben des Urkundenherausgebers und die Mittel, sie zu lösen in höchst einleuchtender Weise aus. Dann aber trägt er auch, was nun speziell für die Urkunden der Ottonen von dem Herausgeber zu leisten sei, in Gestalt einer ersten Untersuchung über Ottonische Privilegien vor. So ist dieses Programm zugleich ein erster Beitrag zur Kenntnis der Urkunden der Ottonen. Und dieser Beitrag zeigt sich nicht bloß als eine Erweiterung des Wissens von diesen Urkunden, er ist zugleich eine schöpferische Weiterbildung der Diplomatik als Wissenschaft, insofern Sickel den Umkreis der Merkmale, auf welche bei diesen Urkunden zu achten, und dann wieder auch gleich den Umfang der Betrachtungen zur Verwertung dieser neuen Merkmale für die Bearbeitung der Urkunden in Text und Kritik erweiterte.

Und diesen Charakter tragen denn auch alle folgenden Beiträge zur Lehre von den Urkunden der Ottonen, die ihm aus seiner Vorarbeit für ihre Herausgabe erwuchsen. Es erschienen 1877: „Über vier die Churer Kirche betreffende

Diplome"; 1879: „Kanzler und Rekognoszenten bis zum Jahre 953; dann 1882: „Die Datierungen der Ottonischen Präzepte." Daneben 1877: „Kaiserurkunden in der Schweiz", und dann fortlaufend größere und kleinere Erläuterungen über Ottonische Diplome in der von ihm begründeten historischen Zeitschrift: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (1880 ff.).

In seinem „Programm" sind es die Konsequenz, mit welcher er den Lehrsatz durchführt, daß die diplomatische Forschung ergründen soll, wer die Urkunde geschrieben hat, und die hierbei gebotenen Lehren und Vorbilder über die Art der Schriftvergleichung, worin wir eine Weiterentwicklung der Methode der Diplomatik zu erblicken haben.

Die Abhandlung über die Churer Diplome offenbart einen Fortschritt der diplomatischen Wissenschaft in ihrer ganzen Anlage und Ausführung, die nämlich dahin zielen, vorzuführen, wie tief der Diplomatiker ins Detail da gehen muß, wo der Rechtsinhalt der Urkunden zu Bedenken keinen Anlaß gibt, die Schrift jedoch auffällige Eigentümlichkeiten zeigt und die inneren Merkmale sehr bedenklich erscheinen, um den Beweis der Echtheit und Originalität der Urkunde zu erbringen. Die Abhandlung: „Kaiserurkunden in der Schweiz" umschreibt einen Fortschritt in der Behandlung der Frage nach dem Umkreis der Teilnahme des Kanzlers am Urkundengeschäft. In dem Beitrag: „Über Kanzlei und Rekognoszenten bis 953" spinnt Sickel jene Untersuchung zu einer höchst resultatvollen und auch in ihren diplomatischen Mitteln vielfach neuen Forschung über die Geschäftsführung der Kanzlei aus, um die Kanzler, deren Thätigkeit sich den Augen der Zeitgenossen entzog, in ihrer eigentlichen Berufsarbeit zu betrachten und daraus die Einflußnahme einzelner Persönlichkeiten auf die Entwickelung des Urkundenwesens, seine Fortbildung und Mannigfaltigkeit erkennen zu können.

Und auf solcher Kenntnis konnte er dann in dem nächsten Beitrag: Die Datierungen der Ottonischen Präzepte, eine Lösung der verwirrten Zeitangaben in diesen Urkunden und ihre

Richtigstellung bringen, die in der Methode, nämlich der Untersuchung über die Arbeitsleistung des einzelnen Notars an der Datierungszeile, seine Art zu rechnen, seinen Ansatz des Epochentages, seine Rechenfehler u. a., wieder ein wichtiger Fortschritt der Diplomatik wurde.

Diesem „Programme" und diesen „Beiträgen" entsprach dann aber auch die Ausgabe der Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. 1879: Die Urkunden Konrads I. und Heinrichs I. 1884: Die Urkunden Ottos I.

Jede Ausgabe erhielt eine Vorrede. Und jede Vorrede ist wieder für sich ein Fortschritt der Diplomatik sowohl in ihren Gesichtspunkten wie in ihrem Wissen.

Das Hauptaugenmerk der königlichen Kanzlei, so durfte Sickel nun lehren, war darauf gerichtet, für das Rechtsleben gültige Zeugnisse über bestimmte Rechtshandlungen zu schaffen, und nicht darauf, historisches Zeugnis für alle die begleitenden Nebenumstände abzulegen. Die Auffassung der letzteren und die Einkleidung derselben in die Form einer Erzählung, zu welcher wir auch die Angaben über die Rekognition und sonstige Beglaubigungen über Ort und Zeit der Handlungen zu rechnen haben, sind oft sehr mangelhaft. Diese Auffassung konnte eben durchaus von den individuellen An- und Absichten der Diktatoren getrübt werden. Von diesem Gesichtspunkte übt der Diplomatiker seine Kritik. Aber die Textherstellung in der Urkundenedition ist nicht für die diplomatische Untersuchung, sondern für historische Benutzung zu gestalten. Darum hat der Diplomatiker in Text und Anmerkungen Alles zu bieten, was er irgend schaffen kann, um jenen die Benutzung zu erleichtern. Wohl wird, wer Diplomatiker ist, sich das graphische Bild der Einzelurkunde mit allen Eigenarten veranschaulichen können, aber all die Einzelheiten der aus dem Text und seinen Anmerkungen erkennbaren Merkmale sind nur diplomatisch gewonnene Beobachtungen, welche dem Historiker helfen sollen, die Urkunde richtig zu verwerten. Also die Angabe des Schreibers, des Diktators, die Bemerkungen über Abhängigkeit der Urkunde von Vorlagen, die Anmerkungen über Rasur, Korrek-

tur, Nachtragungen, die Kenntlichmachung der verlängerten Schrift und Beschreibung des Siegels dienen der historischen Kritik, ebenso wie die Ergänzung von Lücken, die Richtigstellung verstümmelter Namen u. a. Und nach diesen Gesichtspunkten ist die Edition eingerichtet.

So war denn also auch für die Urkunden der drei ersten deutschen Könige eine vollständige Urkundenlehre vorhanden und zugleich auch eine dieser Lehre und der sonstigen historischen Wissenschaft entsprechende Ausgabe dieser Urkunden geschaffen. Und die Gültigkeit und Zuverlässigkeit der diplomatischen Wissenschaft hatte unter Sickels Hand wie für die Urkunden der älteren Karolinger, sowie auch für die Urkunden Konrads I., Heinrichs I., Ottos I., sich glänzend bewährt. Man hatte nun keinen schwankenden Boden mehr unter seinen Füßen, wie es bisher war, wenn man diese Urkunden historisch ausnutzen wollte, sei es, daß es sich um Fragen der Echtheit und Unechtheit oder um Einrechnung in das Itinerar handelte. Man gewann in vielen Fällen jene positive Sicherheit, die Sickel einmal in seinen Acta als den höchsten erreichbaren Grad der Gewißheit in diesen Dingen bezeichnet, man fügte sich in anderen dem hier gebrachten Entscheid der höheren Wahrscheinlichkeit. Und man handelte so, weil man die Vortrefflichkeit der angewandten Methode erkannte.

Und hatte Waitz schon den Verfasser der Acta Karolinorum als einen hervorragenden Geschichtsforscher begrüßt, so bestärkten er und seine Genossen sich nach jedem Beitrag Sickels zur Lehre von den Ottonischen Urkunden in dieser Auffassung der Diplomatik als einer wirklichen historischen Wissenschaft immer mehr.

8.

Ein begrenztes Gebiet das Thema ihrer Leistung, die Originale die Grundlage, der individuelle Schriftvergleich der Ausgangspunkt, die sorgfältigste Beachtung aller Merkmale unter

Berücksichtigung ihrer Entstehung und ihrer Abwandlung der Weg der Forschung und die Gesamtheit dieser Beobachtungen das Kriterium: so also umschrieb die neue Wissenschaft der Diplomatik sich Ziel und Methode. Und mit den höchsten Anforderungen an die Arbeitsleistung, aber möglichster Einschränkung der Aufgabe hatte sie ihre Resultate erreicht.

Der gesicherte Zugang zum Arbeitsfelde und die Gewähr sicheren Erfolges für die fortschreitende diplomatische Arbeit war damit gegeben, wenn sie nun von da weiter ging, wohin sie bis jetzt vorgedrungen war. Aber das Vorwärtsschreiten konnte bei so hohen Anforderungen an die Arbeitsleistung freilich nur sehr langsam von statten gehen. Und die deutsche Historie erwartete doch ungeduldig diplomatische Belehrung auch für die salische, staufische und spätere Zeit, und sie forderte für das Gerippe ihrer Darstellung, für die Regesten von Kaisern und Königen, Päpsten und Bischöfen, fürstlichen und gräflichen Familien u. ä. auch allgemeinere Anweisungen von der Diplomatik, wie sie die Chronologie der Urkunden bestimmen, wie sie das Itinerar feststellen und die Regesten anlegen sollte.

Und von solchen Gedanken wurde Julius Ficker aus Paderborn, damals Rechtslehrer in Innsbruck und gleich hervorragend als Kenner der Reichs- wie der Rechtsgeschichte der deutschen Kaiserzeit, bewegt, als er Böhmers Nachlaß ordnete und Hand an die Herausgabe der „Acta imperii selecta“ und an die Neubearbeitung der Regesten des Kaiserreichs von 1198—1272 legte. Die strengen Forderungen, welche jetzt an diplomatische Arbeiten gestellt werden, so erwog er, sind ja nur zu billigen; aber es wäre doch zu bedauern, wenn sie von solchen Arbeiten über Urkunden abhalten sollten, bei welchen auf ihre Erfüllung von vornherein zu verzichten ist. Das hieße ja zunächst ein Stillstand der historischen Forschung für die Jahrhunderte nach Otto dem Großen überhaupt. Und sollten sich nicht einige unabweisbaren Urkundenfragen allgemeiner Art auch annähernd richtig lösen lassen, wenn man, ohne im Stande zu sein, den Forderungen der Diplomatik ganz zu genügen, nur

recht ausnutzt, was sie jetzt schon von ihrem Wissen aus mitteilt, und daneben aus einem großen Urkundenschatz zu neuen Kenntnissen über die Urkunden vorzudringen sucht? Die Itinerarfrage bedarf eines solchen Versuches unumgänglich, so reflektierte er. Und er machte den Versuch und bereits in dem Bewußtsein dafür, Positives zu erreichen; denn er hatte doch an den Urkunden, die er kennen gelernt, schon manche Beobachtung gemacht, die ihn Resultate gerade nach dieser Seite zu erwarten berechtigten. Auch Ficker ging also von der Itinerarfrage aus, aber er ging gleich zu der Frage über das zeitliche Zusammenfallen aller Sachangaben der Urkunden unter sich und mit den Angaben der Datierungszeile vor. Etwa 1500 Urkunden — in ihrer Masse Königsurkunden und Privaturkunden der Kaiserzeit, aber auch solche bis Karl den Großen rückwärts und Sigismund vorwärts — boten das Material. Und daraus gestaltete Ficker aus zahllosen Einzelbeobachtungen unter allgemeinen Erwägungen historischer und juristischer Natur seine „Beiträge zur Urkundenlehre" (2 Bände, 1877, 1878), ein Werk höchsten Scharfsinns und hochbedeutsam für den Fortgang der historischen Forschung, vor allem aber voll nachhaltigsten Einflusses auf die Weitergestaltung der Urkundenwissenschaft. Wir würdigen im Rahmen unserer Aufgabe dies Werk am besten im Zusammenhang mit Fickers früheren Leistungen im Urkundenstudium und berichten erst darüber.

Auch Julius Ficker hat die Anregungen für seine so resultatvollen Urkundenstudien von Böhmer empfangen. 1849 finden wir ihn in Böhmers Haus, 1850 erschien die Arbeit über Rainald von Dassel, und ein besonderer Abschnitt darin handelt von der Erzkanzlerwürde der kölnischen Erzbischöfe in Italien. Er wollte sich dann überhaupt speziell mit den Reichskanzlern beschäftigen, und er hat für diese Arbeit gesammelt. Aber er hat dann angesichts der Arbeiten Stumpfs diesen Plan beiseite geschoben, dem Amt der Kanzler jedoch immer seine Aufmerksamkeit zugewandt. Und immer hat Ficker in seinen größeren wie in seinen kleineren Werken und in seinen Aufsätzen vornehmlich urkundliches Material, oft sehr reichhaltig und Jahrhunderte

umspannend, zur Grundlage der Untersuchung gemacht[1]). Ficker sichtete als scharfsinniger Forscher natürlich dieses Material, bevor er es verwertete, und zwar, ohne als Diplomatiker gelten zu wollen, in ausgesprochen streng historischer Kritik. Auch stützte er sich ganz überwiegend auf gedrucktes Material. Aber er verfolgte die diplomatische Litteratur, die seit Anfang der sechziger Jahre so plötzlich und erfolgreich erstand, und lernte auf die Merkmale in der gedruckten Überlieferung achten, auf welche die Diplomatiker aufmerksam machten. Und indem er kritisch seinerseits die Merkmale, die er fand, in seiner Art verwendete, schuf er stellenweise, ohne Diplomatiker zu sein, Resultate für die Diplomatik. Uns interessiert in der Hinsicht zuerst die Vorrede zum Additamentum tertium ad regesta imperii inde ab anno MCCCXIII usque ad annum MCCCLVII, welches er 1865 aus Böhmers Nachlaß herausgab. Um sich nämlich über die Regesten Ludwigs des Bayern nebst den Ergänzungen zu orientieren, fertigte Ficker Itinerare an. Wir hatten oben bereits Gelegenheit zu erzählen, wie man damals, Anfang der sechziger Jahre, noch ganz an Böhmers Auffassung von den Beziehungen zwischen Datum und Ortsangabe, d. i. an der Gleichzeitigkeit der beiden Momente des

---

[1]) Hierüber an Einzelheiten mehr zu referieren, als ich es oben im Texte gethan, schien mir — der Gesamtanlage meiner Abhandlung wegen — nicht angebracht. Der Diplomatiker aber muß außer Fickers bekannten Urkunden- und Regestenwerken vor 1877 und seinen größeren Werken zur Reichs-, Rechts- und Verfassungsgeschichte, wie: Vom Reichfürstande; vom Heerschilde, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, auch fast alle seine älteren kleineren Abhandlungen beachten. Sie beruhen alle auf Urkundenkritik und -Verwertung und erhellen mit dem Einblick in das Werden und Wesen von Fickers Urkundenforschung zugleich die Geschichte der Diplomatik. Ich merke folgende Abhandlungen besonders an: Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense (1854). — Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa (1854). — Die Echtheit der kleinen österreichischen Freiheitsbriefe (1857). Die Reichshofbeamten der staufischen Periode (1862). — Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwigs des Baiern und der italienischen Verhältnisse seiner Zeit (1865) — Zur Geschichte des Lombardenbundes (1868). — Über das Testament Kaiser Heinrichs VI. (1871). — Über die Datierung einiger Urkunden Friedrichs II. (1871).

Zeitpunktes und der Ortsanwesenheit festhielt. Auch Fickers Itineraranlage ging von solchem Gesichtspunkte aus, wenngleich ihm der Zweifel an dem unbedingten Zusammentreffen von Datum und Ortsangabe, den Huillard-Bréholles bereits ausgesprochen, wohl bekannt war. Nun gaben ihm einige Urkunden Anlaß zu eingehenderer Betrachtung der Zeitangaben, weil er zweifelhaft wurde, wie er sie chronologisch deuten sollte, und er fand andererseits, daß in Urkunden, deren chronologische Deutung zweifellos war, die Annahme, daß der Aussteller am Ausstellungstage auch am Ausstellungsorte anwesend gewesen, sehr schwer mit den Angaben über Ort und Tag und mit den sonstigen Ergebnissen des Itinerars vereinbar sei. Er faßte daher das ganze Itinerar Ludwigs des Bayern unter einer Gesamtbetrachtung ins Auge und konstatierte einmal ein oft planloses Hin- und Herreisen im allgemeinen, dann aber auch noch folgendes. Wir stoßen, so schreibt er, überaus häufig auf Beispiele, bei denen die aus der Datierung der Urkunden sich ergebende Bewegung von einem Ort zum andern zwar der allgemeinen Richtung des Itinerars entspricht und auch zu den sonstigen Umständen paßt, bei denen aber, wenn wir die Entfernung ins Auge fassen, es kaum denkbar erscheint, daß der Kaiser an diesen Orten an ein und demselben Tage oder an kurz auf einander folgenden Tagen sollte geurkundet haben. Gegen diese Ortsangaben aber wäre oft kein Bedenken, wenn die Urkunden einen Tag später ausgestellt wären. Und der Möglichkeiten, daß das der Fall gewesen, sind mehrere. Die Kanzlei kann im Ort zurückgeblieben sein, wenn z. B. bei Feldzügen der Kaiser schnell weggereist war, und dann hat die Kanzlei einen Ausstellungsort angesetzt, in welchem der Kaiser gar nicht mehr anwesend war. Zu unterscheiden haben wir ferner in der Entstehung der Urkunden den Abschluß des Rechtsgeschäfts, resp. die Willensäußerung des Königs und die Ausfertigung der Beurkundung. Jenes wird recht eigentlich mit dem „Actum“, dieses mit dem „Datum“ der Datierungszeile bezeichnet. Nun beziehen sich aber die Angaben dieser Zeile in einzelnen Urkunden deutlich erkennbar einheitlich auf „Actum“,

in andern auf „Datum“. Und wenn nun der unter Actum inbegriffene Vorgang in der Datierung bezeichnet werden sollte, und dann die Ausfertigung selbst erst später geschah, so war auch ein Irrtum in der Zeit schon möglich.

Konzepte ferner, so erwog er weiter, sind nicht so genau datiert, wie die Urkunde selbst; Willebriefe sind öfters früher datiert als die betreffenden kaiserlichen Urkunden. Haben jene diesen mindestens im Konzept vorgelegen, so kann ein Irrtum in die Datierung sich leicht einschleichen. — Sicher ist nun aber auch, so durfte er weiter ausführen, daß unter Ludwig dem Bayern Urkunden für späteren Gebrauch vorausgefertigt sind und dabei gleich eine ganz willkürliche Ortsangabe empfangen haben. Unter Johann von Böhmen, so fand er dann, wird manchmal auch in seinem Namen geurkundet, wenn er gar nicht anwesend ist. Die innere Einheit der sachlichen Angaben und der Datierung ist also doch stellenweise nicht vorhanden. Und das ist überhaupt sicher, daß die Kanzlei inbetreff der Datierung lässig war. Es fiel für die rechtliche Bedeutung der Urkunde genaue Ort- und Zeitangabe ja auch nicht ins Gewicht. Deshalb aber ist bei Widerspruch zwischen den Ort- und Zeitangaben der Urkunden und gut unterrichteten Schriftstellern nicht immer jenen der Vorzug zu geben.

Ficker kam also hinsichtlich der Datierung der Urkunden zu sehr eigenartigen Resultaten für die Urkundenkritik überhaupt. Und diese Resultate veranlaßten ihn im Fortgang seiner gelehrten Arbeiten bei der Urkundenbehandlung auf alles zu achten, was sich für Entstehung der einzelnen Urkunden erkennen ließ. Da kam er dann, wie für die Zeiten Ludwigs des Bayern, auch für die früheren Jahrhunderte zu merkwürdigen Ergebnissen. So hatte er, als er die „Acta imperii“ herausgab, schon für eine Urkunde Friedrichs I. anerkennen müssen, daß da zwischen Handlung, resp. Willeäußerung des Königs und Beurkundung ein Zeitraum von zwei Jahren liegt. In derselben Zeit hatte er für Ottos IV. Urkunden schon erkannt, daß die mit dem Itinerar nicht stimmenden Zeitangaben sehr häufig sind, und daß sie vielfach nur in Ungenauigkeiten der

Kanzlei ihre Erklärung finden können. Und was die Urkunden Friedrichs II. betraf, wo wegen häufig mangelnder Tagesangabe die Ortsangabe sich leichter in die allgemeine Richtung des Itinerars einfügen läßt, ein Widerspruch zwischen Tag und Ort, wie ihn Huillard-Bréholles doch in einigen Fällen anmerkte, also auch weniger zu erkennen ist, da fand Ficker in Hinsicht der Urkundenentstehung und der damit bedingten Widersprüche von Schein und Wirklichkeit sogar einige so eklatanten Fälle, daß er darüber in dem Aufsatz berichtete: Über die Datierung einiger Urkunden Friedrichs II. (1871). — Ein zu Köln aufgefundenes Original Friedrichs II. ist datiert: 1241, 11. November, Wien. Alle sonstigen Zeugnisse, Geschichtsschreiber, Briefe, Urkunden beweisen aber, daß Friedrich II. damals zu Foggia war; wie ist nun der Widerspruch zu erklären? Ficker zog noch einige Urkunden heran, die ähnliche Widersprüche zeigen und zugleich dem Inhalt nach auf eine spätere Zeit weisen, als sie in den Urkunden angegeben. Und alle diese Urkunden widersprachen der allgemeinen Regel, daß der Aussteller zur angegebenen Zeit am angegebenen Orte war, vollständig; sie sind aber keineswegs falsch. Ja! diese Urkunden sind gar nicht aus Friedrichs II. Kanzlei hervorgegangen und doch echt. Denn wie Ficker es in scharfsiniger Untersuchung wahrscheinlich machte, sind jene Urkunden in Friedrichs Namen unter willkürlichen Ortsangaben und teilweiser Zurückdatierung erst in der Kanzlei König Konrads ausgefertigt.

Inzwischen hatte Ficker aber bei der Urkundenverwertung in seinen reichs- und verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen und seinen Regestenarbeiten auch noch andere Fragen aufwerfen und beantworten müssen. Wenn Intervenienten in den Urkunden genannt werden, haben wir ihre Anwesenheit bei der Handlung oder bei der Beurkundung anzunehmen? Und wenn die Intervenienten, wie es sich ergibt, zur Handlung gehören, wie kann nun die Angabe der Datierung für jene zutreffen? Wie ist es ferner mit den Zeugen? sind sie Handlungszeugen? sind sie Beurkundungszeugen? — Die Datierung bezieht sich bisweilen auf die Handlung, bisweilen auf die Beurkundung,

und wenn letzteres der Fall, wieweit ist dann die Zeit der Beurkundung zugleich als maßgebend für die Zeit der Handlung anzusehen? Und Ficker fand häufigere und stärkere Abweichungen zwischen der Zeit der Beurkundung und der Zeit der Handlung, als er es irgend erwartet hatte. Und das gab denn doch zu denken. Denn, wenn das eben der Fall, so war sicherlich die Annahme hinfällig, daß alle Angaben der Datierungszeile unter sich und alle sonstigen sachlichen Angaben der Urkunde über König, Fürbitter, Zeugen, amtierenden Kanzler mit jenen einheitlich auf einen bestimmten Zeitpunkt und einen bestimmten Ort zu beziehen seien. Und die Methode, Urkunden zu verdächtigen, welche sich in das Itinerar nicht einfügen ließen, welches die überwiegende Mehrzahl der Urkunden und sonstige Quellen umschrieben, mußte dann in ihrer Gültigkeit eingeschränkt werden. — Und es widersprachen diese Ergebnisse Fickers dann aber sehr energisch auch der in einzelnen historischen Untersuchungen schon leise angezweifelten, aber in der Urkundenkritik noch immer herangezogenen Ansicht von der Vorzüglichkeit der Kanzleiarbeit, der Regelmäßigkeit ihrer Gebräuche und der Sorgfalt in ihrer Anwendung. Ficker mußte als thatsächliche unregelmäßige Erscheinungen in echten Urkunden z. B. feststellen, daß Zeugenunterschriften von Verstorbenen vorhanden, daß in der Datierung deutsche Orte genannt wurden, wo der Aussteller unzweifelhaft in Italien, ja auf dem Kreuzzuge ist, oder daß im Anfang einer Urkunde ein Bischof als lebend erwähnt wird, am Ende aber sein Nachfolger genannt wird. Und Ficker durfte weiter zeigen, daß eine Urkunde im Protokoll und im Hauptteil des Kontextes sich als eine Urkunde Ottos I., im Schluß des Kontextes als Urkunde Ottos II. gibt. Er fand, daß in ein und derselben Urkunde der Kaiser bald in erster Person, bald in dritter Person eingeführt wird u. s. w.

Wo aber blieb nun die Lehre Stumpfs von der Ordnung, Sorgfalt, Zuverlässigkeit der Kanzleiarbeit?

Und Ficker warf sich nun sofort die weitere Frage auf, wo ist für diese Unregelmäßigkeiten die Grenzlinie zu suchen,

innerhalb deren die Urkunde noch echt, außerhalb deren sie entschieden falsch ist? Die Antwort darauf konnte er freilich nicht finden, aber er kam nun zu einem andern hochbedeutsamen Grundsatz für seine Urkundenbehandlung. Ficker sagte sich nun: Wenn solche Unregelmäßigkeiten in unzweifelhaft echten Urkunden auftreten, so darf ihr Vorkommen in Urkunden, deren Echtheit der Diplomatiker nicht so sicher aus äußeren Merkmalen hat erweisen können, für sich allein noch keinen Grund abgeben, diese Urkunden zu verdächtigen. Und wir haben hier wie dort erst den Versuch zu machen, das Unregelmäßige anders zu erklären. Und weiter: Auch solche Unregelmäßigkeiten, die vielleicht in den uns als unzweifelhaft echt vorliegenden Urkunden sich nicht finden sollten, die aber in anderen weniger sicher als echt zu erweisenden Urkunden vorhanden sind, dürfen nicht einfach Grund zur Verdächtigung dieser Urkunden sein, auch hier müssen wir erst den Versuch machen, ob wir, was gegen die Regel verstößt, nicht sonst erklären können. Und Ficker verfuhr nach seinen Lehrsätzen. Er suchte für jede Unregelmäßigkeit erst nach der Möglichkeit einer anderen Erklärung, ehe er zur Verdächtigung der Urkunde schritt. Und dabei kam er wieder zu Einzelbetrachtungen, die ihn weiter zu neuen grundlegenden allgemeinen Erwägungen führten. — Es erkannte Ficker, daß Widersprüche in den Urkunden in bestimmter Richtung sich immer wiederholten, so daß Personen nicht mehr leben, die als lebend erwähnt worden, und daß der König den Ort an dem angegebenen Tage schon verlassen hat. Er beobachtete ferner, daß Unregelmäßigkeiten in Urkunden für verschiedene Empfänger übereinstimmen. Und seine scharfsinnigen Betrachtungen lehrten ihn weiter, daß wir in vielen Fällen, wo wir wegen einer Regellosigkeit von Fälschung sprechen, für die vorkommenden Unregelmäßigkeiten eine echte Vorlage anzunehmen genötigt sind. Und aus Allem kam er zu dem die ganze Urkundenkritik im Sinne der Böhmer-Stumpf umkehrenden Gedanken: die Annahme von Fälschung reicht keineswegs aus, um alle Widersprüche in der Urkundenlehre zu erklären. Und ebenso, so lehrten ihn andere Erwägungen,

ist die so beliebte Annahme von Schreibfehlern zur Erklärung der Widersprüche oft unzulänglich. — Das Alles bestärkte aber Ficker nun in dem Gedanken, überhaupt einmal im ganzen der Erwägung nachzugehen, welche Erklärungen für die Widersprüche zwischen den Einzelangaben der Urkunden in Herrschernamen, Titel, Zeugen, Kanzler, Tag, Ort, Jahr u. s. w. irgend möglich seien. Und er that dies mit der sicheren Überzeugung, hiemit reiche Resultate zur Urkundenkritik und Urkundenverwertung zu erzielen. Die Grundlage dieser allgemeinen Betrachtung wurde aber folgende theoretische Erwägung. Die Datierung, so reflektierte er, sagt doch eigentlich nur aus, wann die Urkunde gegeben sei, sie spricht nicht vom Zeitpunkt der Rekognition, der Zeugenanwesenheit u. s. w. Dann aber dürfen wir doch einmal für die Erklärung der Widersprüche in diesen Angaben die Annahme heranziehen, daß die sich widersprechenden Angaben sich überhaupt auf verschiedene Zeitpunkte beziehen. Von hier aus war es dann aber eben nur ein weiterer Schritt, daß Ficker sich das ganze Geschäft der Beurkundung zu vergegenwärtigen suchte, um Übersicht über alle die Zeitpunkte zu gewinnen, die für diese und jene Angabe möglicherweise bestimmend sein konnten. Diese Betrachtung dehnte er nun über eine erstaunlich große Zahl von Urkunden aus, Kaiserurkunden des 10. bis 13. Jahrhunderts und aus späterer und früherer Zeit, Papsturkunden, Privaturkunden. Scharfsinnig schied er dann Handlung und Beurkundung, ging dem Einfluß von Vorurkunden nach, erwog auch, welchen Einfluß Akte d. i. unmittelbar gleichzeitige Notizen über Hergang, Zeugen, Ort und Zeit der Handlung auf die Beurkundung ausgeübt haben könnten. Er durchwandelte dann alle Stadien der Beurkundung vom Beurkundungsbefehl bis zur Aushändigung an den Empfänger und betrachtete die Entstehung und Bedeutung der Datierung von allen Seiten. Und von diesen und einer Fülle sonstiger Betrachtungen gab er in seinen „Beiträge zur Urkundenlehre“ der Wissenschaft im Zusammenhang Kunde. Und er ist da auch zu den erwarteten Resultaten gekommen. Das Zusammentreffen aller Angaben auf einen Zeitpunkt, so durfte

er nun behaupten, war nicht immer beabsichtigt, und wo es beabsichtigt war, führte oft der Gang der Beurkundung dazu, daß diese Absicht nicht zur Geltung gelangte. — Daraus aber lassen sich Widersprüche und Unregelmäßigkeiten, wie sie im Verhältnis zur Tagesangabe erscheinen, inbetreff der Formeln, des Ausstellers, hinsichtlich der Anordnung, Fassung und des Inhalts des Textes erklären. Auch Widersprüche im Text unter sich finden nun ihre Lösung, Abweichungen im Text bei Urkunden ähnlichen Inhalts für gleichen Empfänger und vom gleichen Tage, gleichlautender Text in Urkunden für gleichen Empfänger von verschiedenen Tagen sind nun erklärlich. Ebenso vermögen wir nun Widersprüche in betreff der Fürbitter und der Zeugen im Verhältnis zum Datum aufzuklären. Und es können nun Fehler im Schlußprotokoll, im königlichen Namenszeichen, in der Rekognitionszeile, in der Datierung selbst und in Hinsicht der Besiegelung, ja Widersprüche zwischen Ort und Tag sogar, erklärt werden. Soviel vom Ursprung und vom Inhalt von Fickers „Beiträgen zur Urkundenlehre". — Der Eindruck dieses Werkes auf die mittelalterliche kritische Geschichtsforschung war ein mächtiger und allerdings und aus ganz natürlichen Gründen dies zuerst negativer Richtung. Die Form, in welcher Ficker sein geniales Werk den Lesern bot, diese Wiedergabe seiner an Verschlungenheit nicht zu überbietenden Untersuchungen in ihrer ganzen krausen Ursprünglichkeit führte es nämlich herbei, daß die Leser mehr die Hauptresultate für sich allein in ihrem Inhalt als im Zusammenhang mit ihrer Begründung oder mit den sie einschränkenden zerstreuten Nebenbemerkungen in sich aufnahmen. Und dann allerdings kam für die Urkundenkritik, welche diese mittelalterliche Geschichtsforschung trieb, alles ins Wanken. Actum und datum gehören also ganz und gar nicht zusammen; das Itinerargerippe nicht mehr der Halt, um darauf eine ergebnisvolle Urkundenkritik zu stützen; die größten Unregelmäßigkeiten in ächten Diplomen; von Tradition, Sorgfalt, Korrektheit in der Kanzleipraxis keine Rede mehr; das Regellose die Regel — ja womit soll man denn Kritik an den Diplomen üben? wie soll man überhaupt noch

ein falsches Diplom erkennen? und wo bleibt nun die soeben mit soviel Beifall begrüßte neuerstandene Urkundenwissenschaft? Das waren die ersten Erwägungen in den Kreisen derer, die unter dem Antrieb von Stumpfs „Reichskanzler“ und nach dem Vorbild von Sickels Acta Karolinorum nun schon ein Dezennium und ihrer Ansicht nach auch nicht resultatlos die Urkunden in den Kreis ihrer Forscherarbeit hineingezogen hatten.

Aber diese Erwägungen waren grundfalsch und weder in Fickers ausgesprochenen Zielen, noch in seinen Untersuchungen, noch in seiner ganz klar ersichtlichen Stellungnahme zur Diplomatik begründet. Ficker weiß, — so zieht es sich durch seine Ausführungen überall hindurch — daß nur die Diplomatik ihm die Sicherheit bieten kann, auf alle die von ihm aufgestellten Fragen die richtige Antwort zu finden. Wir wissen noch zu wenig von der Diplomatik der Kaiserurkunden, so ist seine Ansicht, und darum gilt ihm, was er zur Erklärung dieser und jener Unregelmäßigkeit einer bestimmten Urkunde beibringt, und wenn er dafür dann die Aufklärung in jenem und diesem Grunde findet, so positiv er es ausspricht, doch immer nur bedingt. Deshalb faßte Ficker seine Aufgabe auch mehr so, angesichts der Unregelmäßigkeiten in so vielen Urkunden Fragen zu stellen, als sie zu beantworten; allerdings aber will er auch, soviel ihm seine Forschung es nur ermöglicht, antworten. —

Und Fickers Urkundenlehre ist gegenüber der von den Historikern damals allgemein beliebten Art der Urkundenbenutzung sogar keineswegs so ablehnend als es nach seinen Hauptresultaten erscheint. Wohl ist, so sagt er, was Stumpf über den Anteil der Kanzlei an der Beurkundung lehrt, für die Kaiserzeit ebenso abzuweisen, wie es Sickel für die älteren Karolinger bereits zurückgewiesen hat. Auch ist für die Kaiserzeit der Satz von der Zusammengehörigkeit von Actum und Datum noch mehr einzuschränken, als Sickel es schon für die Urkunden der Karolinger gelehrt hat. Aber Kanzlerreihe und Itinerar bleiben doch immer ein Mittel der Kritik. Und wir haben doch als Regel anzusehen, daß man mit der Ortsangabe den Ort bezeichnen wollte, an dem sich der Aussteller am

angegebenen Tage aufhielt, und wir haben an der Annahme, daß der Aussteller am dem bezeichneten Tage am genannten Orte war, so lange festzuhalten, bis wir zu einer anderen Annahme genötigt werden. Darum aber bleibt Übereinstimmung einer Urkunde mit dem Itinerar immer auch ein Kriterium der Echtheit. Und es bleibt eine Reihe von Diplomen, in ihrem zeitlichen Zusammenhange betrachtet, immer das wichtigste Mittel der historischen Forschung. Aber es wird es, so lautet weiter Fickers Ansicht, erst dann, wenn die Diplomatik die Echtheit der Diplome oder den echten Kern in ihnen bestimmt und jene in diplomatischer Treue dem Forscher zugänglich gemacht hat.

Als Fortbildung also, nicht als Einschränkung der schon geübten historischen Kritik schuf Ficker seine Urkundenlehre, und neben und nicht gegen die Lehren der wieder erstandenen Wissenschaft der Diplomatik hat die Betrachtung sein Werk zu stellen. Und so hat Sickel Fickers geniale Leistung auch gleich verstanden. Diese Beiträge nötigen uns, so merkte er in seinem Reisebericht: „Kaiserurkunden in der Schweiz“ bereits an, den bisher üblichen Vorgang bei Beurteilung und Benutzung des Urkundeninhalts zu rektifizieren. Und er schenkte fortan bei seinen Arbeiten Fickers Gedanken die vollste Beachtung. Er ging, als der erste Band von Fickers Werk vorlag, gerade an die Niederschrift seiner Untersuchung über die Churer Privilegien. Während der Arbeit kamen ihm von Ficker auch die ersten Aushängebogen des zweiten Bandes zu. Dem was hierin vorgetragen wurde, z. B. über das Verhältnis von Konzept und Reinschrift, gab Sickel noch keine Folge, weil diese Frage da noch nicht zum Abschluß gebracht war, den Ausführungen des ersten Bandes aber schenkte er sogleich Berücksichtigung. Er verwertete gleich Fickers Bemerkungen über Vorurkunden und Akte, über die Verzögerung der Urkundenausfertigung in der Kanzlei, über die Beglaubigung von Privaturkunden durch kaiserliches Siegel u. a. m. Und so blieb es auch in Sickels späteren Arbeiten, überall sehen wir eingehendstes Studium von Fickers Werk im Sachinhalt wie ein bewußtes Eingehen auf die ganze Anlage und Tendenz

Arbeitsleistung, daß jene in mehreren Stadien ausgefertigt ist, daß eine andere eine Neuausfertigung ist. Wir erfahren aus den Abbildungen dann auch allerlei über die Schreiber selbst. Sie kommen, so sehen wir, aus verschiedenen Schulen; der lernt dann in der Kanzlei weiter, jener kümmert sich nicht um die Kanzleitradition. Ein Schreiber ist ein Deutscher, ein anderer ein Italiener; aber der Italiener dient auch in der deutschen Kanzlei. Ein deutscher Schreiber macht Schule. Ein Schreiber hat individuelle Gewohnheiten. Hier tritt ein Schreiber mit dem abgehenden Kanzler ab, dort dient ein Schreiber unter verschiedenen Kanzlern weiter. Es gibt auch gelegentliche Schreiber; man zieht Privatschreiber heran oder man überläßt den Schreibern der Empfänger die Ausführung. Die Schreiber schreiben bei Beginn einer Kanzleiperiode den Namen des neuen Kanzlers falsch, setzen das Jahr der Ordination falsch an u. s. w. Das also und noch vieles Andere erzählen die Faksimiles selbst von den Schreibern. Und wie von den Schreibern erzählen sie es im Schriftvergleich auch von den Kanzlern, von ihrem etwaigen Anteil an den Geschäften, ob sie selbst etwas geschrieben, ob sie sonst Einfluß auf die Kanzlei geübt haben u. a. Und so geht die Belehrung aus den Abbildungen weiter. Über Originale, Nachzeichnungen, Kopien und Fälschungen, über Korrekturen und Zeichen, verlängerte Schrift und Vollziehungsstrich, über Ausstattung von Privaturkunden u. s. w. erfahren wir aus dem Schriftvergleich. Und überhaupt ist die Fülle der Belehrung aus diesen Kaiserurkunden in Abbildungen eine so reiche, daß in seinem Zusammenhange das Werk auch eine Urkundenlehre und zwar von den deutschen Königs- und Kaiserurkunden ist und zugleich die denkbar anschaulichste, weil sie Alles mit dem Schriftvergleich belegt. Man wird darum in der Urkundenwissenschaft es sicher auch nie vergessen, daß Sybel dieses Werk ermöglicht hat, und man wird es umsoweniger vergessen, als bei seiner bekannten, sehr reservierten Stellung zu der Bearbeitung der Reichstagsakten durch Weizsäcker und der Kaiserurkunden für die Mon. Germ. Hist. durch Sickel

und der rechtshistorischen Urkundenforschung Fickers diese Publikation es zeigt, wie weit Sybel eigene Neigungen, ja Ansichten im Interesse der allgemeinen wissenschaftlichen Bestrebungen, für die er seine Verwaltung dienstbar zu machen sich entschlossen hatte, zurückzustellen im Stande war. Für Sickel aber und seine Mitarbeiter bestimmte diese neue Bestätigung der Gültigkeit der nun seit den Acta Karolinorum und dem Programm von 1876 vorgezeichneten Methode der Diplomatik ihre Stellungnahme zu Fickers Urkundenlehre ganz klar. Die Grundlage der diplomatischen Arbeit blieb auch weiter die nun geltende Methode, ihre hohen Anforderungen an den Forscher blieben Gesetz, aber sie verschlossen sich den Lehren von Fickers eigenartiger Untersuchung nicht und noch weniger seinen Anregungen. Und indem sie weiter ihren Weg der, für ihre Gesetze und ihre Methode, allein gangbaren Spezial-Diplomatik gingen, erkannten sie doch unbedingt die Berechtigung von Fickers Forschung in Ziel, Art und in vielen Ergebnissen neben der ihrigen an. Sie acceptierten sein großes Resultat der Notwendigkeit der erweiterten Urkundenbetrachtung nach der Seite ihres Wesens und ihrer Entstehung hin. Sie begrüßten die Zustimmung, daß er angesichts seiner Ergebnisse neue Aufgaben für die Regestenarbeit stellte, und sie folgten dankbar seinen Ratschlägen und Lehren, wie nun Regesten anzulegen sind. Hier war eben ja auch Ficker überall rein positiv schöpferisch. Das stand nämlich Ficker selbst wie allen Diplomatikern als unzweifelhaftes Ergebnis seiner Forschungen nun fest, daß für die Angaben der Urkunden die Möglichkeit der Beziehung auf verschiedene Zeitpunkte vorhanden ist. Mit dieser Möglichkeit, so urteilte Ficker in voller Übereinstimmung mit Sickel weiter, muß der Regestenarbeiter fortan für das Regest rechnen, und seine Aufgabe ist es, die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben können, so aus dem Wege zu räumen, daß der weitere Benutzer sich nur noch in den wenigsten Fällen durch jenes Verhältnis gehindert fühlt. Dabei ist festzuhalten, daß die Regesten nicht mit dem Maßstab der Kenntnisse des Bearbeiters, sondern mit dem des Benutzers anzulegen

sind. Und dann führte Ficker in einer Reihe von Ratschlägen aus, wie der Regestenarbeiter bei Beziehung von Jahr, Tag, Ort, Zeugen u. s. w. auf verschiedene Zeitpunkte mit der Einreihung der Urkunde in das Itinerar zu verfahren habe. Jede dieser Lehren hält unbedingt vor der Kritik wie bei der Anwendung stand; und diese Anwendung machte Ficker dann auch gleich in seinen Regesten des Kaiserreichs von 1198 bis 1272 in mustergiltiger Durchführung und mit überzeugendem Beispiel selbst. — Die Diplomatiker haben darin aber dann nur neuen Anlaß gefunden, Fickers „Beiträge" als hohe Förderung ihrer Wissenschaft anzuerkennen. Und gleich den Diplomatikern urteilten nun auch die Historiker und sie würdigten nun auch ganz, was Fickers Urkundenlehre für die kritische Geschichtschreibung an Wert besitze. Die Urkundenbenutzung, auch für die späteren Jahrhunderte der Kaiserzeit, bekam nun freie Bahn und gesicherte Grundlagen und die Geschichtsforschung die freie Bewegung, welche einen Moment gerade durch die ausgezeichneten Resultate der ihrer Methode nach zu behutsamem Fortschreiten, Schritt für Schritt, gezwungenen Diplomatik gefesselt zu werden schien. Und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir sogar jenes von Sickel mit von Sybel ins Leben gerufene, für die Anerkennung der Güte der neugeschaffenen Urkundenwissenschaft so durchschlagend wirkende Unternehmen der „Kaiserurkunden in Abbildungen" auch auf die Anregungen zurückführen, welche von Fickers Urkundenlehre ausgingen.

9.

Zu derselben Zeit, da Ficker in seinen verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Urkundenforschungen, von der Itinerarfrage ausgehend, zu jenen, für die Diplomatik so einschneidenden Resultaten über das zeitliche Verhältnis der Einzelheiten des Sachinhalts der Urkunden und der Angaben der Datierungszeile untereinander gelangte, empfing die Diplomatik auch von anderer Seite her eine bedeutsame Förderung durch Urkundenstudien, die von diplomatischen Forderungen über rechtshistorische

Belehrung angeregt, mit vielen für die Rechtsgeschichte geradezu epochemachenden Resultaten auch solche für die Diplomatik hochbedeutsame und zwar nach der Seite ihrer tiefsten Grundlagen hin gewannen. Es sind Heinrich Brunners Leistungen für die Diplomatik, die wir meinen, und die zu würdigen wir nun die Aufgabe haben.

Heinrich Brunner, aus Ober-Österreich, absolvierte den Kursus am österreichischen Institut für Geschichtsforschung 1861 bis 1863. Es waren das die Jahre, in denen Sickel, wie wir sahen, seine ganze Kraft der Diplomatik zuzuwenden begann, in schneller Folge seine ersten Beiträge zur Diplomatik erscheinen ließ und nach Erkenntnis der völligen Unzulänglichkeit der in der Wiedergabe des Urkundeninhalts meist unvollständigen und öfters falschen Karolinger-Regesten Böhmers als Grundlage diplomatischer und historischer Forschung den Plan faßte, diese Regesten neu zu bearbeiten. Und auch die vorbereitenden Schritte hierzu, die Sammlung des Urkundenschatzes, teils durch eigene Abschrift der noch vorhandenen Originale oder Kopien, teils in zuverlässiger Abschrift durch Andere, die Sichtung der Überlieferung und die Filiation der Handschriften und Drucke, alles das fällt schon in diese Jahre. Und wie Sickel sich eben immer als Lehrer gab, wie er impulsiv von dem, worin er lebte und webte, seinen Hörern Mitteilung machte, so wurden diese, unter ihnen Brunner, denn auch auf's lebhafteste für diese diplomatischen Fragen interessiert. Schon nahmen aber Sickels Vorarbeiten für seine Karolinger-Regesten auch eine Wendung auf ein Ziel hin, welches den Juristen Brunner für diese diplomatischen Studien noch besonders mit Aufmerksamkeit erfüllte. Sickel mußte es schnell erkennen, wie schwer doch im Allgemeinen das Regest einer älteren Karolingerurkunde herzustellen war. Ihr Inhalt ist weniger historischer als meist rechtlicher Art, und diesen Rechtsinhalt so scharf zu erkennen, daß er ihn in kurzem Regest korrekt wiedergeben konnte, dafür ließ das bisherige Wissen der Rechtshistorie ihn doch öfters ganz im Stich. Freilich, so erwog Sickel weiter, liegt die Schuld daran ja eigentlich nicht am Rechtshistoriker allein, der Diplomatiker selbst hat Schuld; der hat jenem noch

zu wenig vorgearbeitet, als daß er schon immer zu einem sicheren Resultat gelangen kann. Diese diplomatische Vorarbeit unternahm Sickel dann selbst, und darum versuchte er denn auch gleich selbständig zur Lösung rechtshistorischer Fragen vorzudringen. Dabei freilich mußte er dann doch auch wieder bisweilen vor einem Non liquet stehen bleiben. Diesen ganzen Sachverhalt über den Fortgang seiner Forschungen legte Sickel danach in seiner Abhandlung dar: die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840 (1864).

Die Mundbriefe, so führte Sickel da unter Anderm aus, haben eine Schlußformel, die besagt, daß dem Schützling gestattet wird, seine Rechtssachen vor den König zu bringen. Die Rechtshistoriker haben von dieser Formel, so fuhr Sickel fort, so gut wie keine Notiz genommen, und Waitz spricht zur Erläuterung von „gewissen Vorzügen im gerichtlichen Verhältnis", und Roth davon, daß „Rechtssachen erforderlichen Falls" vor dem Königegericht verhandelt werden können. Das lehrt uns aber doch, so meinte Sickel weiter und mit vollem Recht, gar nichts darüber, worin denn hiermit ein Vorzug vor analogen Verhältnissen lag, wie sie doch bei Schelte des im Gauding gefundenen Urteils eintreten konnten. Und darum versuchte Sickel selbst zur Erkenntnis dieser Vorrechte von Seiten seiner juristischen Merkmale zu kommen. Aber er drang zu einer klaren Vorstellung nicht durch, wie er sagte, und er drang deshalb nicht durch, weil er den Rechtshistorikern noch die falsche Ansicht entnehmen mußte, daß das Verfahren im Königsgericht sich nicht von dem im Gauding unterschied, und weil er über das Jus inquisitionis, mit dem jenes in den Mundbriefen verliehene Jus reclamationis ad regis definitivam sententiam, wie er erkannte, zusammenhing, bei den Rechtshistorikern nicht die befriedigende Aufklärung gefunden hatte.

In diesen beiden Punkten setzte nun, von Sickel angeregt, Brunner mit einer juristischen Untersuchung ein, die ebenso wie die Anregung, so auch die Wege von Sickel übernahm, indem sie nämlich an die von der Diplomatik geleistete Vorarbeit

anknüpfte und mit vollster Schärfe auch den Satz Sickels aufnahm, daß die Urkunden neben den Kapitularien und Formeln, nicht die Kapitularien und Formeln allein die Antwort geben müßten. Und indem Brunner dann so in umfassendster Weise für seine Forschung die Urkunden heranzog, schuf er seine Abhandlung: Zeugen und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit (1865), eine Abhandlung, die für den Gang der rechtshistorischen Forschung in Wegen und Mitteln eine Umwälzung anbahnte, aber auch Bedeutsames für die Diplomatik leistete. Brunner fand als Erklärung für das Jus inquisitionis diese, daß bestimmte Personen und Anstalten das Recht besaßen, in ihren Prozessen vorkommenden Falls auf ihr Verlangen das inquisitorische Beweisverfahren zu veranlassen, d. h. die Anwendung eines Frageverfahrens in Zivilsachen von Seiten des Richters herbeizuführen, durch welches für Beurteilung eines Streitfalls durch die Aussagen von Zeugen, die bei Königsbann gezwungen und mit promissorischem Eide verpflichtet wurden, ein Substrat gefunden werden konnte, welches gegenüber dem mit den Mitteln des ordentlichen Verfahrens im Gauding zu schaffenden Substrat sich als Neues ergeben sollte. Und solch ein Substrat war nötig, wo sich das Königtum die definitiva sententia für das Königsgericht vorbehalten hatte, sei es daß dies unmittelbar, sei es daß dies mittelbar durch Verleihung des Reklamationsrechts ausgesprochen war. Denn nicht auf die Urteilsschelte im gemeinen Rechtsgang, sondern auf Suspendirung der im Gaugericht begonnenen Verhandlung und ihre Beendigung im Königsgericht lautete das Reklamationsrecht, und darin liegt das juristische Merkmal des dem Schützling in dem Mundbriefe mit der Reklamationsformel verliehenen Vorrechts.

Diese Antworten gewann also Brunner den Urkunden ab; zugleich aber entnahm er den Urkunden eine erstaunliche Fülle weiterer rechtshistorischer Erkenntnis. Er entnahm den Urkunden den Nachweis von dem freieren Beweisverfahren im Königsgericht gegenüber dem im Gauding. Er entwickelte nach den Urkunden die Form der Inquisitionsmandate und ihre zwei

Arten. Er entwickelte ferner, durch die Urkunden belehrt, die Entstehung der Inquisitionsprivilegien aus den Inquisitionsmandaten, und er zeigte so als das Gebiet des Inquisitionsbeweises das Gemeindezeugnis und kennzeichnete den Inquisitionsbeweis als einen besonderen Beweis gegenüber den Beweismitteln des germanischen Gerichtsverfahrens. Und er gewann den Urkunden auch die Unterschiede zwischen der langobardischen Zeugenbannung und dem karolingischen Zeugenzwang beim Inquisitionsbeweis ab. Die Stellung der Missi sodann über dem ordentlichen Richter, um das Jus aequum gegenüber dem Jus strictum zur Geltung zu bringen, die missi im Besitz der allgemeinen Inquisitonsvollmacht, und die missi als Träger der königlichen Handlung des Inquisitionsverfahrens überall hin: auch alles dieses gewann Brunner aus dem Urkundenstudium. Und er erklärte von den Urkunden aus dunkle Stellen in den Kapitularien, und er fand mit Hilfe der Urkunden den juristischen Kern mancher Kapitularien gerade in den Abschnitten ermahnenden Inhalts. Und nicht genug dieser Resultate für die Rechtsgeschichte überhaupt, nein, Brunners Untersuchung brachte in Zusammenfassung älterer Beobachtungen und eigener neuer Gesichtspunkte auch Ergebnisse für die Rechtsgeschichte der Urkunde selbst. Die geschriebene Urkunde als neues Beweismittel in fränkischer Zeit, ihre Geltung im Gerichtsverfahren und der Unterschied der Königsurkunde und Privaturkunde in der Beziehung, die rechtliche Bedeutung der Königsurkunde bei der im Königsgericht vorgenommenen commendatio und bei Übertragung von Königsgut, ihre Rolle im Fiskalprozeß: auch alles dieses wurde in dieser Abhandlung über „Zeugen und Inquisitionsbeweis“ scharf beleuchtet.

Nun aber fassen wir einmal alles dies auch anders noch ins Auge. Die Anregung zu dieser Forschung von Seiten der Diplomatik; ihre Resultate über die Echtheit dieser oder die Zuverlässigkeit des erzählenden Theils einer anderen, offenbar unechten Urkunde die Grundlage; ihr Weg der sorgfältigsten Textvergleichung aller einzelnen Urkundenformeln auch hier beschritten; Urkundenmerkmale, welche die Diplomatik für ihre

Kritik, Urkundeninhalt, welchen sie für ihre Regestenarbeit dringend gebrauchte, hier endlich erklärt; die Einsicht in das Wesen der Urkunde in historischer und rechtlicher Bedeutung in dieser Untersuchung vertieft: die bedeutsame Förderung der Diplomatik durch diese Arbeit Brunners zeigt sich überall. Und so geschah es auch weiter durch eine Reihe anderer rechtshistorischer Arbeit Brunners und das noch in verstärktem Maße.

Man weiß, welchen hohen Lohn diese scharfsinnige Untersuchung über den „Zeugen- und Inquisitionsbeweis“ ihrem Verfasser sofort einbrachte, als er beim Abschluß der Arbeit zu seiner eigenen freudigsten Überraschung auf die Entdeckung kam, daß dieser Inquisitionsbeweis im Gerichtsverfahren der Karolinger in der Enqueste des Grand Coustumier der Normandie weiter fortgelebt hat, und als er sich dann sagen durfte, daß er den von der Rechtsgeschichte noch immer nicht entdeckten Ursprung der Schwurgerichte gefunden habe. Man kennt auch, daß Brunner diese Entdeckung verfolgte und ihr abschließend die Anerkennung der Wissenschaft durch sein Buch: Die Entstehung der Schwurgerichte (1872) verschaffte. Und es ist weiter bekannt, daß diese epochemachende Entdeckung von der universalgeschichtlichen Bedeutung des Inquisitionsbeweises die einschneidendste Wirkung auf den Gang der allgemeinen rechtshistorischen Forschung hatte. Die Engländer mußten gegenüber diesem Nachweis vom Zusammenhang des fränkischen, normannischen und anglonormannischen Rechts die so gern gepflegte Annahme von der Ursprünglichkeit aller englischen Rechtsinstitutionen fallen lassen. Die Franzosen mußten es aufgeben, an dem normannischen Recht als einem fremden mit Nichtachtung vorbeizugehen. Und die deutschen Rechtshistoriker lernten, das altfranzösische und normannische und anglonormannische Recht zum Verständnis des fränkischen Rechts und weiter der germanischen Rechte überhaupt heranzuziehen. Unter den deutschen Juristen aber war es wieder Brunner selbst, der diese von ihm entdeckten Wege der rechtshistorischen Forschung mit der größten Energie und den größten Erfolgen beschritt. Und die Ergebnisse dieser Forschung wie ihre Art wurden wieder eine Bereicherung des Wissens der Diplo-

matik in Einzelheiten und eine Vertiefung ihrer Grundlagen, zugleich aber eine neue Festigung ihrer Methode und ihres Ansehens.

Alle diese Arbeiten Brunners[1]) waren nämlich auch in erster Reihe auf methodischer Urkundenforschung aufgebaut. Immer wieder erkannte er die Urkunden als die ergiebigsten und oft einzigen Rechtsquellen, ob er sich germanischen oder romanischen Rechtsgebieten zuwandte. Und immer wieder suchte seine Forschung ihren Stützpunkt in der fränkischen Urkunde als der Urkunde des Rechts, dem das normannische und anglonormannische, das altfranzösische und deutsche Recht als Tochterrechte entstammten, und welches seinen Einfluß ja auch auf das langobardische Recht und auf die Rechte der übrigen im fränkischen Reiche vereinigten germanischen Stämme ausgeübt hatte.

Nun hatte die Königsurkunde der Karolinger schon durch Sickel eine klassische diplomatische Behandlung erfahren, und es war damit zugleich auch für die merowingische Königsurkunde und für die merowingische und karolingische fränkische Privaturkunde mancherlei an diplomatischer Erkenntnis geschaffen. Aber die eigentliche diplomatische Behandlung der fränkischen Privaturkunde fehlte noch. Und es stand mit ihrer rechtsgeschichtlichen Verwertung als Rechtsquelle nicht anders. Da war eben auch noch so gut wie Alles zu leisten. Noch fehlte also, soweit nicht Brunner in seiner Untersuchung über den Inquisitionsbeweis schon einiges Licht auch nach dieser Seite hin verbreitet hatte, für die fränkische Privaturkunde der Einblick in ihre Herkunft, ihre Bedeutung, ihre privatrechtliche Verwendung, ihren prozessualischen Wert und ihre Behandlung im

---

[1]) Das Werk: Die Entstehung der Schwurgerichte, Berlin 1872 Theodor Sickel gewidmet, erwähnte ich schon oben. — Die weiteren Bemerkungen im Texte beruhen auf folgenden Abhandlungen Brunners: „Wort und Form im altfranzösischen Prozeß.“ (Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1867, Bd. 57, 655 ff.); das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde. (Festgaben für Hoffter 1873 S. 133 ff.) — Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Wertpapiere. (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht XXII. 1 ff. 59 ff.; 1877). — Carta und Notitia (Festgaben für Mommsen 1877 S. 570 ff.). —

Gerichtsverfahren. Und ebenso mangelte noch die Kenntnis von der äußeren Entstehung der Privaturkunden, von ihren Arten, ihren formellen Merkmalen, die Einsicht in die einzelnen Momente der schriftlichen Beurkundung und das Wissen von den formellen Erfordernissen für die Gültigkeit der Privaturkunde. Und Brunner griff nun mit seinen Urkundenforschungen nach beiden Seiten und wieder höchst erfolgreich ein.

Die Urkunde, so lehrt Brunner, war bekanntlich dem alten deutschen Rechtsgange vollständig fremd. In der fränkischen Zeit kam mit den Reformen im Rechtsgang auch die geschriebene Urkunde als ein neues Beweismittel auf, und zwar sowohl die, welche über rechtliche Akte im Königs- oder Volksgerichte als die, welche über außergerichtliche Rechtsgeschäfte als Zeugnis aufgenommen wurde.

Die Urkunde über rechtliche Akte im Volksgericht konnte nun nach salischem Recht von irgend einem des Schreibens Kundigen ausgefertigt werden, nach ribuarischem Recht mußte der Schreiber im Gerichte anwesend, mußte rechtskundig sein, und er war für die formelle Richtigkeit wie für die Richtigkeit des Inhalts der Urkunde verantwortlich. Der Gerichtsschreiber des ribuarischen Rechts war somit ein organisches Glied des Gerichts, der des salischen Rechtes nicht. Und dieser Unterschied salischen und ribuarischen Gebrauchs zeigt sich auch hinsichtlich der Urkunden über rechtliche Akte im fränkischen Königsgericht, also hinsichtlich der Placita der Merowinger und Karolinger.

Ursprünglich sah das fränkische Königsgericht die Ausfertigung des Placitums ebenfalls noch keineswegs als seine Sache an. Vielmehr berichtete in merowingischer Zeit der Pfalzgraf dem königlichen Referendar und dieser ließ durch die Kanzlei das Placitum ausfertigen, welches er rekognoszierte und untersiegelte.

Die Karolinger aber sahen, wie sie es von ihrem Geburtsrecht her kannten, die Ausfertigung der Urkunden über Akte des königlichen Gerichts von vornherein auch als Angelegenheit des Königsgerichts selber an. Und es wurde nun

das Placitum durch einen Gerichtsschreiber ausgefertigt, welcher dem Pfalzgrafen unterstellt war, und der Pfalzgraf untersiegelte das Placitum mit dem königlichen Siegel, welches er führte. So in ihrer formalen Provenienz verschieden sind die Placita der Merowinger und Karolinger doch als Beweismittel vor Gericht ganz gleichwertig von Anbeginn an und stehen darin den Urkunden über rechtliche Akte im Volksgericht genau so gegenüber wie die Königsurkunde der Privaturkunde überhaupt. Die Königsurkunde unter königlichem Namen und mit dem königlichen Siegel ausgestellt, was, wie die Diplomatik lehrt, einer persönlich vorgenommenen Beglaubigung gleich geachtet wurde, war unanfechtbar. Und die königliche Gerichtsurkunde, gleichfalls mit dem königlichen Siegel versehen, unter den Merowingern mit dem Kanzlersiegel, unter den Karolingern, wie wir von den Diplomatikern erfahren, mit dem Siegel, welches der Pfalzgraf führte, ist ebenfalls der Schelte nicht ausgesetzt. Jede Königsurkunde ist eben wahre Beweisurkunde.

Die Privaturkunde aber ist scheltbar, und ebenso auch die einfache Gerichtsurkunde, die überhaupt bei den Franken und andern deutschen Stämmen in den Rahmen der Privaturkunden hineingehört.

Und wird sie angefochten, so tritt nicht etwa ein Beweisverfahren über die formelle Echtheit der Urkunde ein, sondern es wird das beurkundete Rechtsgeschäft Gegenstand eines Beweisverfahrens, welches im Wesentlichen mit den formalen und volksrechtlichen Beweismitteln durchgeführt wird. Der Beweis muß im Wege des ordentlichen Zeugenbeweises erbracht werden. Der Inquisitionsbeweis für Erhärtung der angefochtenen Urkunde tritt nur unter den Voraussetzungen an Stelle des volksrechtlichen Zeugenverfahrens, unter denen er überhaupt zugelassen wird, d. h. wo also eine Partei Inquisitionsrecht besitzt und es geltend macht, oder wo der mit Inquisitionsgewalt betraute Richter die Anwendung der Inquisition für angemessen hält. Und Schriftvergleichung tritt nur als ganz subsidiäres Auskunftmittel ein, um einen Beweis über die

Wahrheit der Urkunde zu ergänzen, die hinter den gesetzlichen Erfordernissen zurückbleibt, weil ihre Erfüllung unmöglich geworden, so z. B. im ribuarischen Recht, wenn der cancellarius, der die Urkunde geschrieben, inzwischen gestorben ist. Und weil der Inhalt der Privaturkunde, die wohl zu Beweiszwecken aufgesetzt ist, nicht aber als ein selbständiges Beweismittel gilt, im allgemeinen durch den Zeugenbeweis des ordentlichen Rechtsganges gegen Anfechtung zu verteidigen war, darum bedurfte sie die Zeugennennung, die wir bei ihr immer finden. Die Königsurkunde aber, die nach den Lehren der Diplomatik schon von den Merowingerzeiten an bis hinunter ins zwölfte Jahrhundert Zeugenaufführung nicht kennt, bedarf eben der Zeugen nicht, weil sie für sich allein vollgültiges Beweismittel ist.

Die Zeugen in der Privaturkunde sind immer Zeugen der beurkundeten Handlung, nicht der Beurkundung. Denn die fränkische Urkunde ist ihrem rechtlichen Charakter nach ein Zeugnis über eine rechtliche Handlung, welche durch mündliche Erklärungen vor sich geht. Und diese Lehre von den Zeugen gilt für beide Arten von Privaturkunden, welche die fränkische und langobardische Rechts- und Urkundensprache kennt, für die carta sowohl als für die notitia.

Die carta war die dispositive Urkunde, d. h. sowohl ein Beweismittel für das vollzogene Rechtsgeschäft wie ein Entstehungsmittel des Rechtsgeschäftes.

Aber die Perfektion des Rechtsgeschäfts durch die carta war nicht ein Skripturakt, sondern ein Begebungsakt; nicht das Schreiben, das Ausstellen der carta, sondern das tradere, dare cartam, die rechtsförmliche Urkundenbegebung von Seiten des Ausstellers an den Destinatär war privatrechtlich das ausschlaggebende Moment für den Abschluß des Rechtsgeschäfts. Das ältere deutsche Recht stellte die Urkunde, als es sie kennen lernte, in die Reihe der Vertragssymbole, sie empfing aber auch eben, wie die festuca selbst, mit der Funktion des Symbols zugleich auch die Funktion des Beweismittels. So finden wir z. B. bei der gerichtlichen Auflassung die rechtsförmliche

Begebung der Veräußerungsurkunde als symbolische Investitur. Und der Vorgang, wie die carta da Perfektionsmittel des Rechtsgeschäftes und zugleich Zeugnis über dieses wird, nahm im allgemeinen überhaupt folgenden Verlauf, wenn wir eine Übereignung von Grundeigentum uns als Beispiel wählen.

Die Vertragsparteien geben bei der Auflassungshandlung mündliche Erklärung ab, welche die Veräußerungsurkunde mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit in sich aufnimmt. Diese Erklärungen sind formeller Natur und gebrauchen hergebrachte Ausdrücke. Der Verkäufer verspricht eine Veräußerungsurkunde tradieren zu wollen, hebt ein mit Tintenfaß und den Traditionssymbolen Stab und Messer, Torf und Zweig beschwertes Pergament von der Erde auf und reicht dieses samt den Symbolen dem Empfänger dar, wobei er den anwesenden Notar auffordert, die Urkunde zu schreiben. Danach werden die anwesenden Zeugen zur Handfestung aufgerufen, wobei nicht gerade Einzeichnung ihrer Handzeichen oder gar Unterschrift ihres Namens, wohl aber Berührung des Pergaments durch Handauflegung verlangt wurde. Und dann schrieb und vollzog der Notar die Urkunde, das Schreiben freilich in juristischem Sinne genommen, es konnte die Urkunde bis auf die Vollziehung schon vorher fertig gestellt sein. — Man erkennt also, daß wie mit der Vollziehung der carta die Urkunde im Rechtssinne fertig war, so mit der traditio cartae die rechtliche Gültigkeit der Veräußerung geschaffen war. Und diese Bedeutung der traditio cartae für den Abschluß des Rechtsgeschäfts wird noch weiter daraus ersichtlich, daß man nicht selten eine dauernde Verbindung der festuca mit der Urkunde herstellte, indem die festuca an die Urkunde angehängt oder angeheftet wurde, oder indem man die Urkunde, wie das mitunter bei der festuca vorkam, einander zuwarf. Und wie für das Veräußerungsgeschäft trat dieser Gebrauch des Abschlusses von Rechtsgeschäften durch Urkundenbegebung in Konkurrenz mit den althergebrachten volksrechtlichen Vertragsformen für die verschiedensten Rechtsgeschäfte in ausgedehnter Anwendung ein. Für den Fall z. B. daß ein Laie ein Nutzungs- oder Leiherecht

an Kirchengütern erwerben will, wird nach der Lex Alamannorum Illothariana die carta mit Abschluß jedes anderen Erwerbsmodus notwendiges Erfordernis des Vertrages. Wenn aber die traditio cartae so ein wesentliches Glied in der das Rechtsgeschäft giltig machenden Handlung war, so sind die Zeugen, welche unmittelbar nach der traditio zur roboratio, manufirmatio, zur Handfestung herangezogen werden, Zeugen der Handlung, nicht solche der Beurkundung. Zeugnis der Beurkundung wird die carta durch die Vollziehung des Notars, wobei ja freilich, weil diese erst nach der Übergabe der unvollzogenen carta und nach der Handfestung geschah, auch gleich die Handfestung und die Übergabe der carta und somit die symbolische Investitur und damit die Perfektion des Rechtsgeschäftes bezeugt, nicht aber umgekehrt durch die Handauflegung der testes auf das unvollzogene Schriftstück die Vollziehung, d. h. die Beurkundung bezeugt und bewiesen wird.

Und damit stimmt Alles überein, was wir über die Art der Anfechtung und über das Beweisverfahren, das Beweisthema und den Tenor des Zeugeneides bei Erhärtung der carta erfahren. Es gilt immer dem Inhalt der mit der carta bezeugten Handlung. Dasselbe gilt erst recht von der notitia. Als schlichte Beweisurkunde und nur zu Beweiszwecken aufgesetzt, sei es als ein Zeugnis über gerichtliche Handlungen, sei es auch über solche außergerichtliche Handlungen, welche nicht durch Begebung einer carta abgeschlossen wurden und dennoch die Beurkundung als wünschenswert erscheinen ließen, verzeichnet sie die Zeugen eben auch nur als praesentes bei der Handlung. — So steht es also hinsichtlich der Zeugen in den fränkischen Privaturkunden, wie es, nach den Forschungen der Diplomatik, für die nachfränkischen deutschen Privaturkunden der Fall ist.

Und das konnte auch nicht anders sein, denn die fränkische ist die Grundlage der deutschen Privaturkunde gewesen.

Freilich muß man da gleich anmerken, daß die Privaturkunde der deutschen Kaiserzeit sich nicht sowohl aus der carta, als vielmehr aus der notitia entwickelt hat.

Die carta in ihrer formellen Kompliziertheit als Perfektionsmittel des Rechtsgeschäftes und als Beweismittel für seine Giltigkeit und in ihrer Doppelbedeutung als Vertragssymbol und als Zeugnis über die Übergabe dieses Symbols (d. h. der carta selbst) war bei den Germanen in Italien und Gallien, bei Langobarden, Westgoten, Burgunder doch eben nur unter den kräftigen Einwirkungen des römischen Rechtslebens in Aufnahme gekommen. Und bei den deutschen Stämmen der Baiern, Alamannen und Franken sind es die über das neue Amtsrecht, welches den hergebrachten Rechtsgang der Volksrechte umbildete, hinausgehenden exzeptionellen rechtlichen Einwirkungen der starken Königsgewalt, welche die Anwendung der carta zum Ersatz der wadia herbeiführen, ja sogar für einzelne Rechtsgeschäfte erzwingen.

Mit dem Verfall des fränkischen Königtums trat darum ganz natürlich ein Rückgang in der Anwendung der carta ein, man griff da wieder mehr zu den alten volksrechtlichen Vertragsformen, mit denen die carta unter dem direkten Impuls von Seiten der königlichen Gesetzgebung konkurriert hatte.

Und ein zweites trat hinzu, um die Urkundenbegebung, d. h. die Anwendung der carta im Rechtsgebrauch in Verfall zu bringen. Die prozessuale Behandlung zur Erhärtung einer angefochtenen carta war eine sehr umständliche. Wenn die im Gericht produzierte carta vom Gegner gescholten ward, hatte beispielsweise nach ribuarischem Recht der Schreiber der Urkunde den Urkundszeugen die Wahrheit des Inhaltes zu bestätigen. Erklärt der Gegner gar in feierlicher Schelte unter Anwendung der perforatio, daß die Urkundenschreiber und die Zeugen gelogen haben, so wird der Inhalt dieser Scheltungsklage dann Gegenstand des Beweisverfahrens. Und nun beschwören die Urkundzeugen und der cancellarius, der Urkundenschreiber, mit ebensoviel Eideshelfern, als Urkundzeugen vermerkt sind, die Wahrheit der so gescholtenen Urkunde. Der Kläger aber vermag dem cancellarius den Eid durch Herausforderung zum Zweikampf zu verlegen. Und je nachdem durch Eid oder Zweikampf der Beweis der Wahrheit für die carta

erbracht oder mißlungen ist, so tritt dann Bußezahlung von Seiten des Klägers an Zeugen und Schreiber oder umgekehrt ein. An Stelle dieses Verfahrens konnte in gewissen Fällen, wie wir schon sagten, ein Inquisitionsverfahren eintreten, wobei dann allerdings die Provokation auf Zweikampf ausgeschlossen war, aber es waren dies nur gewisse Fälle, in beschränkter Zahl und auch dies Verfahren nicht frei von Umständlichkeit. Wieder etwas anderes ist das Verfahren, wenn der cancellarius, der die Urkunde geschrieben, inzwischen verstorben ist. Da muß sich der Produzent der angefochtenen carta drei anderen Urkunden, die derselbe Schreiber geschrieben, beschaffen, und kann er diese dem Gericht vorlegen, so wird er zum Eid für den Wahrheitsbeweis zugelassen, muß aber mit ebensoviel Eideshelfern beschwören, als der cancellarius nötig gehabt hätte. Und neben ihm beschwören die Zeugen. Es ist also immer dies Erhärtungsverfahren bei Anfechtung einer carta ein umständliches, verwickeltes und schwieriges. —

Nun konnte freilich die notitia auch angefochten werden, und sie konnte ebenfalls einfache und feierliche Schelte erleiden. Und es ist dann auch dasselbe oder doch ein ähnliches umständliches Verfahren für die Erhärtung eingetreten. Aber daneben machte sich zwischen der prozessualischen Behandlung der carta und derjenigen der notitia in einer Beziehung ein gewichtiger Unterschied geltend. Bei der carta war die Übergabe das wesentliche Erfordernis für ihre rechtliche Wirkung, bei der notitia bildet die Begebung kein Merkmal ihrer Giltigkeit.

Bei der carta hing die Giltigkeit des beurkundeten Vertrages von der carta selbst ab, bei der notitia nicht. Bei der carta war die durch sie bezeugte Handlung eben durch die carta rechtsbeständig, bei der notitia ist die Handlung, die sie bezeugt, selbständig giltig. —

Und daher konnte die Partei, welche die notitia produzierte, wenn diese angefochten wurde, den Beweis des Vertrags, des Rechtsgeschäfts überhaupt unabhängig von der notitia durch die Zeugen, die da verzeichnet waren oder durch andere Zeugen

oder durch einen Teil der dort genannten mit andern Zeugen erbringen. Die Partei konnte sofort bei Scheltung ihrer notitia das verwickelte Verfahren des Erhärtungsbeweises für ihre Urkunde bei Seite schieben und auf den einfachen Zeugenbeweis zurückgreifen. Mochte die notitia doch angefochten werden, wenn der Wahrheitsbeweis für das da beurkundete Rechtsgeschäft auf dem Wege des Zeugenverfahrens des Volksrechts erbracht war, so war der Zweck der notitia doch erreicht. Anders war die Sache bei der Anfechtung der carta. Hier ließen sich Vertrag und Urkunde nicht isolieren, jener stand und fiel mit dieser, immer mußte die Wahrheit des Inhalts der carta und ihre Begebung erwiesen werden, immer also mußte im Prozeß, wo sie eine Rolle spielte, das umständliche Erhärtungsverfahren eintreten. Und dieser Umstand der Schwierigkeit des prozessualischen Verfahrens bei der carta und die Leichtigkeit der Vereinfachung der prozessualischen Behandlung der notitia, das hat — neben dem Rückgang der königlichen Einwirkung auf das deutsche Rechtsleben — vornehmlich die carta verdrängt und die notitia zur Grundlage der Entwickelung und gerichtlichen Behandlung der deutschen Privaturkunde gemacht. Man hat sich in nachfränkischer Zeit, wie die Diplomatik es ja erkannt hat, meistens auf einfachen Zeugenbeweis des beurkundeten Vertrages beschränkt und man hat, wie es ebenfalls die Diplomatiker beobachten, weiter die Privaturkunde durch unbeglaubigte Akte ersetzt. Und beides knüpfte an die von der notitia unabhängige Rechtsbeständigkeit des Vertrages an. —

Soviel aus den Resultaten der Arbeiten Brunners von 1865 bis 1877 über die Rechtsgeschichte der fränkischen Urkunde. Charakter und Bedeutung der fränkischen Urkunde nach der rechtlichen Seite hin waren also nun erkannt, und Rechtsgeschichte und Diplomatik begrüßten gleichzeitig und gleichmäßig dankbar diese bahnbrechenden Ergebnisse. Ficker z. B. schrieb seine Urkundenlehre — wir werden davon noch ausführlicher zu sprechen haben — gestützt auf diese Forschungen Brunners, deren letzte Mitteilungen ihm freilich erst während der Druck-

legung seines Werkes zugingen. — Nicht ganz so befriedigt von diesen Forschungen wie Rechtswissenschaft und Diplomatik im allgemeinen war aber Brunner selbst. Er hatte immer schon während dieser Arbeiten das Bewußtsein gehabt, manche Frage nicht so scharf abschließend erörtern zu können, wie es ihm nötig erschien. Eine scharfsinnige, von ihm gleichzeitig abgeschlossene Untersuchung über ein fremdes, ganz anderes Urkundengebiet, das angelsächsische nämlich, beleuchtete mit ihren so auffallende Abweichungen zeigenden Ergebnissen mehr noch, für seine Ansicht, gerade die Lücken seiner Resultate, als daß sie die fast ganz erhellten Punkte seiner fränkischen Urkundenforschung noch mehr erhellt hätte. Es fehlte eben noch ganz die diplomatische Behandlung der fränkischen Privaturkunde. Und es fehlte an einer rechtshistorischen vergleichenden Behandlung der germanischen und römischen d. i. in diesem Falle der italischen Urkunde.

Zu letzterer Arbeit entschloß sich dann Brunner selbst [1]), und indem er sie leistete, schuf er auch die Lösung der anderen noch offenen Frage, die Diplomatik der fränkischen Privaturkunde.

Auch für die Rechtsgeschichte der römischen Urkunde war noch so ziemlich Alles erst selbst zu erforschen. Aber der glückliche Urkundenfund in Pompeji von 1875, wo man im Hause des L. Cäcilius Jucundus 127 Quittungstafeln gefunden, die dann de Petra und Mommsen schnell der Forschung zugänglich gemacht hatten, wo also 127 römische Urkunden, in ihrer Masse aus der Zeit Neros, eine unerwartete Bereicherung des Materials solcher Forschung über das römische Urkundenwesen darboten, gab Aussicht auf resultatvolle Arbeit für die ältere römische Urkunde. Und die 1879 erfolgte Veröffentlichung von Catinos Regesto di Farfa durch Georgi und Balzani bot mit dem erstaunlich großen Urkundenschatz dieses prozeßsüchtigen Klosters in der Sabina ein reiches neues Material für die Kenntnis der italischen Urkunde des 8. bis 12. Jahrhunderts. Und von diesem Material aus ging Brunner an die Vertiefung

---

[1]) Heinrich Brunner: Zur Rechtsgeschichte der Römischen und Germanischen Urkunde. 1. Teil. 1880.

und Erweiterung seiner bisherigen Studien über die Urkunden als Rechtsquelle und schrieb darauf seine Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde von dem Anbeginn unserer Zeitrechnung bis hinunter zum 12. Jahrhundert. Und diese Geschichte der Urkunde von der römischen schlichten Zeugenurkunde und dem römischen Chirographum zur spätrömischen epistola inter praesentes und weiter zu der ravennatisch-römischen und zu der langobardisch-tuskischen carta des 6. und der späteren Jahrhunderte und danach die Darstellung ihrer rechtlichen Funktionen — wie nämlich die epistola inter praesentes dispositive Urkunde wurde, wie der Urkundungsakt zu einer neuen Vertragsform wurde, wie die Urkunde die formalen Elemente der übrigen obligatorischen und dinglichen Vertragsformen in sich aufsog, wie die Stipulatio in den Urkundungsakt aufging, wie die persönliche Übergabe der mit der Stipulationsklausel versehenen Urkunde als Stipulation galt, wie bei den Germanen sich ein ähnlicher Prozeß bezüglich der wadia ergab und die Urkunde als Ersatzmittel der wadia galt, vor Allem aber, daß bei der römisch-ravennatischen wie bei der langobardisch-tuskischen carta die traditio cartae aus der Hand des Ausstellers in die des Destinatars die Perfektion des Vertrages bedingte — diese Geschichte der italischen Urkunde als Rechtsquelle ergab dann allerdings auch für die fränkische Urkunde die Grundlage des gesuchten tieferen, des abschließenden Wissens.

Nun konnte Brunner es lehren, wie die Germanen zur Zeit der Volksrechte aus dem römischen Vulgarrecht, welches die Urkunde als Repräsentantin des in ihr verschriebenen Rechts ansah, auch den Gebrauch der Urkundenbegebung kennen lernten und annahmen. Er vermochte nun den Unterschied von carta und notitia, der im technischen Sinne als dispositive und als schlichte Beweisurkunde von ihm schon nach fränkischen Formeln richtig erkannt war, auch sachlich noch schärfer dahin zu umschreiben, daß die notitia immer einen Formalakt bekundet, der an sich rechtsbeständig ist und nur zu Beweiszwecken beurkundet wird, daß die carta mit derartigen Formalakten aber nichts zu

thun hat und höchstens accessorische Formalitäten des Urkundungsaktes beurkundet. Es konnte Brunner ferner nun nachweisen, daß der Dualismus der carta und notitia nicht auf Übereignungsgeschäfte von Liegenschaften beschränkt war; zugleich aber gewann er jetzt auch die volle Klarheit über den Vorgang der Übereignung von Grundeigentum im fränkischen Recht in seiner geschichtlichen Entwicklung von der realen und symbolischen Investitur zur Verbindung mit der römisch-vulgarrechtlichen traditio cartae und weiterhin zur einfachen Übergabe der Veräußerungsurkunde allein als einzige Übereignungsförmlichkeit. Und mit erweitertem Beweismaterial erhärtete Brunner dabei auf's Neue seine Lehre von der Zulässigkeit der Übereignung von Grundstücken mittels Urkunde nach fränkischem Recht; und er verstärkte ebenso mit neuen Beweisen seine Behauptung, daß die juristisch maßgebende traditio cartae aus der Hand des Ausstellers als traditio der unvollzogenen, vom Notar geschriebenen carta in die Hand des Destinatärs erfolgte.

Brunner erkannte nun auch die zwei Arten der fränkischen notitia, die vom Destinatär selbst und die von seinem Vertragsgegner ausgestellte notitia in ihren formellen Unterschieden, und er vermochte es scharf zu erweisen, daß man von einer fränkischen Gerichtsurkunde im eigentlichen Sinne darum nicht sprechen darf, weil es keine von einem fränkischen Volksgericht, d. h. auf seinen Befehl ausgestellte Urkunde gibt. Wohl gab es cartae und notitiae, die vor Gericht ausgestellt und vom Gerichtsschreiber geschrieben waren, nämlich cartae über Rechtsgeschäfte, welche vor Gericht begeben wurden — diese cartae scheiden also aus der Art der Gerichtsurkunden von selbst aus — und notitiae über gerichtliche Urteile oder prozessuale Handlungen; immer aber war es Sache der obsiegenden Partei, sich die notitia zu beschaffen. Und wie für die fränkische Urkunde, so vermochte Brunner hier auch für die rhätische, die alamannische und die bayerische Urkunde das Wesentliche über formelle Merkmale und den rechtlichen Charakter festzustellen. So aber wurde Brunners Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde wirklich die abschließende Ergänzung zu jenen

seinen Studien über die germanische Urkunde, deren Resultate wir im Kern oben schon erzählt haben.

Und diese seine Hauptarbeit über die Urkunde als Rechtsquelle brachte zugleich die Diplomatik der römischen und germanischen Urkunde. Auf den formellen Merkmalen der alt- und neurömischen, der beneventanischen und lombardisch-tuskischen, der rhätischen, alamannischen, bayerischen und fränkischen Urkundenarten fußt hier die Geschichte der Urkunde. Von den formellen Merkmalen aus erkennt Brunner die Urkundenarten. Von der Geschichte des einzelnen Merkmals, seinem Aufkommen, seiner Abwandlung und seinem Verschwinden ergründet er die Bedeutung der einzelnen Formel und des einzelnen Zeichens. Und von der Betrachtung der so erforschten Merkmale in ihrer Gesamtheit geht Brunner zu seinen Folgerungen über den rechtlichen Charakter der einzelnen, nach ihrer territorialen Geltung und ihrer Form verschiedenen Urkundenarten über.

Und diese diplomatische Forschung Brunners war eine vorzügliche diplomatische Leistung. Man darf, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, den Kenner von Brunners Buch ja nur an die Behandlung der Vollziehungsformeln der neurömischen und der lombardischen Urkunde, an die Erörterung über das »post traditam« in denselben Urkundenarten und an die Geschichte der Formel »stipulatione subnixa« erinnern, um auch gleich die Vorzüglichkeit dieser Untersuchung nach ihrer diplomatischen Seite hin zu belegen. Es gehören diese diplomatischen Erörterungen eben zu den scharfsinnigsten Beobachtungen, welche die junge Urkundenwissenschaft bisher aufzuweisen hat. So wurde dann auch diese Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde gleich ein doppelter Beleg für die Vortrefflichkeit der diplomatischen Disziplin, es bekam die Zuverlässigkeit ihrer Methode einen neuen Beleg, und es lag zugleich ein glänzender Beweis vor, welche Resultate solche Methode in der richtigen Hand zeitigen konnten. Die eigentliche Förderung der neuen Wissenschaft der Diplomatik durch Brunners Schrift lag aber mehr noch als in ihrer Anlage in ihren Ergebnissen. Und da nach der Seite hin sich Brunners Rechtsgeschichte der

Urkunde mit seinen früheren Arbeiten zu einer einheitlichen Leistung zusammenschließt, wollen wir diese Frage nach der Bedeutung dieser Arbeiten für die Diplomatik auch im Zusammenhange betrachten.

Es sind zunächst Einzelheiten, durch welche Brunner das Wissen der Diplomatik bereicherte. Wir berichteten schon oben, wie Brunner es erklärte, warum die Karolinger in der Verteilung der Kanzleigeschäfte von den Merowingern abgewichen sind und die Ausfertigung der Placita, der königlichen Gerichtsurkunden, dem Kanzler genommen und dem Pfalzgrafen zugewiesen haben. Und damit wurde nun endlich die so rätselhafte Schlußformel der merowingischen Placita über das testimonium comitis palatii erklärt und zugleich ihr Aufhören in den karolingischen Gerichtsurkunden verständlich. Dem merowingischen Referendar gegenüber mußte der Pfalzgraf amtlich Zeugnis über die Verhandlung abgeben, damit jener das Placitum ausfertigen konnte, und darum wurde auch sein Zeugnis ausdrücklich in den Kontext der dann in der Kanzlei ausgestellten Urkunde aufgenommen. Dies Zeugnis fiel aber natürlich fort, als die Karolinger ihre Gerichtsurkunden durch den Pfalzgrafen selbst ausfertigen ließen, und damit schwand auch die bezügliche Urkundenformel. Ferner bekam das »datum« in der Datierung fränkischer Urkunden mit dem Nachweis des Begebungsaktes als des rechtlich relevanten Zeitpunktes bei dem Abschluß des Rechtsgeschäfts durch carta eine neue Beziehung, eben auf den Moment der Übergabe der carta von dem Aussteller an den Destinatär. Und auch der Ursprung der rechtlichen Funktion der Königsurkunde als perfizierende Urkunde empfing nun neue Beleuchtung und damit erhielt der diplomatisch so wichtige Unterschied zwischen Handlung und Beurkundung eine weitere Beleuchtung. Weil aber bei den Franken und den Alamannen und Baiern wie auch den Langobarden die Investitura per cartam allgemein gebräuchlich war, so haben die fränkischen wie die deutschen Könige auch eine Investitura per praeceptum regis, eine Auflassung durch eigenhändige Übergabe der Urkunde in Anwendung gebracht. Und diese Investitura per praeceptum

regis, die somit als eine spezielle Anwendung der Investitura per cartam erscheint, war dann also eben ein Formalakt, den das praeceptum nicht nennt, ganz wie die fränkische carta den Traditionsakt an den Destinatär nicht besonders hervorhebt. Die scharfen Beobachtungen Fickers über die von der Beurkundung zu scheidende Handlung gewannen damit nun noch festere Begründung. —

Wir haben ferner oben bereits berichten können, wie Brunner es erklärt, warum die fränkische und die ältere deutsche Königsurkunde der Zeugen entbehrt, die Privaturkunde sie aber aufweist. Die Königsurkunde ist unscheltbar, so zeigte es Brunner, darum bedarf sie keine Zeugen, die fränkische und deutsche Privaturkunde ist scheltbar und ihr Rechtsinhalt muß bei Urkundschelte im Zeugenverfahren des ordentlichen Rechtsganges erhärtet werden, darum gebraucht sie die Zeugennennung. Wir haben ferner schon oben mitgeteilt, wie Brunner den Nachweis liefert, daß und warum die fränkische notitia die Grundlage der deutschen Privaturkunde geworden ist. Und Beides zusammen, diese Ausführung über die Geschichte der notitia und jene über die Bedeutung der Zeugen in der Privaturkunde bildeten dann mit dem Beweis, daß die Zeugen in der carta wie in der notitia immer nur Handlungszeugen, nie Beurkundungszeugen gewesen, zusammen eine Erweiterung der Diplomatik, die geradezu eine Lücke in ihrem Wissen ausfüllte. Es ist ja eines der scharfsinnigsten Kapitel der überall so scharfsinnig aufgebauten Urkundenlehre Fickers jenes, wo er im Anschluß und für das Thema über Handlung und Beurkundung von den Zeugen handelt. Sind es Handlungszeugen? Sind es Beurkundungszeugen? Sind sie beides zugleich? Oder beziehen sich diese auf die Handlung, jene auf die Beurkundung? Wie ist es mit ihrer Beziehung zur Datierung? Sind es vielleicht Zustimmungszeugen? So lauten die Fragen, die Ficker da aufwirft. Und um die Antwort zu finden, verschaffte er sich erst eine Übersicht über das Vorkommen der Zeugen in mittelalterlichen Urkunden überhaupt, merkte das Fehlen der Zeugen in den älteren Königsurkunden, ihr Vorkommen in den älteren Ur-

kunden von Privaten, Bischöfen, Herzogen, dann wieder das Vorkommen von Zeugen in den späteren Königsurkunden an und erörterte, daß in der späteren Zeit Bischöfe ihre Urkunden ohne Zeugen ausstellen, und daß die Privaturkunde im allgemeinen zum unbeglaubigten Akt herabsinkt. Schon dieses Kapitel ist nicht frei von einzelnen Lücken. Dann suchte Ficker für diese Wandelung der Zeugenaufführung in den Urkunden die Erklärung, und er stützte sich dabei schon auf Brunners Arbeiten bis 1873 (Schwurgerichte und Gerichtszeugnis). Aber alles, was er darüber brachte, blieb schließlich doch unbefriedigend und blieb es trotz einer Fülle eigener Beobachtungen deshalb, weil der Unterschied von carta und notitia noch nicht erkannt und die Beziehung der Zeugen in der carta auf die rechtlich relevante Begebung an den Empfänger und die der Zeugen in der notitia auf den darin beurkundeten an sich rechtsbeständigen Formalakt noch nicht nachgewiesen war. Nun aber, mit diesen Entdeckungen Brunners über die Arten der fränkischen Privaturkunde, ihre formellen Merkmale und ihre rechtlichen Funktionen, runden sich Fickers Ausführungen über die Zeugen in den deutschen Urkunden zu einem lückenlosen Kreis voll belehrender Einzelheiten in innerem Zusammenhange ab.

Überhaupt aber gewann die Diplomatik ihre größte Förderung von Brunners Arbeiten durch die Gesamtheit seiner Resultate über die römische und germanische Urkunde, insofern nun erst das Wesen dieser Urkunde erschlossen wurde.

Mit dieser Kenntnis vom Wesen und von der Bedeutung der römischen und germanischen Urkunde empfing die Diplomatik eben die eigentlichsten Grundlagen ihrer eigenen Arbeit. —

So aber war denn in dem kurzen Zeitraum von zwei Jahrzehnten die Wissenschaft der Diplomatik nicht bloß neu ins Leben gerufen und auf einer als vorzüglich sich bewährenden, besonderen Methode vollberechtigt neben die anderen Disziplinen der kritischen Geschichtswissenschaft gestellt, sondern sie hatte auch bereits historisch und juristisch ihr Arbeitsgebiet in seinem innersten Wesen ergründet und umgrenzt. Die Neuschöpfung

der Diplomatik als Wissenschaft war jetzt im Jahre 1880, zweihundert Jahre nach dem Erscheinen von Mabillons »De re diplomatica libri VI«, fertig.

10.

Die Diplomatik als Wissenschaft, so haben wir es gesehen, war also einst von Mabillon in einem Zeitalter universaler wissenschaftlicher Richtungen, die für ihre Ergebnisse immer gleich Allgemeingiltigkeit beanspruchten, geschaffen. Und die Allgemeingiltigkeit der von ihm gefundenen Regeln wurde darum auch als die Vorbedingung seiner wissenschaftlichen Doktrin mehr noch von seinen Zeitgenossen gefordert und je nach ihrem Standpunkt behauptet und bekämpft, als daß sie gerade von ihm selbst im ganzen Umfange beansprucht wäre. Dann kam das Jahrhundert der wissenschaftlichen Systeme und neben Frankreich trat hier Deutschland in die Schranken, und es kam im Aufbau des Systems diplomatischer Wissenschaft über die Leistungen der Mauriner hinaus, die ihrerseits in unterbrochener Arbeit alles zusammentrugen, was das Zeitalter an diplomatischen Kenntnissen besaß und erwarb und darauf ihr als System verfehltes, aber in der Fülle des Stoffs bewunderungswürdiges neues Lehrgebäude allgemeiner Diplomatik errichteten. Danach erfolgte die große Umwälzung der europäischen Zustände, die ebenso eine solche für das Geistesleben wurde, wie sie es für die politische Gestaltung war. In Deutschland aber wurde inmitten dieser ungeheueren Wirren und Erschütterungen, die den Untergang des alten Reiches und den Zusammensturz der preußischen Monarchie begleiteten, die kritische Geschichtschreibung geboren. —

Diese neue wissenschaftliche Richtung nun hatte für diplomatische Systeme kein Verständnis, diese und damit die Diplomatik selbst gerieten in Vergessenheit. Und als dann die neue kritische Richtung der in Deutschland neu erwachten Forschung über die vaterländische Vergangenheit die Wege wies und sie auf diesen so sehr glücklich leitete, und als diese vaterländische

Forschung weiter auch die alten Diplome mit hingebendstem Eifer in ihren verborgenen Ruhestätten aufsuchte, sie ans Tageslicht zog und studierte, auch da wollte man von einer diplomatischen Behandlung dieses neu entdeckten, immer erstaunlicher anwachsenden, immer wertvoller erscheinenden Quellenmaterials der Urkunden nichts mehr wissen. Und so blieb es Dezennien lang in Deutschland; ein halbes Jahrhundert hindurch war die Wissenschaft der Diplomatik hier wie verschollen. Inzwischen hatte diese Disziplin in Frankreich andere Wege zurückgelegt. Auch hier hatte die Revolution die Fäden ruhiger und konstanter Entwickelung zerrissen, und mühselig war es erst allmählich gelungen, sie wieder zusammenzuknüpfen. Aber die Diplomatik setzte denn doch nach der Revolution dort da ein, wo sie vor derselben stehen geblieben war. Es war also eine Verbindung hergestellt, und es wurde der Sinn für diplomatische Studien wieder erweckt. Und damit war die Möglichkeit einer Entwickelung gegeben, ja mehr geboten, als es auf den ersten Anblick vielleicht erscheint. Denn nicht allein an die Litteratur der älteren Diplomatik und an die alten Ziele der diplomatischen Studien vor der Revolution knüpfte man an, man überkam zugleich mit den Werken und Sammlungen auch noch die durch einzelne Persönlichkeiten fortgepflanzte Tradition der diplomatischen Arbeit und Methode. Und hierauf und auf dem reichen Inhalt des »Nouveau traité«, freilich nicht auf dem daselbst entwickelten System, baute man in Frankreich weiter; denn für einen Ausbau diplomatischer Wissenschaft zum System hatte auch die wissenschaftliche Richtung des monarchischen Frankreich keinen Sinn mehr. Und waren es auch nicht, wie in Deutschland, die wissenschaftlichen Richtungen der kritischen Geschichtswissenschaft, die dies verhinderten, so waren es die nüchternen Erwägungen der praktischen Aufgaben, welche die École des chartes sich stellte, was jenes ausschloß. Mit dieser so wieder hergestellten Kontinuität der gelehrten Arbeit in Ziel und Methode von Mabillon bis Delisle erhielten die auf die französische mittelalterliche Geschichte gerichteten Studien dann aber eben alle jene Vorzüge, welche die lange

Praxis in feststehender Methode geben kann, und nicht an letzter Stelle profitierte davon natürlich die Diplomatik selbst. Die Vorarbeit systematischer Archivforschung, Sorgfalt und Sauberkeit der Textbehandlung im feststehenden Rahmen, korrekte Lösung paläographischer und chronologischer Fragen, kurz alle die Dinge, welche die Praxis einer gelehrten Tradition von einem Geschlecht auf das andere überliefert, wenn letzteres nur eben lernen will, das übernahm die École des chartes von der Vergangenheit und das lehrte sie und bildete sie weiter aus. Und zugleich entwickelte diese französische Gelehrtenschule auch in theoretischer Weise ihre Ansichten über die Aufgaben der Urkundenbehandlung mit einer Sicherheit und Vollständigkeit, wie sie ebenfalls nur in diesem inneren Zusammenhange der Arbeiten von Jules Quicherat mit denen Mabillons und Bouquets ihre Grundlage finden konnte.

Es war also in Frankreich nicht bloß schon wieder ein Aufleben diplomatischer Studien vorhanden, es standen diese Studien auch bereits in Blüte, als in Deutschland die kritische Geschichtswissenschaft die Diplomatik als ein besonderes Hilfsmittel für Urkundenkritik und Urkundenverwertung zu benutzen noch kaum dachte.

Aber inzwischen war Böhmer, der so beredt, so eindringlich und so wirkungsvoll den hohen Wert der Urkunden als Geschichtsquellen verkündet hatte, vom Urkundensammler, man möchte fast sagen, wider seinen Willen Urkundenkritiker geworden. Dann begeisterten sich zu gleicher Zeit Stumpf und Ficker an Böhmers Werken und seinem persönlichen Wort für Urkundenforschung. Und jener suchte und fand den Anschluß an die ältere diplomatische Litteratur in Frankreich und Deutschland, als er als Diplomatiker die Urkunden der deutschen Kaiserzeit zu behandeln begann. Und in derselben Zeit vermittelte dann Sickel der deutschen diplomatischen Forschung die gelehrte Tradition der französischen Diplomatiker, die er in Paris persönlich kennen gelernt. Zugleich aber verwandte Sickel für die Lösung der diplomatischen Aufgaben, die er sich gestellt, alle Mittel der deutschen historischen Kritik und erhob ihre Grundsätze auch zu

Gesetzen für die Diplomatik. Und damit bildete er die Diplomatik selstschöpferisch und so resultatvoll weiter, daß nun die kritische Geschichtswissenschaft in Deutschland diese junge Disziplin als eine wissenschaftliche Neuschöpfung historischen Charakters freudig begrüßte. Seit Ende der sechsziger Jahre war die Diplomatik als unentbehrliche Gehilfin von der kritischen Geschichtsschreibung unbedingt anerkannt. Es war nun die historische Kritik davon überzeugt, daß einmal die Urkunden eine ganz besondere Art historischer Quellen sind, daß sie als solche auch eine besondere Behandlung, eben die, welche die Diplomatik ihnen angedeihen läßt, verlangen und daß ferner diese diplomatische Behandlung zu Resultaten kommt, die, sowohl was das Ergebnis selbst als die Sicherheit desselben anbelangt, von der rein historischen Kritik den Urkunden gegenüber nicht erreicht waren. — Auch die neue deutsche Diplomatik strebte nicht nach einem Ausbau ihres Inhalts zum System. Sie vergaß zwar nicht, indem sie ihre Aufgabe umgrenzte, ihren Zusammenhang mit den allgemeinen diplomatischen Grundsätzen, ja sie schuf in der Weise, wie sie diesen Zusammenhang umschrieb, in ihrer Art einen Fortbau der Diplomatik als System. Aber sie stellte sich auch vor Allem praktische Aufgaben. Sie erstrebte aus den Urkunden einer bestimmten Art, Zeit, Gegend selbst eine Lehre von diesen Urkunden zu gewinnen, mit deren Hilfe sie dann an den Urkunden Kritik üben und in deren Behandlung — Edition, Regest, Kommentar — der Benutzung durch den Historiker vorarbeiten könnte. Dabei führte sie es aber aus und betonte es ausdrücklich, daß sie nur als Spezialdiplomatik leisten könne, was zu leisten sie sich vornehme. So bewegte sich die nun schnell aufblühende deutsche Diplomatik denn auch ausschließlich je auf zeitlich oder örtlich oder sachlich umgrenzten engeren Urkundengebieten. Und durch die in dieser Richtung und Umschreibung ihrer Arbeit eifrigst gepflegten Studien kam in Deutschland-Österreich die neue Gehilfin der historischen Forschung zur Festigung und zum sicheren Ausbau ihrer Methode und zu einem fortschreitenden Ausbau als Wissenschaft. Dann aber brachte Ficker aus fünfundzwanzigjähriger Beschäftigung mit

mittelalterlichen Urkunden heraus den durchschlagenden Beweis, daß auch gewisse allgemeine Erwägungen, aus den Urkunden verschiedener Gebiete und mehrerer Perioden gewonnen, die Diplomatik über ihr bisheriges Können doch noch hinausführten. So schuf er beispielsweise für die Aufklärung der Entstehung der einzelnen Urkunde und für die Erkenntnis des Verhältnisses und der Beziehungen der einzelnen Urkundenteile unter sich und zu den Datierungsangaben durchschlagende Resultate. Und die diplomatische Methode erlangte damit eine weitere Vervollkommnung. Und während der Verbindung dieser neuen allgemeinen Lehrsätze mit den Ergebnissen einer immer sich vollkommener gestaltenden Art, dem Stoffe die Methode abzugewinnen, wie es die weiter schaffende Spezialdiplomatik eben leistete, empfing denn die Diplomatik mit Brunners Erklärung der Herkunft und des Wesens der fränkisch-romanischen Urkunde die allereigensten Grundlagen ihrer Sonderarbeit und damit den eigentlichen Abschluß als eine besondere Wissenschaft.

Nach solchen Leistungen der Neuschöpfer der diplomatischen Wissenschaft vermochte Mühlbacher, den Sickel in die Diplomatik eingeführt, der dann die Entstehung von Fickers Urkundenlehre als erster Leser von Bogen zu Bogen hatte verfolgen dürfen, und der an Brunners Forschungen sich in den Geist des fränkischen Rechts eingelebt hatte, sein klassisches Werk: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern zu schaffen (1880—1889). Nun durfte auch Breßlau, der erst nach Sickels Art sich in der Diplomatik versucht hatte und dann erfolgreich darin vorgeschritten war, der darauf in der Urkundenverwertung selbständige Wege eingeschlagen, zu Fickers Urkundenlehre umsichtig Stellung genommen und dann in Brunners Forschungen den Antrieb zu eigenen, jene fortführenden Untersuchungen empfangen hatte, den kühnen und in dem bisher vorliegenden ersten Teil überall gelungenen Versuch eines Lehrbuchs der allgemeinen und besonderen Diplomatik wagen, wie ihn sein „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1. Bd., 1889) aufweist. Und gestützt auf diese deutsche Ausgestaltung der Diplomatik zur Wissenschaft konnte

A. Giry in Paris seinen Manuel de Diplomatique (1894) herstellen. Es ist dieses neueste französische Handbuch der Urkundenlehre ja allerdings ein echt französisches Werk, d. h. ganz im Geleise jener französischen wissenschaftlichen Tradition in dieser Disziplin gehalten, welche wir schon kennen. Der praktische Zweck, allen denen, die sich mit Urkunden zu beschäftigen haben, für alle auftretenden Fragen einen Anhalt zur Antwort zu geben und ihnen für die Urkundenkritik die Wege zu weisen und die Mittel zu schaffen, steht im Vordergrund. Und daß der Verfasser für die Durchführung dieses Ziels die Einfügung eines besonderen Kapitels über die technische Chronologie und viel anderes, wie beispielsweise in manchen Unterabteilungen der großen Abschnitte ein Mitteilen von allerlei Notizen beliebt, auch wenn sich daraus ein wissenschaftliches Resultat noch nicht ziehen läßt, das ist ganz in der alten Tradition der Benediktiner über Zweck und Anlage diplomatischer Schriften gehalten. Und doch ist das Werk in seinem Sachinhalt und ebenso in der Wissenschaftlichkeit, die ihr Autor neben der unmittelbaren Nützlichkeit erstrebt, eine enge Anlehnung an die diplomatischen Arbeiten Sickels, Fickers, Brunners, Breßlaus. Giry folgt z. B. Breßlau nicht nur in den Abschnitten über Urkundensprache, Urkundenschreibstoffe, Tinte und Goldschrift, Linierung, Besiegelung; er stützt sich erst recht auf ihn da, wo Breßlau als erster einen neuen Gegenstand wissenschaftlich im Zusammenhange mit der Urkundenlehre behandelt hat, wie in den Abschnitten über die päpstliche Kanzlei und über die Lehre vom Urkundenbeweise; und er schließt sich eng Breßlaus Ausführungen an, wo diese, wie in den Äußerungen über den Schriftvergleich, durch ihre gedankenreiche Klarheit den Leser fesseln. Und Giry verwertet die diplomatischen Resultate Sickels, Fickers und Brunners nicht allein in ihren Einzelheiten sondern auch im ganzen. Es umschreibt Giry die Aufgaben der Diplomatik als Wissenschaft, den Charakter und das Wesen der Urkunden und die Vorgänge bei ihrer Entstehung nach den schöpferischen Werken jener Männer, ihnen entnimmt er auch die Impulse für seine eigenen Versuche, den Umkreis des diplo-

matischen Wissens zu erweitern. So aber ist dieser Manuel de diplomatique des Lehrers der Urkundenwissenschaft an der École des chartes auch erst ermöglicht durch die deutsche Umgestaltung der Diplomatik zu jener Höhe als Wissenschaft, wie wir das in diesen Blättern erzählt haben. Und überhaupt hat die französische Diplomatik der letzten Jahrzehnte ganz in sich aufgenommen und als Lehre und Vorbild festgehalten und verarbeitet, was die deutsche Diplomatik eben an Inhalt und an Methode gewann und als Wissenschaft vortragen durfte. Die Leistungen eines Julien Havet z. B. für die merowingische Diplomatik wie die eines Elias Berger für die päpstliche Urkundenforschung gehören durchaus in den Kreis der von der neuen deutschen diplomatischen Wissenschaft getragenen Arbeiten. Und wie mit dieser Einwirkung der in Deutschland nun geschaffenen Urkundenwissenschaft auf den Gang und die Art der Arbeiten der französischen Diplomatiker ist es seither mit dem Einfluß der deutschen Wissenschaft in Italien geworden. In Deutschland-Österreich aber gewann die vom Anbeginn ihrer Neubelebung so rege diplomatische Forschung nun jene innere Einheit bei aller Mannigfaltigkeit, die ihren gediegenen Fortgang, wie wir ihn vor uns sehen, sicherte und ein sicheres Vorwärtsschreiten ihrer Gesamtarbeit auch weiter verbürgt.

Freilich für diesen Fortschritt ihrer Gesamtleistung muß die Diplomatik auch jetzt, wo sie zu einer vollen Wissenschaft ausgewachsen ist, sich immer ihrer Herkunft bewußt bleiben. Mabillon war ein historisches Genie, und für die Zwecke historischer Erkenntnis schuf er einst die Diplomatik. Sickel war ein kritischer Historiker, als er die Diplomatik als Wissenschaft zu neuem Leben rief; Ficker war Historiker — politischer und Rechtshistoriker — als er die Entwickelung der Diplomatik zu fördern begann. Und Brunner war Rechtsforscher, als er für den Ausbau der Urkundenwissenschaft seine erste Hilfe leistete. Und Sickel, Ficker und Brunner blieben Historiker und Juristen, auch als sie schon Diplomatiker geworden, und darum eben haben sie so schöpferisch die Diplomatik immer wieder weiter fortzubilden vermocht. Einen neuen trefflichen Beleg für

diese Thatsache der Wechselwirkung von kritischer Historie und Diplomatik bieten auch die soeben erschienenen diplomatischen Forschungen zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts von Paul Scheffer-Boichhorst (1897); der scharfsinnige historische Kritiker gewinnt als solcher hier noch über die Diplomatiker heraus den Urkunden in diplomatischer Untersuchung Resultate ab. — Aus Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft haben also schöpferische Geister die Diplomatik geschaffen und zu ihrer Vorzüglichkeit als historische Disziplin erhoben. Von jenen Wissenschaften kommen dem Diplomatiker daher auch die Kräfte, um für neue Aufgaben seiner Disziplin schöpferisch neue Mittel zu deren Lösung zu finden. Nicht die Urkundenforschung auf engem und weiterem Gebiet in überliefertem Geleise, auch wenn sie auf dem festen Besitz unseres gesamten diplomatischen Wissens beruht, nein, solche Urkundenforschung getragen, getrieben und gelenkt von wissenschaftlich erworbener historischer Kritik und juristischer Auffassung, die verbürgt den Fortschritt der Diplomatik als Wissenschaft.

Und an diesen Zusammenhang der Diplomatik mit Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft zu erinnern, das war mit ein Anlaß zur Niederschrift dieses Beitrags zur Geschichte der Diplomatik. —







	DATE DUE		

